

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 4 (1924)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer (1218)  
**Autor:** Hüffer, Hermann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-67182>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer (1218).

Von Dr. Hermann Hüffer, z. Zt. Bern.

## Inhaltsangabe.

	Seite.
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	241
Vorwort . . . . .	246
I. Vom Königreich Burgund, von Welschburgund und seinen Grenzen . . . . .	247
II. Die weltliche Macht der Bischöfe von Lausanne und ihre Entwicklung bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts . . . . .	253
1. Übersicht und Quellen . . . . .	253
2. Der älteste Besitz um 800 und seine Vergrößerungen bis zum 10. Jahrhundert . . . . .	256
3. Die Erwerbung des Joratgebietes (908) und dessen Entwicklung . . . . .	258
4. Die Übertragung der Grafschaft Waadt (1011) an Lausanne und ihre Bedeutung . . . . .	265
5. Die Schenkungen Kaiser Heinrichs IV. (1079) und weitere Erwerbungen bis 1200 . . . . .	283
6. Historisch- geographische Erfassung aller lausannischen Besitzungen um 1200 . . . . .	289
7. Domkapitel, innere Organisation und äußere Machtstellung der Bischöfe als Reichsfürsten . . . . .	335
III. Zusammenfassung und politische Ergebnisse . . . . .	347

## Quellen und Literatur.

### I. U n g e d r u c k t e Q u e l l e n .

- Bullarium Altariparum (= Bullar. Alt.) St. A. Freiburg i. Ue. Von Abt Lenzburg 1770 nach den Originalen zusammengestellt.
- Collectio Diplomatica Altaripana (= Nobiliare Alt.) 1773 von Abt Lenzburg zusammengestellt. Staatsarchiv Freiburg. 3 Bde.
- Fiefs nobles de l'évêque de Lausanne. Anfang d. 15. Js. Staatsarchiv Lausanne = Ac 3.
- Liber Donationum Altaeripae. Orig. aus dem 13. J. Berliner Staatsbibl. Photographien Univ. bibl. Freiburg i. Ue.

- Litterae Episcopales. 1769 v. Abt Lenzburg für Altenryf gesammelt. St. A. Freiburg i. Ue.
- Recueil de Documents relatifs aux ordres religieux, aux monastères, églises et hospices des cantons de Berne, Fribourg et Vaud. Coll. Gremaud, no. 36 St. A. Frbg. i. Ue.
- Recueil de Documents pour servir à l'histoire de l'Evêché de Lausanne 1047—1855. Coll. Gremaud, no. 37. St. A. Frbg. i. Ue.
- Dazu einzelne Urkunden der Staatsarchiv Zürich und Freiburg i. Ue., und des Privatarchivs Rougemont.

## II. Gedruckte Quellen und Registerbücher.

- Bernoulli, J. Acta Pontificum Helvetica, 1. Bd. (1198—1268), Basel 1891.
- Brackmann, A. Papsturkunden der Schweiz (m. krit. Exkursen v. P. Kehr u. A. Brackmann), Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, philol.-hist. Klasse, 1904, 5.
- Cartulaires de la Chartreuse d'Oujon (= Cart. Oujon) et de l'Abbaye de Hautcrêt (= Cart. Hautcr.), m. Vorwort v. J. J. Hisely, M. D. R. XII. Laus. 1854.
- Cartulaire du Chapitre de N. D. de Lausanne, redigé par le Prévot Conon d'Estavayer (1228—42) (= Cart. Laus.), m. Vorwort v. F. de Gingins, Laus. 1851. M. D. R. VI.
- Cartulaire de Montheron (= Cart. Month.), m. Vorwort v. F. de Gingins, M. D. R. XII.
- Cartulaire de Romainmotier (= Cart. Romain.); Pièces justificatives p. 577 ff. v. F. de Gingins, M. D. R. III. Laus. 1844.
- Cartulaire de l'Abbaye de Savigny, publié p. A. Bernard, Paris, 1853, 2 Bde.
- Chartes sédunoises, M. D. R. XVIII 1863.
- Fontes Rerum Bernensium (= F. r. B.) I und II. Bern 1883, 77.
- Forel, F. Régeste soit Répertoire chronologique de Doc. relatifs à l'histoire d. l. Suisse Romande (= Forel, Reg.), 1. Serie, Laus. 1862, M. D. R. XIX.
- Gremaud, J. Liber donationum Altaeripae, Archives d. l. Soc. d'hist. du Ctn. de Fribourg, Bd. VI.
- Mémoires et Documents publiés p. l. Soc. d'histoire et d'archéologie de Genève (= M. G.) I—XX, Genève 1841—88, 2<sup>e</sup> série. I. 1882 ss.
- Mémoires et Documents publiés p. l. Soc. d'hist. de la Suisse Romande (= M. D. R.) 1. Serie Laus. 1838—98, I—XXXIX. 2. Serie 1—10 (1918) nebst Pièces justificatives.
- Mallet, Ed. Chartes inédites relatives à l'histoire d. l. ville et du diocèse de Genève, M. G. XIV. 1862.
- v. Mülinen, Helvetia Sacra, 2 Bde. I. 1858.
- Oujon, Documents inédits sur la Chartreuse N. D. d', publiés p. Dom A. M. Courtray in M. D. R. 2. VI. 1907.

- Recueil Diplomatique de Fribourg I., II. Frbg. 1839.  
Recueil de Chartes, Statutes et Documents concernant l'ancien Evêché de Lausanne (= Rec. Laus.) v. F. de Gingins u. F. Forel, M. D. R. VII. Laus. 1846.  
Regeste de l'Abbaye de Hauterive, p. P. J. Gummy, Frbg.  
Regeste Fribourgeois (515—1350) p. M. de Diesbach, Archives d. l. Soc. d'hist. du Ctn. de Fribourg X, 1. Lief. Frbg. 1913.  
Regeste Genevois, p. Le Fort et Lullin, M. G. II.  
Regeste de la Suisse Romande, p. Forel. M. D. R. XIX.  
Das Habsburgische Urbar, hrsg. v. R. Maag, P. Schweizer und Glättli in d. Qu. z. Schw. Geschichte, Bd. 14, 15 (1 und 2).  
Documents relatifs à l'histoire du Valais, p. J. Gremaud, Bd. 1 u. 2, M. D. R. XXIX—XXX.  
Wurstemberger, L., Peter II., Graf v. Savoyen, 4. Bd. Urkunden, Bern 1858.  
Zeerleder, C., Urkunden f. d. Gesch. d. Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluß des 13. Jahrh. 3 Bde., Bern 1853—54.

### III. Darstellungen.

- Benzerath, Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge. Rev. d'hist. ecclésiastique VI, 1912, dazu siehe VIII. p. 57.  
Besson, M., Recherches sur les origines des Evêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI. s. — Frbg. Paris 1906.  
van Berchem, V., La ville neuve d'Yverdon, Festgabe f. Meyer v. Knonau 1913, p. 205—26.  
De Castella, G., Histoire du Canton de Fribourg, Frbg. 1922.  
De Charrière, M. L., Les Dynastes de Granson jusqu'au XIII. s (Pièces justif.) Laus. 1866.  
— Recherches sur les Dynastes de Cossonay et les diverses branches de leur famille (Pièces justif.), Laus. 1865.  
— Les Dynastes de La-Sarra et la Baronie de ce nom, M. D. R. XXVIII, p. 343, 1873.  
— Recherches sur les Sires de Cossonay et sur ceux de Prangins (Pièces justif.), M. D. R. V. 1845.  
De Charrière, M. L., De l'origine de la maison de Gumoëns, M. D. R. XXXIV, 1879.  
Daguet, Histoire d. l. ville et seigneurie de Fribourg, Arch. soc. d'hist. Frbg. V.  
Dellion, P. App., Dictionnaire historique et statistique des paroisses cathol. du Ctn. de Fribourg, Frbg. 1902.  
Dupraz, Conditions des personnes et biens dans la Seigneurie et le Baillage d'Echallens dès le XII. s. Rev. hist. vaud. 1915. p. 205—13.  
Egger, Die Kluniazenserklöster in der Westschweiz, Frbg. 1907.

- Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. 1191—1891. Bern 1891.
- Festschrift hrsg. v. den Frbg. histor. Vereinen bei Anlaß des I. schweiz. Kongresses für Gesch. u. Altertumskunde. 15.—17. Juni 1918. Frbg. 1918.
- Freiburger Geschichtsblätter, hrsg. v. deut. geschichtsforschenden Verein des Ktns. Frbg. 1894—1923. Bd. 1—27.
- Genealogisches Handbuch zur schw. Geschichte, Bd. I, III, hrsg. v. d. schweiz. heraldischen Gesellschaft 1900—19.
- Gilliard, Seigneurs et paysans d. l. region de Montreux, Laus. 1911.
- De Gingins, M. F., Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne ((Pièces justif.) M. D. R. I. 1838.
- Annales de l'Abbaye du Lac de Joux. M. D. R. I. 1842.
- Histoire d. l. ville d'Orbe et de son château dans le moyen-âge. Laus. 1855.
- Recherches historiques sur les acquisitions des Sires de Montfaucon et de la maison de Chalons dans le Pays de Vaud (Introd. et pièces justif.), Laus. 1857.
- Gisi, W., Pagus Aventicensis, Anz. f. schw. Gesch. 1884, Bd. IV.
- Comitatus Burgundiae in der Schweiz, *ibid.* 1886, Bd. V.
- Gremaud, J., St. Amedée, évêque de Lausanne, Romont 1865.
- Romont sous la domination de la Savoie, Romont 1866.
- Hadorn, W., Die Beziehungen zwischen Bern u. Savoyen bis 1384, Arch. hist. Verein Bern, XV, p. 133 ff.
- Heyck, E., Geschichte der Herzöge v. Zähringen. Frbg. i. B. 1891.
- Siegel und Urkunden. Frbg. i. B. 1892.
- Hüffer, G., Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, Göttingen 1873.
- Hüffer, H., D. Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, Frbg. i. Ue., 1921.
- Hellmann, S., D. Grafen v. Savoyen u. d. Reich bis zum Ende der Staufischen Periode, Innsbruck, 1900.
- Hisely, J. J., Les Comtes de Genevois dans leurs rapports avec la maison de Savoie. M. J. N. G. Genève 1854.
- Histoire du Comté de Gruyère, Laus. 1851—57.
- Hofmeister, A., Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, Leipzig 1914.
- Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918.
- Kallmann, R., Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf d. Zeit Friedrichs I., Jahrb. f. schweiz. Gesch. XIV.
- Le Fort, Les Franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zähringen, M. S. XIX, p. 134, 1877.
- Maillefer, Histoire du Ctn. de Vaud, Laus. 1903.

- Martignier, Vevey et ses environs dans le moyen-âge, Laus. 1862.
- Martignier et De Crousaz, Dictionnaire historique, géographique et statistique du Ctn. de Vaud, Laus. 1867, mit Suppl. p. Bridel et Favey 1886.
- Meister, G., Der Genfer Regalienstreit 1124—1219, Greifswald 1911.
- Mémorial de Fribourg, 4 vol. Frbg. 1854—57.
- Meyer v. Knonau, Jahrbücher d. deutschen Reichs unter Heinrich IV., u. V., 7 Bde., Leipzig 1890—1909.
- De Montet, A., Extraits de Documents relatifs à l'histoire de Vevey, Turin 1884.
- Mottaz, E., Dictionnaire historique et statistique du Ctn. de Vaud. Laus. (im Erscheinen).
- Niese, H., Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh., Innsbruck 1905.
- Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrb. f. schweiz. Gesch. III., p. 164—89, IV., 163—324.
- Pasche, La contrée d'Oron (Pièces justif.) Laus. 1895.
- Plancher, Histoire générale et particulière de Bourgogne. I. 1793.
- Reese, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe etc. Diss. Göttingen 1885.
- Revue historique vaudoise I (1893) u. ff., Lausanne.
- Revue de Savoie I (1912) u. ff., Paris.
- Reymond, M., Un conflit ecclésiastique à Lausanne à la fin du XII. s., Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. I., p. 98 f. 1907.
- L'évêque de Lausanne, comte de Vaud, *ibid.*, 1912.
- Les dignitaires de l'église N. D. de Lausanne jusqu'en 1536. M. D. R. 2. VIII., 1912.
- Un rôle de cens pour le Chapitre de Lausanne en l'an 1000, Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. XI, 1917.
- Les Paroisses catholiques du Ctn. de Vaud, L'Echo Vaudois X.
- Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierers Erzbischofes zwischen Saar, Mosel und Ruwer. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Trier 1906.
- Schmitt, P. M., Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne, publiés p. Gremaud (= Gremaud: Hist. Dioc. Laus.), Mem. Frbg. V., VI. (1858/9).
- Schulte, A., D. Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zw. Westdeutschland u. Italien, 2 Bde., Leipzig 1900.
- D. Adel u. die deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart 1910.
- Sécretan, Ed., Un procès au 12. s. ou l'avourie impériale dans les 3 évêchés romans. Arch. f. schweiz. Gesch. XVI, Zürich 1863.
- Simonsfeld, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I., 1. Bd. 1152—56.
- Stouff, L., Les Comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales, Paris 1899.
- Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrh. Nebst Beitrag z. d. Regesten etc., 2 Bde., Verzeichnis d.

- Kaiserurkunden. 1865—83, 3. Bd., Acta Imperii adhuc inedita, 1865—81, Innsbruck.
- Wurstemberger, Peter II., Graf v. Savoyen, 4 Bde., 1856—58.
- Zeitschrift f. schweizerische Kirchengeschichte (Rev. d'hist. eccl. suisse), Bd. 1 ff., Stans.
- Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, 2 Bde., Basel u. Genf, 1891—95. Eingehend besprochen v. A. Büchi: Die histor. Sprachgrenze im Ktn. Freiburg, Frbg. Gesch. Bl., 1895.

### Vorwort.

Weit über den Rahmen rein historischer Erinnerung hinaus ist das Andenken der Herzöge von Zähringen in weiten Gegenden der Schweiz durch mehr denn sieben Jahrhunderte lebendig geblieben. Sage und Kunst hat sich ihrer ausschmückend bemächtigt, die Geschichtsschreibung sie in ihren Kreis gezogen. Der im Schweizer Volke lebende, die Formen alter Tradition immer neu erfüllende Sinn für Freiheit und Bürgerrechte ehrt in den letzten Zähringern — vielfach unbewußt — die Träger neuer Ideen im Mittelalter, die zielbewußten Gründer und Förderer blühender bürgerlicher Gemeinwesen. In der Tat war der Widerhall, den die in damaligen Zeiten außerordentlich weitgehenden Freiheiten für die Bürger der Städtegründungen Freiburg i. Ü. und Bern ringsum fanden, der beste Beweis für den staatsmännischen Blick der letzten Zähringer und die Durchschlagskraft ihrer tatkräftig in pulsierendes Leben umgesetzten Ideen. Die benachbarten Grafen von Neuenburg, Kyburg und Habsburg, auch die Grafen von Savoyen, ja selbst die Alpengegenden des Faucigny südlich des Genfersees (Flumet 1228) nahmen sich zähringische Freigebigkeit ihren Städten und Bürgern gegenüber zum Vorbild und — oft allerdings kleinlich eingeschränktem — Muster.

In einer früheren Arbeit<sup>1</sup> habe ich bereits versucht, aus dem den Herzögen von Zähringen nominell unterstellten Herrschaftsbereich Welschburgunds (der heutigen Westschweiz) die Entwicklung und Geschichte der dort liegenden, z. T. recht statt-

---

<sup>1</sup> Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern. Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte 1921, Nr. 1 u. 2, sowie Sonderabdruck, Paulusdruckerei, Freiburg i. Ue. 1921/22.

lichen und einflußreichen Abteien und Priorate bis zum Aussterben der Zähringer zu schildern. Die im Anschluß daran entstandenen, hier folgenden Ausführungen sollen sich mit den ungleich machtvolleren Lausanner Prälaten und der Geschichte ihres ausgedehnten weltlichen Territoriums, sowie ihrer Stellung zu den Zähringern und dem Deutschen Reich befassen. Ein reiches, bisher im Zusammenhang wenig verwertetes Quellenmaterial aus dem 11. und 12. Jahrhundert vor allem gestattet wertvolle Einblicke in das kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der an wichtigen mitteleuropäischen Zentralstraßen gelegenen lausannischen Gebiete und ermöglicht zugleich eine Klarstellung des vielumstrittenen zähringischen Einflusses in Welschburgund.

Ich möchte nicht unterlassen, ein letztes Wort des Dankes auch an dieser Stelle den schweizerischen Gelehrten auszusprechen, die meinen Arbeiten in reichem Maße förderndes Interesse zuteil werden ließen.

Bern, im August 1924.

D. V.

## I. Einleitung.

### Vom Königreich Burgund, von Welschburgund und seinen Grenzen.

Kaum ein Land im Gefüge des alten römischen Reiches deutscher Nation war im Laufe der Jahrhunderte so vielfachem Wandel unterworfen als das Königreich Burgund; bei keinem anderen waren auch die Verluste französischem Vordringen gegenüber so fühlbar und dauernd als gerade hier.

Aus dem zerfallenden Einheitsstaate Karls des Großen bildete 888 im alten Gebiet der germanischen, damals schon romanisierten Burgunder die einheimische Dynastie der Rudolfinger aus Welfengeschlechte ein nationales Königreich und begründete in vielfachen Kämpfen mit dem Ostfranken Arnulf das neue Burgund zu beiden Seiten des Jura von der Saone bis zur Reuß. Ottos

---

<sup>1</sup> Das Verdienst, die Rolle Ottos d. Gr. in Burgund erstmals erkannt und dargelegt zu haben, gebührt A. Hofmeister in seinem Buch: « Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter ». Leipzig 1914.

des Großen<sup>1</sup> staatsmännischer Blick erkannte zu scharf die Wichtigkeit dieses die Alpenpässe des Mt. Cenis und Großen St. Bernhard beherrschenden Reiches, um sich nicht sagen zu müssen, welche Gefahr ein selbständiges, eine feindliche oder — was das Gleiche — westfränkische Politik vertretendes Burgund für die Verbindungen zwischen Deutschland und Italien bedeute. Diese Erkenntnis wies ihm den Weg! Es galt, das neue Staatengebilde deutschem Einfluß zu gewinnen und es möglichst widerstandsfähig zu machen gegen die sich immer weiter nach Osten ausdehnende französische Macht. Beides erreichte er. Sein Schützling, König Conrad von Burgund, der ihn auf seinen Heerfahrten gen Westen begleitete, vermochte um 942 die reichen Gebiete von Vienne und Lyon dem Burgunderreiche anzugliedern. Die Vollendung eines lebensfähigen, kräftigen burgundischen Gesamtstaates als Bollwerk gegen Westen brachte dann nach dem Tode König Hugos von Italien um 948 die Erwerbung der südlichen Gebiete der fruchtbaren Provence zwischen Alpen, Isère, Rhone und dem Mittelmeer mit ihren mächtigen, alten Handelsemporien Arles und Marseille. Unter Ottos d. Gr. Auspicien war so das Burgundisch-Arelatensische Reich geschaffen! Seiner von den späteren deutschen Kaisern fortgesetzten Politik schien dauernder Erfolg gesichert. Mit dem Tode König Rudolfs III. von Burgund 1032 kam das weite fruchtbare Land vom Südfuß der Vogesen, dem Rhein, der Reuß, den schneebedeckten Alpenwällen bis ans blaue Mittelmeer, von dort der Rhone und Saone aufwärts bis Lothringen<sup>2</sup> direkt ans Deutsche Reich. 1038 war trotz vielfachen Widerstandes seiner freiheitsliebenden Großen das ganze Land dem Reiche einverleibt. Die schweren Kämpfe des Investiturstreites erschütterten jedoch auch hier das noch lose Gefüge bedenklich. Friedrich Barbarossa wußte dann durch seine ritterliche Persönlichkeit, den Ruhm seines Namens und nicht zuletzt dank des großen Einflusses seiner klugen burgundischen Gemahlin Beatrix die Herzen der Südländer zu begeistern und die Bande zwischen Burgund und dem Reiche noch einmal enger zu verknüpfen. Er und seine unmittelbaren Nachfolger sahen

---

<sup>2</sup> Über die Grenzen vgl. G. Hüffer: Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, bes. unter Friedrich I. p. 8 f.

an ihrer Seite das schwäbische Herzoggeschlecht der Zähringer im östlichen Teile Burgunds klug und maßvoll des Reiches Interessen vertreten. Und trotzdem konnte es selbst Barbarossa nicht gelingen, das Werk Ottos d. Gr. dauernd zu gestalten und Burgund in feste Verbindung mit den anderen Teilen des Reiches zu bringen. Zu groß waren wie in Italien auch hier die Schwierigkeiten, ein Land mit fremder Sprache, nationalem Gegensatz, mit freiheitsliebenden Großen, die sich zudem mit ihrer feineren, glänzenderen und leichteren Kultur den schwerfälligeren, bedächtigeren Deutschen überlegen fühlen mochten, auf die Dauer beim Reich zu halten. Innerer Zwist im Deutschen Reiche ermöglichte es dazu noch Frankreich und seinen Fürstengeschlechtern, schnelle Fortschritte zu machen<sup>3</sup>. Bald nach 1300 waren bereits die ganze Provence mit Arles, Aix und Marseille, die Dauphiné mit Grénoble und Embrun, das Vivarais, Lyon und Vienne, die alten deutsch-burgundischen Krönungsstädte, an Frankreich verloren. Und trotz Rudolf von Habsburgs Versuchen, wie gegen Savoyen in Ostburgund, wo seit dem frühen Aussterben der Zähringer 1218 des Reiches beste Stütze brach, so auch in der Freigrafschaft (Franche Comté) westlich des Jura deutsches Recht zu wahren, konnte nach 1310 Philipp IV. von Frankreich auch das blühende Hochburgund um Besançon seinem Hause erwerben. Auf dem Boden des zähringischen Ostburgund aber, wo schon vor dem Dreiländerbund der Urkantone eine ähnliche Allianz zwischen den Zähringergründungen Freiburg und Bern 1243 geschlossen wurde<sup>4</sup>, entstanden in jahrhundertlanger Entwicklung die freien Kantone der Westschweiz. Mit Hofmeister<sup>5</sup> kann man diese Entwicklung mit den Worten schließen, daß ähnlich wie in Italien auch in Burgund das deutsche Kaisertum des Mittelalters an den Schwierigkeiten der nationalen Gegensätze und an seiner eigenen Schwäche scheiterte.

Wenn im folgenden versucht werden soll, aus diesem Ringen ein kleines Bild der Geschichte und Machtverhältnisse in dem

---

<sup>3</sup> Näheres bietet: Kern, die Anfänge der französ. Ausdehnungspolitik bis 1308, Tübingen 1910.

<sup>4</sup> F. r. B. II., p. 241.

<sup>5</sup> l. c. p. 71.

den Zähringern unterstehenden Ostburgund festzuhalten, so wird es vorher noch nötig sein, einige Sätze der Abgrenzung des zähringischen Rektorates Burgund und besonders seines welschen Teiles zu widmen.

Als 1127 der letzte Graf von Hochburgund-Besançon, Wilhelm IV., als Opfer seiner Feinde fiel, belehnte Kaiser Lothar dessen nächsten Verwandten Conrad von Zähringen mit den burgundischen Landen: mit dem Fürstentum Burgund, wie die *Annales Scti. Disibodi*<sup>6</sup>, mit der Grafschaft zwischen Jura und Jupitersberg (= Großer St. Bernhard), wie Otto von Freising<sup>7</sup> mitteilt. Doch umfaßte der den Zähringern verliehene Wirkungskreis einwandfrei ganz Hochburgund, d. h. das Land beiderseits des Jura von der Saone, Vienne, der Isère und dem Genfersee bis ungefähr an die Reuß. Vielleicht bezog sich die Übertragung aber auch auf die Provence, den Südteil des Burgunderreiches<sup>8</sup>. Freilich kam damals schon von all diesen weiten Landschaften tatsächlich nur das Gebiet östlich des Jura für die Zähringer in Betracht. 1152 schienen sich diesem Hause dann bessere Aussichten zu bieten; der Vertrag mit Friedrich Barbarossa<sup>9</sup> gab Bertold IV. die Reichsstatthalterschaft (Vikariat) über das ganze Königreich Burgund, sowohl Hoch- wie Niederburgund (Provence). Doch auch dies Abkommen war nur von kürzester Dauer. 1157 wurde es infolge Barbarossas Heirat mit Beatrix von Burgund aufgehoben und die Zähringer definitiv auf Ostburgund beschränkt<sup>10</sup>. Hochburgund selbst teilte sich seit 1127 infolge der Rivalität zwischen den Zähringern und den einheimischen Nachfolgern Graf Wilhelms' IV. in zwei Teile, deren eines jedem der Gegner als Machtgebiet unterstand: einmal das eigentliche Hochburgund (auch Franche-Comté genannt) von der Saone, Lyon und Vienne bis zum Jura; dann der zähringische Teil — hier kurz Ostburgund genannt —, der sich zwischen Jura, Genfersee, den Walliser Alpen bis zum Grimsel- oder Gotthardpaß, und von

<sup>6</sup> M. G. H. 55 XVII., p. 23.

<sup>7</sup> *Gesta Friderici I.*, cap. 9 in *Mon. Germ. Hist.*, S. S. XX, 357 f.

<sup>8</sup> G. Hüffer, p. 22, 34 f.

<sup>9</sup> *F. r. B. I.*, 428/9, Jaffé, *Bibl. rer. Germ. I.* 514.

<sup>10</sup> Heyck, *Zähringer*, p. 358.

dort nördlich einer nicht mehr genau zu bestimmenden, anfangs des 12. Jahrhunderts der Reuß<sup>11</sup>, dann zurückweichend ungefähr der heutigen Bern-Luzerner Kantonsgrenze entlang laufenden Linie bis zur Aare und dem Rheine ausdehnte.

Auf die Zerlegung des deutschsprachigen Ostburgund in die beiden Landgrafschaften («Landgraviat») Rheinburgund rechts der Aare (der Oberaargau) und Aarburgund links dieses Flusses (Grafschaft Barga) genauer einzugehen, dürfte sich bei ihrer politischen Wirkungslosigkeit in der Zähringerzeit erübrigen<sup>12</sup>. Uns muß vielmehr hier die Frage nach der Abgrenzung Welschburgunds, des Gebietes der vorliegenden Arbeit, anziehen. Unter dem Namen Welschburgund, der genauer Welschostburgund heißen müßte, da das engere Hochburgund und die Provence ja ebenfalls welsche, d. h. romanisch sprechende Bevölkerung hatten<sup>13</sup>, wird der romanisch sprechende Teil Ostburgunds genannt. Bei dem Hin- und Herschwanken der Sprachen in den Grenzgebieten wird es kaum möglich sein, für 1200 einen scharfen Trennungsstrich zwischen der romanischen und germanischen Sprachgrenze zu ziehen. Die eingehenden Arbeiten Zimmerlis, sowie ihre Ergänzung durch A. Büchi<sup>14</sup> für den Kanton Freiburg ermöglichen aber immerhin ihre ungefähre Festlegung.

Von Basel in süd-westlicher Richtung dem Westufer des Bielersees und dem Zihlkanal entlang lief sie bis zum Nordende des Neuenburgersees, dann der Broye zum Murtensee folgend bis zum Einfluß der Bibera; von dort ging die Grenze auf Grund

---

<sup>11</sup> Hidber, Nr. 1578, p. 453. Heinrich V. bestätigt 1114 dem Kloster Muri (am linken Rheinufer) «in der Provinz Burgund» seine Rechte und Freiheiten; l. c. 1617 dann auch im Jahre 1122 der Abtei Engelberg i. Burgund.

<sup>12</sup> Vgl. dazu immerh. Gisi: Comitatus Burgundiae in d. Schweiz (Ann. f. schweiz. Gesch. 1886), wo auch d. darauf bezügl. Lit. genannt ist; fern. Frank: Die Landgrafschaft d. hl. röm. Reichs, Braunschweig 1873, p. 81. f.

<sup>13</sup> So kennt d. Französische auch beziehungsweise kein Wort f. Welschburgund.

<sup>14</sup> Zimmerli: D. Deutsch-franz. Sprachgrenze, Bd. II und III; sowie Büchi: «D. hist. Sprachgrenze i. Canton Freiburg». Frbg. Gesch. Bl. III.

alter Flurnamen um 1200 nördlich von Galmitz an Gurmels vorbei in leicht nach Westen geöffneten Bogen bis zur Saane nördlich Bärfishen (Barberèche), so Murten — heute größtenteils deutsch — damals noch im romanischen Gebiete liegen lassend. Freiburg, das man mit Vorliebe als eine reindeutsche Gründung betrachtet (was aber recht zweifelhaft ist), war 1273 bereits romanisch, die Saane bildete dort zwischen Ober- und Unterstadt wie heute noch die Sprachscheide; nahe Marly bog diese Linie dann vom Fluß ab südöstlich dem Ärgerenbach entlang und westlich Plaffeien mit seinem heute noch daran erinnernden Deutschbach zur ragenden Berrakette ansteigend. Von der Berra gings dann wie in unseren Tagen südwärts durchs Gebirgsland der Gruyère, vorher Jaun auf der deutschen Seite lassend, zum Griesbach östlich Rougemont, der uns 1115 ausdrücklich als romanisch-deutsche Grenze bezeichnet wird. Über Berge und Höhen scharf südwärts gehend, erreicht die Sprachgrenze dann das Wallis am Oldenhorn, folgte der heutigen Kantonsgrenze Wallis-Bern über die Gletscher ostwärts, um endlich durchs Rhonetal nach Süden einzubiegen<sup>15</sup>.

Welschburgund umfaßte demnach ursprünglich die Gebiete der heutigen Kantone Wallis (zum größten Teil), Waadt, Freiburg, Neuenburg und Genf. Wohl erhielt Bertold IV. von Zähringen nicht nur über Lausanne, sondern auch über die Bistümer Sitten (Wallis) und Genf die Reichsvogtei, bei beiden ging sie aber in so kurzer Zeit wieder verloren, daß keine Urkunde dort von zähringischem Einfluß berichten kann, weshalb beide Gebiete aus dem Begriff des zähringischen Rektorates praktisch auszuschalten sind. Die Alpentäler des Wallis scheinen Ende des 12. Jahrhunderts gleich dem benachbarten Savoyen unter dem Einwirken nationaler Herrschaften de facto bereits den Rahmen des Königreichs Burgund gesprengt zu haben. — Auch in der Neuenburger Gegend, die sicherlich durch ihre Herren, die den Zähringern befreundeten und verwandten Grafen von Neuenburg, unter zähringischem Einfluß stand, mag von einer Besprechung der dortigen — übrigens an Zahl und Ausdehnung ganz unbe-

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu meine Karte, die gesondert erscheinen wird.

deutenden geistlichen Herrschaften<sup>16</sup> ebenfalls Abstand genommen werden, da diese damals — ausgenommen das Westufer des Neuenburgersees — nur dünn besiedelten Gegenden außerhalb der Hauptlinie Burgund-Deutschland lagen und für die Geschichte Welschburgunds und des Zähringerhauses von untergeordnetem Interesse waren.

Anders dagegen steht es mit den verbleibenden Landschaften von der Aare und Sense bis zum Süden des Genfersees! Dort pulsierte reiches politisches, kulturelles und wirtschaftliches Leben, dort lagen die Hauptverbindungen von Mailand, Genua und Lyon nach dem Rhein, dort stießen auch die nationalen Gegensätze am schärfsten aufeinander. Von der Haltung der dort sich ausdehnenden Bischöfe von Lausanne hing zum guten Teil Politik und Erfolg der Zähringer, ja der deutschen Kaiser in Ostburgund ab. Der Geschichte des Territoriums von Lausanne seien daher die folgenden Untersuchungen gewidmet.

## **II. Die weltliche Macht der Bischöfe von Lausanne<sup>1</sup> und ihre Entwicklung bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts.**

### **1. Übersicht und Quellen.**

Die ältesten Besitzungen der Bischöfe vor 800, deren Erwerbung urkundlich mit Sicherheit nicht mehr festzustellen ist, entwickelten sich vom 9. bis 13. Jahrhundert, d. h. bis zur endgültigen Formierung der Landeshoheit, in vier deutlich wahr-

<sup>16</sup> So das Chorherrenstift i. Neuenburg, die Prämonstratenserabtei Fontaine-André nebst den zwei Cluniazenserprioraten Bevais und Corcelles.

<sup>1</sup> Zur Erleichterung des Überblicks über die oft genannten laus. Bischöfe sei hier ihr Verzeichnis aus der Zähringerzeit wiedergegeben:

- Burkhard v. Oltingen 1050(?)—1089,
- Lambert v. Granson um 1090,
- Gerhard v. Faucigny 1107—29.
- Guy v. Merlen 1134(?)—43,
- Amadeus v. Hauterive 1144—59,
- Landrich v. Durnes 1159—77 (dankte ab),
- Roger v. Vico Pisano 1178—1212 (dankte ab),
- Graf Bertold v. Neuenburg 1212—1220.

nehmbaren Perioden zu jenem stattlichen Machtgebiet, dessen Einfluß um 1200 in Welschburgund dominierend war.

Als 1. Entwicklungsstufe begegnen wir im 9. und 10. Jahrhundert vereinzelt Schenkungen fränkischer Könige und burgundischer Großer, die das ursprüngliche Bischofsgut um Besitzungen in der Nähe Lausannes und im weiteren Waadtland vermehrten.

Einen bedeutsamen Schritt vorwärts brachte die 908 erfolgte Bestätigung des bischöflichen Alleinbesitzes der ausgedehnten Joratwälder nördlich Lausanne durch den burgundischen König Rudolf I. Aus dieser Schenkung und der allmählich fest fundierten Forsthoheit entstanden durch Kultivierung und Rodung bedeutende Besitzungen Lausannes, die allerdings im 11. Jahrhundert infolge der Erblichkeit der Lehen und äußerer Eingriffe stellenweise stark zurückgingen.

Die wichtigste Machtausdehnung der bischöflichen Besitzungen und Befugnisse brachte dann — entgegen der Meinung einiger westschweizer Geschichtsforscher — das Jahr 1011 mit der Übertragung der Grafschaft Waadt durch König Rudolf III. an den Lausanner Prälaten. In diesem Zusammenhang wird auch die Ausdehnung der bischöflichen Rechte in Lausanne selbst zu besprechen sein, ebenso anderweitig hinzutretende Vergabungen.

Gegen Ende des gleichen Jahrhunderts (1079) begründete endlich die Schenkung Kaiser Heinrichs IV. die Macht der Lausanner Kurie über die fruchtbaren Gebiete am Genfersee östlich Lausanne im Lavaux.

Neben diesen vier großen Entwicklungsstufen, die aus dem Urkundenmaterial bald ersichtlich werden, laufen noch eine Reihe oft nicht unbedeutender Vergabungen her, die zusammen mit der im 11. und 12. Jahrhundert außerordentlich lebhaften und von den Bischöfen sehr begünstigten Kultivierungstätigkeit erst die großen Landgebiete wirtschaftlich erschlossen und sie auch räumlich untereinander verknüpften. Für die meisten dieser Erwerbungen ist die Zeit ihres Übergangs an Lausanne nicht mit Sicherheit festzustellen. Sie konnten daher auch nicht in eine der vier großen Entwicklungsperioden eingereiht werden. In Abschnitt 6 soll daher eine geographisch orientierte Ergänzung und Zu-

sammenfassung des Lausanner Besitzstandes um 1200 unter Berücksichtigung aller in den Urkunden genannten Erwerbungen folgen. In dem gleichen Abschnitt finden dann auch das mit der Domkirche eng verbundene Lausanner Stadtsift St. Marius und St. Sulpice ihre Einordnung.

Ein weiterer 7. Abschnitt endlich behandelt die innere Organisation des Landes, die Stellung des einflußreichen Domkapitels und der Lehnsvasallen zum Bischof, sowie insbesondere dessen staatsrechtliche Stellung im alten römisch-deutschen Imperium.

Noch einige Worte über die zur Verfügung stehenden Quellen:

Abgesehen von den kurzen, eine ältere Zeit behandelnden *Annales Flaviniacenses et Lausonenses*<sup>2</sup>, die hier kaum in Betracht kommen, ist es vor allem das vom Dompropst Kuno von Stäffis um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßte *Chronicon* und *Kartularium* des Lausanner Domkapitels<sup>3</sup>, das in fast lückenloser Folge die den Ausbau der Kapitelsbesitzungen interessierenden Urkunden bietet, wenn auch seine veraltete, zeitraubende und ungenügende Edierungsart die Ausschöpfung bedeutend erschwert hat. Leider ist für die Bischofsgüter infolge Vernichtung des früher gleichfalls vorhandenen Urkundenbuches bei dem großen Brande 1235<sup>4</sup> kein Gegenstück mehr zu verzeichnen. Immerhin liegt aber auch dort noch genügend Quellenmaterial vor, um in den meisten Fällen — wenn auch nicht immer so sicher wie beim Kapitel — Art und Erwerbung bischöflicher Rechte und Besitzungen feststellen zu können. Besonders wertvoll ist das noch ungedruckte Lehenbuch der Bischöfe, das am Anfang des 15. Jahrhunderts zusammengestellt, ungefähr 185 verschiedene Lehenshuldigungen, Belehnungen und Urkunden der Bischöfe und ihrer Vasallen enthält. Dieser vom Staatsarchivar der Waadt, Maxime Reymond, aus den Lausanner Archiven

---

<sup>2</sup> Abgedr. u. a. M. G. S. III (1839), p. 149—52; vgl. auch *Cart. Laus.*

<sup>3</sup> Abgedr. in M. D. R. VI. u. M. G. H. S. S. 24, p. 774—810.

<sup>4</sup> Domprobst Cuno v. Stäffis benützt um 1236 noch einige Fragmente in seinem *Cartular*, z. B. p. 374.

freundlichst zur Verfügung gestellte starke Kodex in Klein-Folio trägt auf dem Einband in fast verwischten Buchstaben späterer Zeit den vollen Titel: «Registre ou grosse de plusieurs fiefs et hommages nobles, et autres Actes en faveurs des jadis Evêques de Lausanne, rière le pays de Vaud et autres lieux, des l'an 1200 jusqu'à l'an 1396». An die auf 230 starken Papierblättern in nicht leicht lesbarer, aber sauberer Schrift des 15. Jahrhunderts niedergeschriebenen Urkunden in lateinischer Fassung reihen sich außer einem einleitenden Verzeichnis noch 30 Blätter mit Index und alphabetischer Zusammenstellung in späterem Französisch an. Innerhalb des Kodex selber sind am Rande meist regestenartige Inhaltsangaben in Altfranzösisch enthalten. Von dem gesamten Material rühren leider nur 28 Urkunden aus dem 13., der Rest aus dem 14. Jahrhundert her; die ältesten<sup>5</sup> sind Ende des 12. Jahrhunderts (Vufflens, f. 41 v), von 1203 (für St. Germain westlich Lausanne, f. 165), 1224 (gegen die Lausanner Bürger, f. 195v) und 1241 (Lehen der Bubenberg bei Bern, f. 163). Nun zum eigentlichen Thema zurück!

## 2. Der älteste Kirchenbesitz um 800 und seine Vergrößerungen bis zum 10. Jahrhundert.

Die ursprünglichen Bischofsgüter, die bei Bischof Marius' Übersiedelung von Avenches, der alten Römerfeste und Hauptstadt Helvetiens: Aventicum, nach Lausanne am Ende des 6. Jahrhunderts<sup>6</sup> vorhanden waren, lassen sich in ihrer Erwerbungszeit urkundlich kaum mehr verfolgen. Es handelt sich im großen und ganzen um die Gebiete von Avenches und Curtilles<sup>7</sup>, nebst Rechten zu Bulle und Lausanne<sup>8</sup>; die neue Bischofsstadt selbst blieb indessen zum größeren Teil noch lange in den Händen der königlichen Grafen des Pagus Waldensis (Waadtland). Die

<sup>5</sup> Die im vorderen Index zu 1200 gesetzte Urkunde gehört in Wirklichkeit dem Jahre 1276, ebenso die von 1236 dem Jahre 1286 an.

<sup>6</sup> M. Besson: Origines des évêchés p. 145, fixiert sie zwischen 585 und 650.

<sup>7</sup> Avenches als alter Bischofssitz; Curtilles wird bereits unter Lud. d. Frommen im 9. Jahrh. in Verbindung mit d. Bischof genannt (Cart. Laus., p. 201/3).

<sup>8</sup> Ergibt sich aus später zu nennenden Urkunden.

ersten dokumentierten Schenkungen tauchen im 9. Jahrhundert mit Kaiser Ludwig dem Frommen auf, der dem bischöflichen Stuhl einige Ortschaften in der Waadt um Ferreyres<sup>9</sup> (südlich Romainmotier) zuwies und ihm 817 auch die Fischereirechte in der Zihl bei Bürglen im bernischen Seeland gab<sup>10</sup>. Vodelgise, ein Vasall von Markgraf, später König Rudolf von Burgund, war der nächste, der 888 seinen ganzen Besitz an Land und Leuten zu Champagne, Fiez, Corcelles bei Chavernay, Clindy und Suchy, zusammen 336 Posen, dem Lausanner Bischofstuhle zur Verfügung stellte<sup>11</sup>. Andere Große folgten seinem Beispiele mit der Abtretung ihrer Güter in der Diözese Genf<sup>12</sup>, nachdem bereits 885 schon der Ort Dracy mit Umgebung<sup>13</sup> nebst Besitz zu Combremont (im nördlichen Waadtland), der sich dann später durch Erwerbungen im gleichen Ort noch vermehrte<sup>14</sup>, in das Eigentum der Prälaten übergegangen war. Nahe Dracy wurden 968<sup>15</sup> — das sei hier schon vorausgenommen — die Kirchengüter dann vervollständigt durch Schenkungen zu Marcy, dem Ort, der mit dem benachbarten Dracy im 13. Jahrhundert die Festung St. Prex bildete, sowie drei Jahre später durch Erwerb einer Mühle und von Weinbergen dortselbst<sup>16</sup>. Diesen hier und dort zerstreuten Vergabungen folgten andere, durch die Lausanne sein Gebiet in zusammenhängenden Ländereien westlich der Bischofsstadt stark ausdehnen konnte, nämlich in der Gegend von Renens, die sich damals über den Anfang der heutigen Gemeinde hinaus als Unterabteilung des Waadtgaues rings um Lausanne erstreckte. Dort erhielt die Domkirche zunächst fünf Domänen bei Renens selbst (885)<sup>17</sup>, dann brachten die Vergabungen Graf Fredarius',

<sup>9</sup> Cart. Laus., p. 238—41.

<sup>10</sup> I. c., p. 7.

<sup>11</sup> I. c., p. 132/4.

<sup>12</sup> I. c., p. 283/4.

<sup>13</sup> I. c., p. 275/7.

<sup>14</sup> I. c., p. 342/4. Francomerio im Gebiet v. Granges wird wenigstens gleich dem p. 344/6 genannten Conbramo in d. gleichen Gegend für Combremont gehalten.

<sup>15</sup> I. c., p. 279—80.

<sup>16</sup> I. c., p. 278—79.

<sup>17</sup> I. c., p. 88—90.

der 904 im Schloß von Lausanne seinen ganzen Besitz in Biez<sup>18</sup> und Umgebung abtrat, willkommene Erweiterung, desgleichen 921 zu Mornay<sup>19</sup> erfolgte Schenkungen. Acht Jahre später gab der Priester Vitalis sein Eigentum im nahen Mézery, bestehend aus Weinpflanzungen, Feldern und Waldungen, unter der Bedingung, auf Lebenszeit Einkünfte der Kapelle und des Ortes Denezzy im Gebiet von Granges (westlich der Bischofsburg Lucens an der Broye) vom Domkapitel zu erhalten, was ihm gegen Zins auch gewährt wurde<sup>20</sup>. Eine Gruppe von Schenkungen Mitte und Ende des 10. Jahrhunderts schloß dann für längere Zeit die Lausanner Besitzerweiterungen in diesem Gebiete ab. 942 erhielt die Kirche Güter zu Chailly<sup>21</sup>, östlich der Bischofsstadt; in der entgegengesetzten Richtung lagen die Besitzungen zu Ecublens, die Bischof Magnerius um 950 erwarb<sup>22</sup>, und denen er bald darauf Ländereien, Häuser und Hörige zu Renens selber anreihen konnte<sup>23</sup>. Um die gleiche Zeit zeigten Zuwendungen des Bischofs an sein Domkapitel weiteren wichtigen Grundbesitz der Lausanner Kirche. In Hinblick auf das nahe Weltende (das Jahr 1000!) gab er um 964 seine ganzen Rechte auf die Orte Ecublens, Denges und Tolochenaz<sup>24</sup> zu Gunsten der Domherren auf, und dotierte damit einige der wertvollsten Dompräbenden.

### 3. Die Erwerbung des Joratgebietes (908) und dessen Entwicklung.

Wenden wir unsern Blick nun mehr nach Norden, so stoßen wir auf jene merkwürdige und als Kulturbild interessante Ur-

---

<sup>18</sup> I. c., p. 87/8: in fine Runingorum. Gremaud in d. Hist. dioc. Laus. V., 284, Note 4 setzt die Lage von Biez zwischen Renens und Mornay (unterhalb Laus.) fest.

<sup>19</sup> Cart. Laus., p. 82/3; über die Jahreszahl 921 sowie die anderen vom Cart. Laus. abweichenden Zahlen vgl. d. treffliche Arbeit von Schmitt-Gremaud p. 289.

<sup>20</sup> Cart. Laus., p. 231/3. M. im Gebiet v. Renens liegt nach Martignier p. 596 bei Jouxens; warum dieser aber d. Schenkung zu 1010 setzt, ist mir unersichtlich.

<sup>21</sup> Cart. Laus. p. 98/9 «in fine Runingorum in villare Carliaco».

<sup>22</sup> I. c. p. 4.

<sup>23</sup> I. c. p. 90/92.

<sup>24</sup> I. c. p. 94/6.

kunde<sup>25</sup> aus dem Jahre 908, die uns in ein anderes Besitztum Lausannes führt: in die gewaltigen Joratwäldungen, die im 12. Jahrhundert noch einen großen Teil der bischöflichen Domänen bildeten. Im genannten Jahre erklärte Bischof Boso vor König Rudolf I. von Burgund, er habe in den königlichen Wäldern des Waadtlandes (in der Urkunde später auch Wald von Dommartin genannt) von der «Maurone»quelle bis in die Vennesforsten bei Epalinges<sup>26</sup> das freie und alleinige Weiderecht für seine Schweineherden und das Schlagrecht zum Bau von Kirchen und Häusern, ohne dem König dafür Abgaben zahlen zu müssen. Obgleich Boso dies alte Recht bei persönlichem Auftreten auf der Tagsatzung von Lutry vor den Königsboten durch das Zeugnis zahlreicher Forstleute und anderer seiner Dienstmannen bestätigen konnte, zögerte Rudolf wohlweislich, ein Recht anzuerkennen, das unter schwächeren Nachfolgern auf dem Throne zur völligen Verzichtleistung des königlichen Besitzes im Jorat führen konnte und tatsächlich auch führte. Um den König umzustimmen, griff Boso endlich zu einem Mittel, das seinen Eindruck auf das damalige Volksempfinden kaum verfehlte, zum Gottesurteil. Einer seiner Diener, der im Walde von Dommartin wohnte, mußte sich ihm vor vielen Zeugen unterziehen und mit der Hand glühendes Eisen erfassen, dann wurde die Hand verbunden und versiegelt. Als man den Verband nach drei Tagen entfernte, fand man sie völlig unverletzt; zum Lohn für sein Opfer machte der Bischof den Leibeigenen zum Freien. Der König aber — von dem Ausgang des Gottesurteiles betroffen — ließ sich nun bewegen, die Rechte der Lausanner Kirche auf freies Weide- und Waldbenutzungsrecht im königlichen Forst («foreste») um Dommartin (oder St. Martin<sup>27</sup>, wie die Urkunde

<sup>25</sup> Die mit d. Worten: «Hoc est iudicium de foreste» eingeleitete Urk. im Cart. Laus, pag. 169—71.

<sup>26</sup> Bei der Nähe v. Epalinges u. der Quelle des Flon-Morand, der nördl. Cully in die Paudèze fließt, sowie bei d. Nennung von Dommartin viel weiter nördl., kann es sich bei «Marone» nicht um den Morand, ebensowenig aber auch um den weit fort bei Montricher fließenden Morrensbach handeln, wie mehrere Schriftsteller meinen. Vielmehr wird der Name bei Dommartin zu suchen sein.

<sup>27</sup> D. Gleichstellung von Sanctus u. Dom (dominus) im alten Sprach-

sagt) anzuerkennen und auf Einnahmen aus diesen Gebieten zu verzichten.

Das anfängliche Ausweichen des Königs zeigt, daß er sich der Tragweite dieser Anerkennung wohl bewußt war. Denn bedenkt man, daß im Ma. die Waldverwertung beim Fehlen einer eigentlichen Forstwirtschaft sich hauptsächlich auf Holzschlagen, Viehweide und Jagdrecht erstreckte, und daß der Wald insbesondere zur Mast von großen Schweineherden nutzbar gemacht wurde, so wird man die angeführten Rechte des Bischofs bereits als Grundlagen einer späteren landesherrlichen Macht in diesen Gebieten ansprechen dürfen. Interessant ist das im Cartularium Lausannes anfangs des 13. Jahrhunderts gebrauchte Wort vom Gottesurteil im «foreste», da nach Kretschmer<sup>28</sup> dies Wort seit dem 9. Jahrhundert aus der bis dahin üblichen Bedeutung eines königlichen Waldes in die eines Forstes überging, in dem das Jagdrecht entweder nur dem König oder einem von ihm Beliehenen zustand; oder anders ausgedrückt: aus dem königlichen Wald wurde hier ein Bannforst zugunsten der Bischöfe. Bereits aus Weide- und Schlagrecht sahen wir, daß der damit Beliehene tatsächlich der lausannesche Prälat war. Daß er aber im Laufe der nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte auch der alleinige Jagdherr und damit endgültig Besitzer, oder genauer königlicher Lehensträger dieser Wälder wurde, zeigen spätere Urkunden. Die Bischöfe haben im 12. Jahrhundert einen regelrechten Forst- und Waldbetrieb eingerichtet, an deren Spitze sie die Edlen von Gumoëns als erbliche Oberforstmeister stellten; in dieser Eigenschaft wird in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts z. B. Guy Barata von Gumoëns genannt. Sie huldigten

---

gebrauch zeigt Mgre. Kirsch in der Freiburger Festschrift 1918: «D. ältesten Pfarrkirchen im Kant. Freiburg», p. 309.

<sup>28</sup> «Histor. Geographie von Mitteleuropa», p. 205. Vgl. dazu vor allem die Urkunden König Zwentibolds aus der gleichen Zeit (896) zu Gunsten der Trierer Abtei St. Maxim: «ut quendam silvam, in banno mitteremo et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus» bei Rörig: «d. Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofes...», p. 1, dessen Ausführungen über die erzbischöfl. Forstrechte merkwürdig durch die Lausanner Verhältnisse bestätigt werden.

den Bischöfen als Lehensherren<sup>29</sup> und beriefen ihrerseits eine größere Zahl Unterbeamten, wie solche bischöfliche Forstleute bereits 908 erwähnt wurden. Wir sehen bei dieser Art von Lehen die von Gumoëns im 12. Jahrhundert ziemlich frei über weite Joratstrecken verfügen, wenn auch der Bischof ihre Schenkungen oft selbst bestätigt. Noch 1254 nimmt er bei einer solchen Vergabung an die Zisterzienser von Montheron ausdrücklich sein Jagdrecht im Jorat aus<sup>30</sup>. Daß übrigens auch hier das Jagdregal eine Forsthoheit nach sich zog, zeigt die ganze Entwicklung im Jorat; sie zeigt dann aber auch, wie durch die zahlreichen bischöflichen Schenkungen an die Zisterzienser im 12. und 13. Jahrhundert die geschlossene Forsthoheit hier und dort durchbrochen wurde.

Ehe weiter auf die Nutzbarmachung der Joratgebiete eingegangen wird, soll zunächst versucht werden, ihre Ausdehnung festzustellen. Die Urkunde von 908 nennt das Gebiet als zwischen der unbekanntenen « Maurone » quelle und den Vennesforsten nördlich von Dommartin. Eine Urkunde von 1160<sup>31</sup> erläutert den Umfang des Gebietes von Dommartin, indem sie bischöfliche Besitzungen zu Vilartiwien nahe Montheron<sup>32</sup> in Zusammenhang bringt mit jenem Gebiet. Dommartin selbst war, wie im Abschnitt 6 gezeigt wird, eine der umfangreichsten Präbenden des Domkapitels, ein befestigter Ort von größerer Bedeutung. Auch die Gegenden um Villars-Tiercelin, Chardonney, Peyres, Possens und Naz lagen in seiner Zone, und selbst Poliez-Petit gehörte zur Pfarrei Dommartin. Jedenfalls wird man annehmen können, daß Dommartin ursprünglich das Zentrum einer großen königlichen Domäne im Joratgebiete war<sup>33</sup>, da es auch späterhin weltlicher und kirchlicher Mittelpunkt dieser Landschaft blieb. Sind außer den genannten keine urkundlichen, genaueren Umgrenzungen gegeben, so zeigen doch die mannigfaltigen Besitzungen und Rechte Lausannes im 12. Jahrhundert, die nach

---

<sup>29</sup> Vgl. de Charrière: « De l'origine de la famille de Gumoëns », p. 125.

<sup>30</sup> Cart. Month., p. 67: « iure nostro super venationem salvum ».

<sup>31</sup> Cart. Month., p. 106.

<sup>32</sup> Wie Reymond: « L'Abbaye de Montheron », p. 23 feststellt.

<sup>33</sup> Reymond: Dignitaires, p. 172/3.

Lage der Dinge nur aus der königlichen Schenkung von 908 sich ableiten lassen, daß die Wälder von Dommartin im großen und ganzen mit den Joratwäldungen identisch sind. Das in ihnen liegende lausannesche Kirchengut wird ungefähr umgrenzt durch eine Linie<sup>34</sup>, die südlich Crissier und Epalinges (nördlich Lausanne) in einiger Entfernung dem Ufer des Genfersees folgend den Mont Pélérin erreicht, dort nordwärts abbiegend die Broye bei Palezieux berührt, ihr aufwärts nach Moudon zu, nördlich Dommartin, bis gegen Essertines folgt und von dort ziemlich in gerader Linie südwärts über Bottens nach Crissier zurückführt. Den höchsten und zugleich südlichen Rand dieses Wald- und Berglandes bilden von Osten nach Westen die Höhen des Mont Pélérin (1080), des Gourze (930) und des Chalet à Gobet (865). Während die Joraterhebungen sich nach Süden zu in breiten, tal- und muldendurchzogenen starken Abhängen, auf deren Terrassen sich die Weingärten des Lavaux hinziehen, zum Genfersee niedersinken, laufen sie nordwärts in weit vorgeschobene, von zahlreichen Senkungen und Schluchten durchquerte und getrennte, allmählich sich gegen den Neuenburgersee abdachende Höhenzüge aus. Westlich anschließend lagen die gleichfalls ausge dehnten Orjulazwäldungen um Echallens, nordwestlich die Waldgebiete von Buron und Essertines. Alle vier ehemals burgundisches Königsgut, sahen sie nun die Bischöfe von Lausanne und mehrere Große der Waadt sich in ihren Besitz teilen.

Einige Worte zur historischen Gliederung dieses im 11. und 12. Jahrhundert noch größtenteils von dichten Wäldern bedeckten Landes, durch das eine der größten und im 12. Jahrhundert wichtigsten Verkehrsadern Mitteleuropas vom Rhein nach Oberitalien über Moudon, Montpreveyres, Epalinges und Lausanne führte, und an deren Wege vom Bischof und dem Stift auf dem Großen St. Bernhard als Etappen gedacht, sich das Priorat Montpreveyres und das bischöfliche Jorathospital befanden. Die noch heute gebräuchliche, aus dem Ma. übernommene Einteilung drückt in ihren Bezeichnungen gleichzeitig auch die politischen Schicksale jener Gegenden aus. Gegen Westen liegt der Jorat von Echallens, genannt nach der großen sich um 1200 bildenden,

<sup>34</sup> siehe d. Karte.

den Montfaucon (= Mömpelgard) gehörenden Herrschaft gleichen Namens; er geht ungefähr von St. Cathrine bis südlich Dommartin; ihn erhielten größtenteils die Edlen von Goumoëns — Vasallen der Montfaucon — als bischöfliches Lehen. Der östlich der Straße Peney-Lausanne befindliche Teil dagegen blieb, wie sein jetziger Name Bischofsjorat andeutet, auch weiterhin unter direkter bischöflicher Herrschaft. Der Osten des Jorat endlich mit Forel, Servion und Palezieux, der nachweislich gleichfalls Lausanner Kirchengut war, gelangte in der Feudalzeit des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Vögte des Bistums, der mächtigen Genfer Grafen, die ihn einem Vasallen, dem sich nach Palezieux nennenden Edlen belehnte. Dort befestigte sich rasch eine eigene Herrschaft, die allmählich jegliche Verpflichtung der Lausanner Kirche gegenüber abstreifte; doch hatte um 1200 der Bischof dort noch Rechte und Besitzungen. Ähnlich war der Vorgang in der Herrschaft Vulliens, während die von Bottens noch im 13. Jahrhundert Bischofslehen blieb. In der Arbeit über die Abteien und Priorate Welschburgunds wurde bereits gezeigt, daß auch die Abteien Montheron und Hautcrêt auf bischöflichem Boden gegründet und mit Kirchengütern im Jorat reich dotiert wurden. Mit der Erwähnung dieser beiden Abteien ist ein Punkt berührt, der Aufschluß geben kann über die Besitzverminderung der Lausanner Güter in den Joratwäldern. Um diese im 10. Jahrhundert noch schwer zugänglichen Urwälder nutzbar zu machen, riefen die Bischöfe zur Rodung und Kultivierung der dichten Forste ihre Hörigen aus den benachbarten schon bestehenden Dörfern und aus Lausanne selbst heran, gründeten daneben klösterliche Niederlassungen, von denen sich Montheron und Hautcrêt mit ihren Zisterziensermönchen ebenso wie in Deutschland (dort besonders von dem 1122 um die gleiche Zeit errichteten Altenkampen bei Geldern und der Abtei Leubus in Schlesien aus) als Kulturbringer in des Wortes bester Bedeutung erwiesen. Hat man doch die Zisterzienserabteien des 12. und 13. Jahrhunderts wegen ihrer Kultivierungstätigkeit scherzhaft geradezu als Spekulationsgründungen für Waldrodung bezeichnet<sup>35</sup>. Während so Bischof, Kapitel und Mönche sich ans Werk machten,

<sup>35</sup> Kretschmer, p. 390.

drang gleichzeitig auch der umliegende Adel mit seinen Kolonnen von Westen und Norden her in die Waldungen ein, rodete und siedelte Dörfer an, die er dann — wie zum Teil auch die Klöster — seiner Gerichtshoheit unterstellte, und verminderte so bis zu einem gewissen Grade des Bischofs Rechte immer mehr.

Ohne hier bereits urkundlich zu zeigen, welche Orte Lausanne um 1200 im Jorat und auf seinen Rodungen besaß und welche seiner Gerichtshoheit noch unterstanden, oder was verloren gegangen war<sup>36</sup>, wenden wir unsere Schritte zur dritten großen Vermehrung der Lausanner Kirchengüter, müssen vorher aber noch einige wichtige Erwerbungen am Neuenburgersee und im Greierzerland an der Saane aus jener Zeit ins Auge fassen.

Außer Besitz zu Rances 972<sup>37</sup> erhielt Bischof Eginolf noch zu Chevressy<sup>38</sup> (östlich Yverdon) größere Schenkungen an Haus und Hof, Wald und Flur, Wiesen und Weiden, die er bald darauf seinem Kapitel abtrat. Durch die Huld des letzten Burgunderkönigs Rudolf III. erfolgte dann 1009 in der alten Königsstadt Orbe die Zurückgabe vor längerer Zeit verlorener wertvoller Güter, bestehend aus dem halben Ort Yvonand (am Neuenburgersee) nebst Kirche, Weinbergen, Wäldern und Feldern, Mühlen und sonstigem Zubehör<sup>39</sup>.

Endlich sei hier auch noch eine umfangreiche und große Vergabung Bischof Hugos, Sohn Rudolfs III., 1019 vorausgenommen; dieser überwies nämlich der Domkirche die aus königlichem Eigentum stammenden Orte Crans am Genfersee (im Süden), und Riaz und Albeuve in der Gruyère mit den sie umgebenden Gebieten<sup>40</sup>. Um den Besitz der beiden letztgenannten Orte kam es allerdings im 12. Jahrhundert zu heftigen,

---

<sup>36</sup> Da es in einzelnen Fällen kaum oder nur mit Hypothesen anzugeben wäre, welche Orte aus der Joratschenkung oder dem Erwerb der **Grafschaft Waadt** an Laus. kamen, sei der urkundl. Beweis über d. laus. Eigentum an den verschiedenen Orten dieses Gebietes erst unter 6 im Zusammenhang angeführt.

<sup>37</sup> Cart. Laus., p. 5.

<sup>37</sup> Cart. Laus., p. 130/1.

<sup>39</sup> l. c., p. 237/8.

<sup>40</sup> l. c., p. 38.

langwierigen Kämpfen mit den angrenzenden Grafen von Greierz, die aber um 1200 mit dem Verzicht dieser Grafen endeten<sup>41</sup>.

#### 4. Die Übertragung der Grafschaft Waadt (1011) an Lausanne und ihre Bedeutung.

Acht Jahre vor der zuletzt besprochenen Erwerbung erfolgte durch König Rudolf III. von Burgund, den letzten seines Stammes, die bedeutungsvolle Übertragung der Grafschaft Waadt an den Bischof von Lausanne<sup>42</sup>. Mit den Worten: « Zum Heile unsrer Seele und zur Ehrung von Lausanne, wo Unser Vater (König Konrad) und Wir zu Königen erwählt und geweiht wurden », nennt Rudolf III. die äußere Veranlassung zu jener machtvollen Schenkung, die bestimmt schien, die Bischöfe mit einem Schlage zu den ersten weltlichen Gebietern Ostburgunds zu erheben. Doch sind sicherlich bei König Rudolf, dessen ganze, lange Regierungstätigkeit ein unglücklicher Kampf mit seinen freiheitsliebenden weltlichen Großen war, und der nur noch Anhang und treue Stütze bei den Kirchenfürsten seiner Länder fand, sicherlich in erster Linie politische Erwägungen mit maßgebend gewesen!

Es fragt sich jetzt nur, was die königliche Schenkung den lausanneschen Prälaten an wirklichem Machtzuwachs brachte. Daß die uns vorliegende Urkunde der Schenkung echt ist, wird heute kaum mehr zu bestreiten sein, wohl aber herrscht im allgemeinen die Ansicht vor, die Bedeutung dieser königlichen Übertragung als recht gering zu werten<sup>43</sup>. Sehen wir zu, ob diese Meinung berechtigt ist. Fragen wir daher zunächst nach dem « seit Alters festehenden » Umfang der Grafschaft, um dann weiter zu untersuchen, wie die Besitzverteilung in derselben war und was die Bischöfe dank ihrer Grafenrechte neu erwerben konnten.

<sup>41</sup> I. c., p. 206/7.

<sup>42</sup> M. D. R. VII., Nr. 1 u. Faksimile: « donamus Deo et sanctae Mariae ad episcopatum lausonnensem . . . comitatum Waldensem sicut ab antiquis terminationibus est determinatus cum omnibus pertinenciis instophariis in exactionibus, in omnibus usibus et utilitatibus legaliter et firmiter ad tenendum Lausanneque perpetualiter permanendum . . . »

<sup>43</sup> Für beides siehe u. a. M. D. R. VII., p. 2—3.

Das lausannesche Kartularium nennt in der Urkunde von 908 den « Lausannegau »<sup>44</sup>, während bei der Teilung des fränkischen Reiches 839 Lothar u. a. « die Grft. Waadt bis zum Rhodanischen Meer » (Genfersee) zufällt<sup>45</sup>. Daß beide Ausdrücke identisch sind, zeigt neben gleichen Besitzungen und gleicher Lage eine Urkunde von 885, in der eine Schenkung zu St. Prex « in pago Lausonnense sive Waldense »<sup>46</sup> gemacht wird. Mehrere weitere Urkunden, die im Südwesten St. Prex (am Genfersee) und im Norden Granges, resp. Combremont als im Waadtgau liegend bezeichnen<sup>47</sup>, geben einen Anhaltspunkt für seine Ausdehnung. Nach einer Urkunde von 1040 hat die Waadt ursprünglich sogar die ganze Grafschaft Greierz um den Oberlauf der Saane umfaßt; die Art der Ortsbestimmung von Morlon<sup>48</sup> (nördlich Bulle) zeigt jedoch, daß damals schon dieser Ort als im Hochgau (Osgo), dem Chateau d'Oex im Saanetal seinen Namen gab, liegend anzusehen ist. Von angrenzenden Grafschaften lernen wir ferner im Norden noch die Grafschaft Bargaen mit Bümplitz, Könitz und Ins kennen; auch die Gegend des Vully zwischen Murten- und Neuenburgersee bis in die Nähe von Stäffis wird durch Rudolf III. als eigene Grafschaft und 1056 sogar als Gau bezeichnet<sup>49</sup>, war aber im 11. Jahrhundert wahrscheinlich nur mehr eine kleinere Unterabteilung des Waadtgaues. Am Süd-

---

<sup>44</sup> Cart. Laus., p. 169. Reymond in seinem interessanten Aufsatz: « L'évêque de Lausanne, comte de Vaud » in der Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte, Note 1, zitiert zu Cart. Laus., pag. 36, zum Jahre 814 bereits den Lausannegau. Ich habe dort wohl d. Grafschaft Waadt, nicht aber den Lausannegau finden können.

<sup>45</sup> M. G. H. S. S. I., p. 454 (Ann. Bertinani) comitatum Waldensem usque ad mare Rhodani.

<sup>46</sup> Cart. Laus., p. 275.

<sup>47</sup> l. c., p. 232 (u. 343/4) und 275.

<sup>48</sup> « in comitatu Waldense, in loco (sic!) qui vocatur Osgo », M. D. R. 9, p. 53, Note 1; u. p. 56, Note 5. Mitteilung v. Prof. Schnürer, der richtig die doppelte Gaubezeichnung auf einen Fehler v. St. Maurice, der Ausstellerin der Urkunde zurückführt, die den nun auftretenden Gaunamen Osgo noch nicht verstand u. den alten Gau Waadt als Ortsbezeichnung hinzufügte.

<sup>49</sup> Cart. Romain., p. 428, C. Laus., p. 209/10: St. Aubin « que est in page Villiacense ».

ostende des Genfersees schloß sich die Grafschaft Wallis<sup>50</sup> im vielumstrittenen Besitz der Sittener Bischöfe an, sie wurde vom Waadtland durch die uralte Grenze der Lausanne-Sittener Diözesen am Eau Froide südlich Chillon bei Villeneuve getrennt. Villeneuve selbst, oder vielmehr sein Vorgänger Compengy, wird 1005 ausdrücklich als Ort im Waadtland bezeichnet<sup>51</sup>. Die Südgrenze bildete der Genfersee, auf dessen Südostufer ans Wallis anschließend der Gau «Caput lacense» 1051 genannt wird<sup>52</sup>, die Südwest- und Westgrenze schlossen der Equestergau mit der Aubonne und gegen Hochburgund die Jurahöhen<sup>53</sup>. Scharf umrissene Grenzlinien für jene Zeiten des 9.—11. Jahrhunderts zu ziehen, ist freilich bei den vielfach wechselnden Gaubezeichnungen und -ausdehnungen, die sich meist nach den ihrerseits veränderlichen Machtgebieten einzelner Großer richteten, kaum möglich. Im allgemeinen aber kann man feststellen, daß sich das Waadtland im 12. Jahrhundert vom Genfersee, der Aubonne und dem Jura bis zum Neuenburger- und Murtensee, von dort ostwärts zur Saane und an den Grenzen der Grafschaft Greierz südlich entlang bis zum Ostende des Genfersees erstreckte<sup>54</sup>.

In diesem Gebiete nun, das zur Zeit Rudolfs III. den Kern des burgundischen Königsreichs und eine Reihe Lieblingsresidenzen der Rudolfinger umschloß, war infolge der Nähe des königlichen Hofes die sonst so schwache Autorität des letzten Herrschers größer als in den entfernteren Grafschaften, in denen es den ursprünglich königlichen Beamten gelang, sich zu unumschränkten Gebieten aufzuschwingen. Reymonds<sup>55</sup> Annahme, daß die in der Umgebung des Königs befindlichen Großen es sicherlich zu erreichen wußten, ihre Güter im Waadtland der

---

<sup>50</sup> Forel: Reg., p. 454, Note 1.

<sup>51</sup> Martignier, p. 930. «villa C... in comitatu Waldense».

<sup>52</sup> Forel Reg. no. 367: Alaver «in pago Caput lacense».

<sup>53</sup> Vgl. noch d. Arbeit v. Gisi: Pagus Aventicensis, Anz. f. schweiz. Geschichte, Bd. IV, p. 235.

<sup>54</sup> De Gingins M. D. R. I, p. 76, Note 159, findet die Nordgrenze im Broyekanal zwischen den beiden Seen, der Biberen bis zur Saane, Hisely im M. J. Gen. II., p. 9, Note 3 etwas nördlicher an der Bargaenbrücke bei Aarberg.

<sup>55</sup> In seinem ebengen. Aufsatz, dem ich in vielem folgen kann.

Gewalt des dortigen Grafen zu entziehen, dürfte zutreffend sein. Zu diesen Großen wären die Cossonay, Granson, Mont, Stäffis, Montagny, Blonay und Fruence (?), resp. ihre Stammväter zu rechnen. Da sie wahrscheinlich von der gräflichen Gewalt exempt waren, konnte nach 1011 auch der Bischof als Graf der Waadt sie nicht in Abhängigkeit zwingen. In der Tat kann man für später keinerlei Beweise finden, daß die aufgeführten Herren für ihre Stammbesitzungen Vasallen des Bischofs waren; anders ist es allerdings bei einer Reihe von ihnen nachträglich erworbener Herrschaften.

Ausgenommen von der alten Grafengewalt waren neben einzelnen Großen auch die Immunitätsbezirke der großen geistlichen Stifter; nach 1011 fiel natürlich diese Ausnahme für die bischöflichen Ländereien fort, dagegen nicht für die Romainmotiers, Peterlingens, St. Maurices, des Erzbischofs von Besançon um Cully, der Bischöfe von Sitten um Montreux und im Vully. — Eine weitere Kategorie von Immunitäten bildeten die königlichen Eigengüter, die, soweit sie nicht durch Schenkung Eigentum der lausanneschen Domkirche oder benachbarter Abteien wurden, in die Hand der zähringischen Rektoren oder mächtiger burgundischer Herren übergingen. So kann man im allgemeinen mit Reymond annehmen, daß die gräfliche Gewalt sich in der Hauptsache erstreckte auf die herrschaftlichen Domänen kleineren Umfangs, deren es allerdings bei der politischen Zersplitterung eine stattliche Anzahl gab, ferner vor allem auf die königlichen Städte und Orte, soweit sie nicht im Gebiet eines der obgenannten mächtigen Kronvasallen lagen. In unserer Gegend kommen davon in Betracht Lausanne selber, Moudon, Avenches, Peterlingen, Yverdon, Orbe, Vevey. Cully und Montreux<sup>56</sup> waren im Besitz auswärtiger Kirchenfürsten, Morges und Echallens erscheinen mit Romont und Belmont als Städte erst später; auch Peterlingen, Besitz der dortigen Cluniazenser, kann hier sogleich ausgeschlossen werden. Bei den verbleibenden sechs Städten, zu deren Besitz noch gräfliche Rechte richterlicher Natur und vor allem die wichtigen Regalien hinzutreten, mögen nun im

---

<sup>56</sup> Beide zwar Orte von Bedeutung, aber nicht eigentliche Städte.

Einzelnen die urkundlichen Beweise für ihre Besitznahme durch die Bischöfe als Grafen der Waadt geprüft werden.

Zunächst die Residenzstadt Lausanne selber! Unter den Karolingern ganz im Machtbereich der waadtländischen Grafen, sollte die Stadt allmählich in den nächsten Jahrhunderten völlig in die bischöfliche Gewalt kommen. Ein kürzlich von Reymond aufgefundenes königliches Diplom aus dem Jahre 896<sup>57</sup> zeigt z. B., daß König Rudolf I. dem Bischof Boso das Marktviertel und den Stadtteil Palud (la cité, civitas) schenkte, während das neuentstehende Burgviertel (le bourg, burgum) zunächst noch in der gräflichen Hand blieb, bis das Jahr 1011 auch dort Wandel schaffte und alle Teile unter dem Bischof vereinte. Doch waren noch lange beide Stadtteile (villa und civitas)<sup>58</sup> jede für sich befestigt und hatten getrennte Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen nebst verschiedenartigen Rechten und Freiheiten<sup>59</sup>. Während z. B. die Cité den reinen Charakter einer bischöflichen Stadt trug, verfügte der Bourg über größere politische Freiheiten, mußte dafür aber auch bestimmte Steuern bezahlen, von denen die Cité befreit war. Noch 1368 bestätigt die Gerichtsversammlung (placitum generale) Lausannes diese verschiedenen Rechte und Pflichten<sup>60</sup>. Jedoch konnten schon die nach dem hl. Amadeus genannten Rechtsaufzeichnungen der lausanneschen Domkirche, die auf die Zeit nach 1011 zurückgehen, ausdrücklich feststellen, daß damals bereits die ganze Stadt Lausanne, sowohl Cité- wie Bourgviertel, sich im vollen Eigentum der Domkirche, d. h. des Bischofs befanden<sup>61</sup>. Im 11. Jahrhundert entstand dann auf Kapitelsgütern die Vorstadt St. Laurentius, die 1200 noch im vollen Besitz des Domkapitels war und im Kartularium oft erwähnt wird. Anfangs des 13. Jahrhunderts vergrößerte die Stadt sich durch

<sup>57</sup> D. Urkunde stammt aus d. Archiv v. Oberst Treytorrens de Loys-Laus., jetzt im waadtländ. Kantonsarchiv. Reymond weist l. c. Angriffe auf die Echtheit dieses Diploms, p. 9—16, eingehend zurück.

<sup>58</sup> Cart. Laus., p. 465.

<sup>59</sup> Ähnliche Verhältnisse treffen wir auch in Deutschland öfters, die bekanntesten Beispiele sind Berlin und Königsberg.

<sup>60</sup> M. D. R. VII., p. 315 ff., bes. p. 342/3 und 382/3 f.

<sup>61</sup> Cart. Laus., p. 426 «Tota villa Lausannensis, tam Civitas quam Burgum, est dos et allodium beatae Mariae et ecclesiae Lausannensis».

neue Straßenzüge und Viertel, wie Martheray, l'Halle, Barre, Chêne u. s. w.<sup>62</sup>. Die Bedeutung und Größe der Stadt um 1200 zeigen die Nachrichten über den verheerenden Brand von 1219<sup>63</sup>, der den größten Teil der Stadt einschließlich des bischöflichen Palastes in Asche legte. Ein Augenzeuge, der Dompropst Kuno von Stäffis, meldet in seinem Kartularium die Vernichtung von 1374 Häusern, was für die ganze Stadt die für damalige Zeiten recht erhebliche Einwohnerzahl von ungefähr 6—7000 Personen ergeben würde.

Neben der Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft über die Stadt Lausanne infolge der Schenkung von 1011 war vor allem die Erwerbung des Hauptortes im Broyetal, Moudon, von größter Wichtigkeit. Die Frage des Besitzes dieser wegen ihrer Lage begünstigten Stadt gehört zu den meistumstrittensten. Ihre wechselvollen Schicksale, die sie innerhalb eines Jahrhunderts in den Händen der Bischöfe, der Genfer Grafen, der Herzöge von Zähringen, der deutschen Kaiser und der Grafen von Savoyen erscheinen lassen, haben die Forscher zu den verschiedensten Anschauungen geführt. Um 1155 erfahren wir aus dem berühmt gewordenen Hirtenschreiben des hl. Amadeus, das dieser in ergreifenden Worten auf seiner Flucht vor dem gewalttätigen Vogt seiner Kirche, dem Genfer Grafen Amadeus, an die Gläubigen seiner Diözese richtete, zuerst urkundlich, daß Moudon sich damals in bischöflichem Eigentum befand.

Dieser Besitz war um so wichtiger, als der bedeutende und gut befestigte Ort am Treffpunkt der beiden großen von Mailand über den St. Bernhard und von Lyon über Lausanne nach dem Rheine führenden Heer- und Verkehrsstraßen lag und so für die Italienzüge wie auch insbesondere für den Handel von hervorragendem Werte war<sup>64</sup>. Hisely<sup>65</sup> nimmt an, daß Moudon überhaupt das Zentrum der Grafschaft Waadt gewesen sei, was nach dem Kartularium Hautcrêts, das uns diese Stadt

---

<sup>62</sup> Näheres darüber in dem instruktiven Aufsatz Reymonds in *Montaz II.*, p. 42—117, über „Lausanne“; uns interessieren bes. p. 42—68.

<sup>63</sup> *Cart. Laus.*, p. 465.

<sup>64</sup> *Abgedr. Mem. Frbg. I.*, p. 182.

<sup>65</sup> *Mem. Inst. Nat. Gen. II.*

wiederholt als Gerichts- und Beurkundungsstätte für die weitere Umgegend zeigt, durchaus möglich erscheint. Wiederholt werden in dem genannten Urkundenbuche Übertragungen und andere Geschäfte rechtlicher Natur durch den Adel des umliegenden Landes an die Mönche des 12 km südlich liegenden Hautcrêt vor oder in der Moudoner Feste erledigt, wobei regelmäßig der Vitztum von Moudon oder bischöfliche Ministerialen zugegen sind<sup>66</sup>. Aus dieser Eigenschaft Moudons als Rechtszentrum des Broyetales und aus dem Auftreten der Genfer Grafen in der Stadt aber wie Hisely die Grafschaft Waadt als Besitz dieser Grafen anzusprechen, ist verfehlt, denn Bischof Amadeus nennt in seinem Hirtenschreiben Moudon ausdrücklich ein bischöfliches Lehen der Grafen, das letztere uneingedenk ihres Treueschwures ihm unter Aufwiegelung der Einwohner entrissen hätten und verflucht letztere ob ihres gebrochenen Eides<sup>67</sup>. Als der Bischof aus Moudon vor tätlichen Angriffen seiner Untertanen flüchten mußte, wandte er sich an Herzog Bertold IV. von Zähringen um Schutz; gestützt durch dessen Macht vermochte er friedlich in seine Besitzungen zurückzukehren. Reymond<sup>68</sup> folgert nun aus den Vorgängen in Moudon, daß die dortige politische Macht in den Händen der Genfer Grafen lag und findet es unklar, wie sie dieselbe wieder verloren hätten; er schließt sich dann F. de Gingins' Meinung<sup>69</sup> an, derzufolge die Zähringer sich in Moudon nach Niederzwingung des burgundischen Aufstandes 1190 festgesetzt und das vorher ganz unbedeutende Dorf zu einer gegen die Bischöfe gerichteten Feste ausgebaut haben sollen. Unverständlich müsse dann aber die Verleihung der Stadt 1207 durch König Philipp an Graf Thomas von Savoyen erscheinen, ein Vorgang, der zum Kriege mit Herzog Bertold V. führte, auf dessen Seite dann auch der ihm früher feindlich ge-

---

<sup>66</sup> Z. B. Cart. Hautc., p. 187 u. 190 (aus der Mitte des 12. Jahrh.).

<sup>67</sup> M. J. N. Gen. II., p. 28, Note 1, heißt es von Graf Amadeus und den Einwohnern Moudons: «qui obliti dominii nostri, hominii sui... vite nostre insidiati sunt... Posteritas tua, Mildune, perpetue obprobria domini maledicto addicta est».

<sup>68</sup> in Mottaz II., pag. 289.

<sup>69</sup> Rect. Bourg, M. D. R. I., p. 111 f.

sinnte Bischof Roger von Lausanne getreten sein müsse. Die Verkettung und der Zusammenhang der Sachlage sei jedenfalls nicht leicht verständlich, man müßte denn annehmen, daß einerseits der Graf von Genevois (Genf) dem Savoyer seine Rechte über Moudon abgetreten habe, andererseits, daß daraufhin der lausannesche Bischof lieber die zähringische Autorität in der Stadt gesehen habe als die Macht des Hauses Savoyen und daher die Waffen für seinen früheren Feind Bertold V. gegen seinen alten Waffengefährten Thomas von Savoyen ergriffen habe. Am Schlusse seiner Ausführungen verhehlt Reymond nicht, daß diese Erklärung starken Einwänden begegnen müsse. Ohne hier näher auf die politische Geschichte jener Zeit einzugehen, möchte ich doch der Meinung Ausdruck geben, daß die ganze Sachlage durchaus nicht so verwickelt war, wie oben dargestellt. Vor allem muß betont werden, daß der Bischof Herr zu Moudon war und blieb, wenn auch der Genfer Graf, der es als Kirchenlehen trug, sich zeitweilig in ihm festsetzte. Bei seiner feindseligen Haltung gegen die seinem Schutze anvertraute Domkirche wurde der Graf von Genf durch die zähringischen Rektoren, an die sich der hl. Amadeus hilfesuchend wandte, aus Moudon vertrieben; im Einverständnis und zum Schutz des Prälaten befestigten die Zähringer dann den Ort stärker und legten unter Wahrung der bischöflichen Rechte eine Besatzung hinein. Der Genfer Graf konnte überhaupt keine Rechte an Thomas von Savoyen abtreten, da er über solche zu Moudon nicht verfügte, sondern Thomas nahm den Ort im Kampf gegen Bertold V. (und wahrscheinlich auch gegen Roger von Lausanne, der mit Bertold schon vor 1207 verbündet, nicht aber verfehdet war!), und wurde dann mit ihr als alter Königsstadt (ein Beweis mehr, daß sie 1011 an den Bischof kam), nicht aber als Zähringerbesitz 1207 durch den deutschen König Philipp belehnt. Gingins<sup>70</sup> dürfte sich irren mit seiner Behauptung, Moudon sei Zähringergut gewesen und habe den Herzögen nur mit größter Ungerechtigkeit von Philipp entzogen werden können. Wohl hatten die Zähringer als Schutzbvögte Lausannes die Verfügung über

---

<sup>70</sup> Rect. Bourg, p. 120.

die Stadt, nicht aber Eigentumsrechte, die dauernd dem Bischof verblieben. Wie ließe sich denn überhaupt der Widerspruch zwischen den nach 1207 fortdauernden freundschaftlichen Beziehungen zwischen König Philipp und Herzog Bertold V. und der angeblichen Beraubung der Zähringer durch den gleichen Herrscher erklären? Alles spielt sich eben — nochmals betont — auf dem Untergrunde eines dauernden Besitzverhältnisses der lausanneschen Kirchenfürsten über Moudon, nicht aber auf dem eines steten Besitzwechsels zwischen Bischof, Graf vom Genevois, Herzog von Zähringen, Reich und Graf von Savoyen ab. Die von Wurstemberger veröffentlichte Urkunde von 1219<sup>71</sup> gibt schließlich den Beweis dieser Ausführungen, denn auf das Vorgehen des durch die Belehnung an Savoyen 1207 in seinen Eigentumsrechten auf das Empfindlichste verletzten Bischofs, muß sich 1219 Peter, Sohn Graf Thomas', dazu bequemen, feierlich zu erklären, er habe in Bezug auf Schloß und Ort Moudon alles ebenso zu Lehen (!) vom lausanneschen Bischof wie vorher der Genfer Graf. Dann leistet er den Lehenseid, verspricht, das Schloß im Namen der lausanneschen Kirche zu bewahren und bezahlt dem Bischof außerdem noch die stattliche Summe von 100 Pfund für dessen Verzicht auf einige Steuerrechte dortselbst (die der Prälat trotz seiner Belehnung an die Genfer Grafen sich also noch reserviert hatte). Der Bischof dagegen verpflichtet sich, das Schloß nur zur Verteidigung der Rechte des Lausanner Bistums zu benutzen. Ehe ein so machtgeriger und ehrgeiziger Charakter wie Peter II. sich zu derartigen Zugeständnissen herbeiließ, mußten die Rechte seines Widerparts allerdings fest begründet sein! Weniger möchte ich aber auf Gremauds<sup>72</sup> Beweis geben, der allgemeinen Anschauungen folgend, das Vorkommen von Vitztumen in Moudon als Zeichen der bischöflichen Hoheit hält, da die Vitztume nur spezifisch geistliche Beamte seien. So wahrscheinlich nach dem vorhergehenden es auch ist, daß dieser Vitztum bischöflicher Beamter war, so sei hier doch einmal der Verallgemeinerung der Annahme ihres rein geistlichen Charakters entgegengetreten. Ich habe mehrfach — außer bei den Herren

<sup>71</sup> Peter II. v. Savoyen, IV., 23.

<sup>72</sup> « St. Amédée de Clermont-Hauterive, évêque de Lausanne », p. 42 f.

von Belmont und Blonay noch bei den Greierzer Grafen<sup>73</sup> — Vitztume als Funktionäre weltlicher Großen in den Urkunden angetroffen.

So viel über Moudon in diesem Abschnitt. Im Verlauf der späteren Ausführungen wird noch zu zeigen sein, daß dieser nach Lausanne wichtigste Bischofsort, zu dem noch ein größeres Gebiet im Umkreis gehörte, im Anschluß an den Joratbesitz Lausannes die Verbindung zu den anderen bischöflichen Territorien im nördlichen Broyetal bildete. Nun zu den anderen durch die Schenkung von 1011 in Betracht kommenden Städten! Das nördlich Moudon auf dem Burghügel des römischen Aventicums liegende Avenches war jedenfalls schon vor 1011 bischöfliches Eigentum, da sich in ihm der alte ursprüngliche Bischofsitz befand; allerdings war es um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch ein offener Ort von geringerer Bedeutung. Sein Name ist eng an das Wirken Bischof Burkhardts verknüpft, an jenen treuen und kriegerischen Freund Heinrichs IV., der vor der Ankunft des Kaisers in Kanossa 1077 vom Papst seine und seines kaiserlichen Herrn Begnadigung erfleht hatte und dann, von Heinrich IV. zum Kanzler für das Königreich Italien ernannt, in hohem Alter an der Seite seines Königs 1089 in der Schlacht von Gleichen gegen die Sachsen seinen Tod fand<sup>74</sup>. Er nun baute in den heftigen und erfolgreichen Kämpfen, die er gegen die Anhänger Gregors VII. in Ostburgund führte, und für die er als Belohnung die gleich zu nennende Schenkung von 1079 erhielt, Avenches als Stützpunkt auf und befestigte es<sup>75</sup>.

Anders dagegen scheinen die übrigens nicht ganz klar hervortretenden Rechte der lausanneschen Bischöfe über Yverdon erst aus der Erwerbung der Grafschaft Waadt zu stammen. In urkundlich sichtbarer Weise treten sie erst 1260 und 1264 in Erscheinung, als Bischof Johann von Cossonay den Bürgern und

---

<sup>73</sup> Siehe Cap. 2, Rougemont u. Cart. Month., p. 24: «Ugo, vicedominus de Belmont» 1174; ebenso kommen in Genf Vitztume als Vertreter weltl. Herren vor.

<sup>74</sup> Grénaud: Hist. dioc. Laus., p. 351 ff.

<sup>75</sup> Cart. Laus., p. 40: «eius tempore factus fuit murus circa Aventicam».

dem Kastellan Yverdons, das damals im Besitz Peters II. von Savoyen war, in seiner Eigenschaft als Graf der Waadt die Erlaubnis gibt, in der Stadt verschiedene Märkte abzuhalten<sup>76</sup>. Wenn der Bischof zur Zeit der Zähringer, denen im 12. Jahrhundert die Erbauung Yverdons — fälschlich<sup>77</sup> — zugeschrieben wird, dort größere Grundrechte besaß, so mögen sie durch den Vertrag von 1253<sup>78</sup>, in dem der lausannesche Prälat die Hälfte seines weltlichen Besitzes dem Herrn von Faucigny, Schwiegervater Peters II. von Savoyen, für 30 000 solidi verpfändete, an das Haus Savoyen gekommen sein, das übrigens die Regalienrechte des Graf-Bischofs voll anerkannte. Mit dem Bischof besaß aber auch der Edelherr von Montfaucon eine Reihe von Regalien als königliche Lehen (von Orbe aus), so Wasserläufe, Fischerei und Mühlen zu Yverdon etc., die er 1260 für 500 Wiener Pfund dem Herrn von Faucigny abtrat<sup>79</sup>. Nach allem scheint der Bischof dort 1011 in der Hauptsache mehr Regalien als Grundbesitz erworben zu haben. Die heutige Stadt wurde wohl überhaupt erst durch Peter II. um 1260 angelegt.

Das an der Paßstraße von Hochburgund über den Jura ins Waadtland liegende *Orbe* kommt dann neben Yverdon als wichtiger Platz des Waadtlandes in Betracht; doch scheinen die Bischöfe in dieser königlichen Residenz keinerlei Rechte ausgeübt zu haben. 1032 ging die Stadt vielmehr als direktes Königsgut mit dem ganzen Königreich Burgund an die deutschen Kaiser über, die sie ihrerseits den Grafen von Hochburgund abtraten<sup>80</sup>.

Das noch zu besprechende *Vevvey* möge seinen Platz finden bei der Erörterung der Frage, ob nicht überhaupt im 12. Jahrhundert der Graf von Genevois tatsächlicher Herr der Grafschaft Waadt gewesen sei. Diese lang umkämpfte Streitfrage, die aus verschiedenen Urkunden des 12. Jahrhunderts und dem häufigen Auftreten der Genfer Grafen im Waadtland neue Nahrung zog,

---

<sup>76</sup> Peter II., Bd. 4, no. 541 u. 658.

<sup>77</sup> Siehe V. van Berchem: « La Ville-neuve d'Yverdon » (Festgabe f. G. Meyer v. Knonau).

<sup>78</sup> M. D. R. VII., p. 52 ff.

<sup>79</sup> De Gingins: « Sires de Montfaucon », M. D. R. 14, p. 45 u. 304.

<sup>80</sup> De Gingins: « Hist. de la ville d'Orbe », p. 29.

kann heute wohl sicher dahin entschieden werden, daß die Grafen nur als Vögte der Lausanner Kirche im Waadtland auftreten, diese Stellung allerdings benutzen, um weite Gebiete im Jorat und um Vevey der bischöflichen Hoheit zu entziehen und die lausanneschen Rechte beträchtlich zu mindern. Wegen der Wichtigkeit der Frage für die Bearbeitung des lausanneschen Machtgebietes seien kurz die Beweise für und gegen diese Annahme zusammengestellt. — Die Verteidiger der Genfer Grafen als Inhaber der Grafschaft Waadt<sup>81</sup> gründen ihre Ansicht zunächst auf deren Auftreten bei der Gründung Altenryfs 1138 und 1143<sup>82</sup>, in Urkunden des hl. Amadeus 1154 zu Gunsten Hautcrêts<sup>83</sup>, sowie beim Vertrage zwischen dieser Abtei und den von Palézieux 1155<sup>84</sup>, in dessen Datierung nach Kaiser Friedrich I. die Regierung der Genfer Grafen genannt wird. Weiter tritt 1162 Amadeus I. von Genevois in einer Urkunde als Beschützer Hautcrêts auf<sup>85</sup>; eine andere von 1225 gibt durch Bischof Wilhelm von Lausanne bekannt, daß Graf Wilhelm von Genevois Altenryf all seine Güter im Waadtland bestätige<sup>86</sup>; im gleichen Jahre nahm Graf Wilhelm außerdem auch Hautcrêt unter seinen Schutz<sup>87</sup>. All diese Urkunden zeigen aber doch höchstens, daß — was nie bestritten — die Genfer Grafen als Lausanner Kirchenvögte im Waadtland tätig waren<sup>88</sup>. Allerdings nennt sich Graf Wilhelm in einer Schenkung von 1192<sup>89</sup> zugunsten der außerhalb der Waadt liegenden Abtei Talloyres ausdrücklich « Geben-

<sup>81</sup> U. a. Hisely: *Histoire de la Gruyère* I. 71 u. besonders « Les comtes de Genevois et de Vaud » in M. J. N. Gen. II; auch Müllers: *Geschichte der Schweiz* II, 45, etc., ferner Gisi: « Zu d. Documenten Umbertini », *Anz. f. schweiz. Geschichte*, V, p. 98 f.

<sup>82</sup> Reg. d'Hauterive, p. 8 u. 12.

<sup>83</sup> Cart. Hautc., no 5 (« Amedeo Gebenensi consule »).

<sup>84</sup> l. c., no. 6: « regnante A. G. comite ».

<sup>85</sup> l. c., no. 12.

<sup>86</sup> Reg. d'Hauterive, p. 133.

<sup>87</sup> Cart. Hautc. no. 39.

<sup>88</sup> Die vortreffliche, leider halbvergesne Arbeit Ed. Sécretan's: « L'avouerie impériale dans les 3 évêchés romans » in dem eingegangenen Archiv f. schweiz. Gesch. 1868, Bd. 16, legt dies eingehend dar.

<sup>89</sup> Abgedr. Mem. Inst. Nat. Gen. II., p. 104. — Gremaud: *St. Amédée* . . . p. 42 f. hat irrtümlicherweise 1129.

nensium et Valdensium comes», doch ist hier der Wunsch als Tatsache genommen, denn bekleidet hat er oder seine Vorfahren das Amt eines Grafen der Waadt nie. Wie wir sahen, besaß er auch Moudon nur als bischöfliches Lehen, nicht als Eigen. Andere Besitzungen dagegen, die er unzweifelhaft in der Waadt besaß, sind wie der Joratbesitz, die Herrschaft Palezieux und der zu Lausanne gehörende Teil Veveys wahrscheinlich mit Gewalt der Bischofskirche entrissen worden, waren offenkundige Kirchenlehen wie der Joratbesitz (vgl. Montheron), oder stammen wie Rue aus andern Rechten<sup>90</sup>. Vielleicht mögen diese bedeutenden Besitzungen die Grafen bewogen haben, sich 1192 mit dem genannten Titel zu schmücken.

Typisch für das Vorgehen der Genfer Grafen in ihrer Eigenschaft als Kirchenvögte Lausannes ist die Geschichte des Erwerbs und teilweisen Verlustes des letzten größeren Ortes im Waadtland, Vevey<sup>91</sup>, aus der Schenkung von 1011. Im zweiten burgundischen Königreich war Vevey königliche Residenz; in ihr siegelte Rudolf III. die Übergabe der Grafschaft an den Lausanner Prälaten. Den ersten urkundlichen Bericht über des Bischofs dortiges Eigentum erhalten wir erst 1090, als Bischof Lambert v. Granson Vevey (d. h. nur den ihm gehörenden Teil) und das Gebiet von Corsier und andere Güter an seinen Neffen Walter, Edelherrn von Blonay<sup>92</sup>, gab, eine ungesetzliche Abtretung von Kirchengut, die dann später von seinen Nachfolgern und den deutschen Kaisern widerrufen wurde. Die Zusammenstellung Veveys mit Corsier ließ Montet<sup>93</sup> vermuten, daß Vevey in der Schenkung von 1079 als zu Corsier gehörend an Lausanne gekommen sei, eine Meinung, der Reymond<sup>94</sup> entgegentrat, indem

---

<sup>90</sup> Die Meinung, die gräflichen Besitzungen rührten aus einer Heirat mit Ida, Schwester Wilhs. v. Glane, Gründers v. Altenryf, her, ist heute endgültig zu begraben. Vgl. Frbg. Festschrift 1918, p. 254/5, Reymond: «Les Sires de Glane».

<sup>91</sup> Darüber u. a. Montet: «Documents... de Vevey», der allerdings die Zeit der dortigen Erwerbungen erst zu 1079 ansetzt.

<sup>92</sup> Cart. Laus., p. 41: «prestavit... Walchero nepoti suo domino de Blonai Viveis et curiam de Corsie et alia multa...»

<sup>93</sup> Note 1.

<sup>94</sup> L'évêque d. Lausanne etc.

er mit Recht auf die Unwahrscheinlichkeit hinwies, daß die königliche Residenz Vevey von Heinrich IV. in dem « Hof » Corsier einbezogen sei. Er glaubt vielmehr, daß das Jahr 1011 auch dort Lausannes Rechte begründet habe. Ich möchte hier aber betonen, daß es sich dabei immer nur um einen Teil der Stadt und der dortigen Rechte handeln kann, denn 1018 z. B. vergab Rudolf III. die ganze Gerichtsbarkeit und Steuerrechte Veveys an St. Maurice<sup>95</sup>, das sie allerdings nicht sehr lange bewahren konnte. Als dann Graf Amadeus I. vom Genevois in der ersten Hälfte und der Mitte des 12. Jahrhunderts als Schirmvogt Lausannes in den Urkunden erscheint, brachte er es durch rücksichtslose Ausnutzung der ihm als Vogt zustehenden Rechte dahin, dem Bischof eine Reihe Besitzungen zu entfremden; ja, um die Kirche besser beherrschen zu können, baute er auf einem Hügel dicht vor Lausanne eine Burg, von der er erst nach langen Verhandlungen durch den hl. Amadeus um 1156 vertrieben werden konnte<sup>96</sup>. Montet spricht dabei die Vermutung aus, dies habe nur um den Preis der Anerkennung der Genfer Herrschaft über Vevey zustande kommen können, eine nicht unwahrscheinliche, aber nicht zu beweisende Hypothese. Wir wollen uns mit der durch das Feudalsystem verursachten äußerst zersplitterten Rechts- und Besitzlage in Vevey um 1200 bei der allgemeinen Zusammenfassung des Besitzstandes der lausanneschen Kirche im Abschnitt 3 näher beschäftigen. Abschließend sei jetzt nur festgestellt, daß die lausanneschen Kirchengüter (vom Bischof) in Vevey nicht unwahrscheinlich auf die Schenkung von 1011 zurückgehen; das lausannesche Domkapitel dagegen besaß schon vor 1011 in Vevey stattliche Besitzungen. Auch in Vevey deuten im übrigen keinerlei Anzeichen auf den Besitz der Grafschaft Waadt durch die Genfer Grafen hin.

Im Gegenteil sprechen zahlreiche Rechtshandlungen und Besitztitel der lausanneschen Kirchenfürsten direkt für die Annahme, daß sie allein Grafen der Waadt waren und aus diesem Amt

---

<sup>95</sup> Forel, Reg. no. 280, « in Vivesio placitum cum omni redditione census hominum »; neuerdings von Reymond, Rev. ecc. suisse 11, p. 23, nur als « droit de mutation » aufgefaßt.

<sup>96</sup> Cart. Laus., p. 42/3.

noch weitere größere Vorteile als die bisher angeführten genossen! Wir erwähnten bei Romainmotier bereits, wie der Bischof auf seinem Hofgerichte zu Lausanne den Edelherrn von Granson wegen seines Vorgehens gegen die Kluniazenser verurteilte. Nun gehörte aber gerade die Ausübung richterlicher Funktionen vornehmlich zu den Befugnissen eines Grafen, und wenn der Genfer Graf Aymo auch am Hofgericht teilnahm, so konnte er dies nur als Vogt der Lausanner Kirche, nicht aber als Graf der Waadt, da er als solcher doch einen eigenen Gerichtshof (sagen wir zu Moudon) gehabt und sich jedenfalls nicht des bischöflichen Hofgerichtes bedient hätte<sup>97</sup>. Weiter bat 1130 Papst Innozenz II. den Bischof Guy<sup>98</sup>, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Raubschloß Clées am wegversperrenden Eingang zum Jurapaß in der äußersten Ecke der Grafschaft Waadt nicht wieder aufgebaut werde, und ermächtigte ihn, über Widerspenstige die Exkommunikation zu verhängen. Das Verbot des Burgenbaus läßt sich aber ohne auf den Besitz gräflicher Regalien aufgebaute weltliche Machtbefugnisse in jener Gegend nicht erklären. Auch der feierliche Einzug des mächtigen Ebal von Granson und seiner Vasallen 1140 in Lausanne und sein Erscheinen in der bischöflichen Pfalz<sup>99</sup>, um dort einige Landschenkungen an die Abtei Jouxsee zu bekräftigen, galt doch wohl weniger dem geistlichen Oberhirten Jouxsees als dem gebietenden Grafen der Waadt. Hiselys<sup>100</sup> letzter Einwurf endlich, die Grafschaft sei dem Bischof zwar verliehen, aber beim Dynastiewechsel 1032 von den deutschen Kaisern nicht bestätigt worden, sei also ohne praktische Wirkung geblieben, entbehrt bei den außerordentlich engen und freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Bischöfen und Kaisern in der Folgezeit herrschten, und die eine Fortnahme der Grafschaft und ihre Verleihung an die dem Reich unfreundlich gegen-

---

<sup>97</sup> Damit fallen auch alle weitgehenden Schlüsse Hiselys (M. I. N. Gen. II., 20) auf die richterliche Gewalt der Genfer Grafen im Waadtland zusammen.

<sup>98</sup> Cart. Laus., p. 42.

<sup>99</sup> M. D. R. I., p. 5, Zitierung eines Dokumentes des 12. Jahrh., von dem eine Copie des 16. Jahrh. besteht.

<sup>100</sup> « Comtes de Genevois... », p. 11.

überstehenden Genfer Grafen innerlich unwahrscheinlich machen, jeder Grundlage, steht zudem mit den Tatsachen in Widerspruch.

Denn ich möchte schließlich behaupten, daß die königlichen Regalien, die Lausanne im 12. Jahrhundert besaß, und die seit dem Abkommen von 1157 die Herzöge von Zähringen als wichtigstes Recht den Bischöfen verliehen, als die alten, mit der Schenkung von 1011 verbundenen Grafenregalien anzusprechen sind! Diese dem Bischof zustehenden Regalia, die sich nicht etwa nur auf das weltliche Gebiet der Domkirche, sondern auf den ganzen Umfang des Waadtlandes nachweislich ausdehnten, sind in den sogenannten « Freiheiten des hl. Amadeus », einer in seiner Gegenwart aufgezeichneten Art Sammlung alter bischöflicher Rechte niedergelegt<sup>101</sup>. Reymond bringt den Beweis, daß diese Privilegien nicht erst in der Zeit des hl. Amadeus entstanden, sondern bedeutend älteren Ursprunges sind<sup>102</sup>. Da noch nirgends der bedeutenden Schenkungen Heinrichs IV. 1079 Erwähnung geschieht und anstatt vom Kaiser nur vom König gesprochen wird, dürften sie in der Tat weiter zurückliegen und sich auf König Rudolf III. beziehen, zumal da ihr Wortlaut Bezug zu nehmen scheint auf ein gerade erfolgtes Immunitätsdekret: die Schenkung der Grafschaft Waadt 1011 und der damit verbundenen königlichen Regalien.

Und welches sind diese Regalien? Es werden dort aufgezählt: die Straßen und Zölle, Abgaben von allen Verkäufen, die in Ostburgund eine so große Rolle spielenden Hochwälder (Joux noires) und Forste, Münz- und Marktrecht, Maß, alte oder nach gemeinsamem Rat (von Bischof und Kapitel, Ritterschaft und Bürgern, den drei lausanneschen Ständen) aufgestellte Bänne, offenkundige Wucherer (!), Wasserläufe und die Kriminalgerichtsbarkeit<sup>103</sup>. Zu diesen bischöflichen, resp. gräflichen Regalienrechten im Waadtland haben wir aus dem 14. Jahrhundert ein-

<sup>101</sup> Cart. Laus., p. 426/28 u. M. D. R. VII., p. 7 ff.

<sup>102</sup> « L'évêque de Lausanne... ».

<sup>103</sup> A rege tenet regalia dominus Episcopus Lausan. Regalia vero sunt: Strate, Pedagia, Vende, Nigre iure, Moneta, Mercata, Mensure, Feneratores manifesti, Banni veteres vel de communi consilio constituti, Cursus aquarum, Fures, Raptores ».

gehende Kommentare<sup>104</sup>, von denen einige noch mit kurzen Worten gestreift werden sollen, da sie zweifellos Verhältnisse allgemein-rechtlicher Natur schildern, wie sie schon im 12. Jahrhundert bestehen mußten und bestanden haben. Zunächst lernen wir an lausanneschen Zollstätten diejenigen von Cressier, Pully, Lutry und Ouchy kennen. Dank des regen Handelsverkehrs auf den Lausanne durchquerenden Hauptverkehrswegen Deutschland-Burgund-Italien werden die Einnahmen daraus stattlich gewesen sein. Bei der großen Ausdehnung der Waldungen im Waadtland, dessen Namen (pagus Waldensis) man deshalb vom deutschen Wald ableitet, spielt natürlich das Regal der Hochwälder, das wir in neuenburgischen Besitz bereits bei Altenryf kennen lernten, gleichfalls eine wichtige Rolle. Der Kommentar des 14. Jahrhunderts weiß als Rest dieser im 12. Jahrhundert bei weitem ausgedehnteren Bischofsforste noch « seit alter Zeit »<sup>105</sup> die Wälder im Hügelland um die im 13. Jahrhundert gegründete Abtei Part-Dieu in der Nähe von Bulle in der Gruyère (und bei Jouxsee) zu nennen. Das Kartularium des Domstiftes ergänzt bald nach 1200 diese spätere Mitteilung mit der Notiz, daß von der « arsa Rocca » bis Albeuve auf dem rechten Saaneufer (von Bulle aus gesehen?) der ganze Wald Eigentum der Domkirche sei<sup>106</sup>. Nach eingehender Beschreibung des bischöflichen Münz-, Markt- und Straßenrechts wenden sich die Kommentare der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu und nennen als dem Bischof verfallene Schwerverbrecher: Mörder, Verräter, Waldverwüster (!), Brandstifter und andere mehr<sup>107</sup>.

Seit dem 12. Jahrhundert können wir immer häufiger die Handhabung dieser Rechte durch den Bischof in der Praxis beobachten. Besonders zahlreiche und wertvolle, wenn auch teils spätere Beispiele finden sich in dem ungedruckten Lehenverzeichnis der Lausanner Bischöfe, aber auch in anderen Sammlungen. Die Ausübung des beschöflichen Marktrechtes und ihre Übertragung an weltliche Große sehen wir 1220 zu Belmont<sup>108</sup>,

<sup>104</sup> M. D. R. VII., p. 313 ff.

<sup>105</sup> l. c., p. 319: « ut ab antiquo dicitur ».

<sup>106</sup> Cart. Laus., p. 208.

<sup>107</sup> M. D. R. VII., p. 321.

<sup>108</sup> Cart. Laus., p. 473.

1231 zu Stäffis<sup>109</sup>, dann zu Romont 1244<sup>110</sup> und endlich, wie bereits erwähnt, zu Yverdon 1260 und 1264<sup>111</sup>. Weiter anerkennt der Edelherr Wilhelm von Montagny 1276 als (altes) bischöfliches Lehen den Zoll, den er zu Montagny erhob, die große öffentliche Straße vom Chandonbach über den Longmont (= Längenberg bei Murten), sowie die Gewässer der Broye bis zum Murtensee<sup>112</sup>. Ähnlicher Art scheinen schon die Kirchenlehen gewesen zu sein, die Bischof Roger 1180 Graf Ulrich von Neuenburg auf deutschem und romanischem Boden erneut bestätigte<sup>113</sup>, und deren politisch wichtige Seite weiter unten eingehend besprochen wird. Erinnert sei hier auch noch an die Forsthoheit im Jorat, die sich durch die Regalienverleihung erst recht begründete. Aus dem Besitz der Forstregalien erklärt sich auch die Urkunde von 1137, in der Bischof Guy der jungen Abtei Humilimont das Waldbenutzungsrecht in den Hochforsten um Riaz schenkte<sup>114</sup>.

So viel zum Verständnis der bischöflichen Regalien, die mit ihren ausgedehnten Rechten und Einkünften für die politische und wirtschaftliche Macht der Lausanner Prälaten von größter Bedeutung waren, bisher aber kaum Beachtung und Würdigung gefunden haben.

Überblicken wir noch einmal die gesamten aus der Schenkung von 1011 abgeleiteten Besitz- und Rechtevermehrungen, stellen wir fest, daß die Genfer Grafen ihre waadtländischen Güter ursprünglich in der Hauptsache als bischöfliche Vögte und Lehens-träger besaßen, sehen wir, was durch den Grafschaftsbesitz zum alten und verhältnismäßig unbedeutenden Kirchengut hinzukam, vergegenwärtigen wir uns vor allem auch den moralischen Einfluß des Grafenrechtes, der zum materiellen hinzutrat, so darf man die Grafschaftsübertragung von 1011 gewiß höher einschätzen als es bisher meist geschah. Allerdings brachten die besonderen

<sup>109</sup> I. c., p. 566: « mercatum de Estavaiel ».

<sup>110</sup> M. D. R. VII., p. 42.

<sup>111</sup> Peter II. v. Savoyen, Bd. 4, no. 541 u. 658.

<sup>112</sup> Fiefs nobl., folio 40v.

<sup>113</sup> M. D. R. I., p. 201/2.

<sup>114</sup> Mem. Frbg. 1855, p. 236.

Verhältnisse des Waadtlandes es mit sich, daß die Bischöfe nicht wie in anderen Gegenden des alten Deutschen Reiches weltliche Herren der ganzen Grafschaft wurden.

#### 5. Die Schenkungen Kaiser Heinrichs IV. 1079 und folgende Erwerbungen bis 1200.

Gehen wir zur 4. Periode in der Erweiterung des Lausanner Gebietes, der Schenkung von 1079, über! Wir nannten bereits den Namen Bischof Burkhard von Oltingen, der mit seinem Bruder Cono<sup>115</sup> während der schweren Kämpfe, die den Westen der Schweiz im Investiturstreit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. erschütterten, der siegreiche Führer der Kaiserlichen gegen die kirchliche Partei unter dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden, dem Herren großer Allode und Reichslehen in Ostburgund und Schwiegervater Herzog Bertolds II. von Zähringen, gewesen war. Als Zeichen seiner Dankbarkeit und um ihn für Verluste in seinem Dienste zu entschädigen, gab Kaiser Heinrich IV. in einem Diplom 1079<sup>116</sup> von Speyer aus seinem treuen Parteigänger Bischof Burkard die alten Königsgüter am Genfersee östlich Lausanne, sowie alle Besitzungen des geächteten Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden zwischen Saane, dem Großen St. Bernhard, der Genferbrücke bei Aubonne und zwischen Jura und Alpen. Die Bedeutung dieser Schenkung ist früher — ganz im Gegensatz zur Erwerbung der Waadtgrafschaft — weit überschätzt worden<sup>117</sup>. Sehen wir zu, was sie eigentlich gibt!

Das kaiserliche Diplom nennt die Domänen (*predia et curtes*) von Muratum, Lustriacum, Carbarissam, Corisie, Cubizaca, Leuco und Natres. Ebenso nennt das Kapitelskartularium<sup>117a</sup> die gleichen Orte, nur mit den kleinen Abweichungen Corsie, Cubizasca,

---

<sup>115</sup> Dem 1082 Heinrich IV. die bis in die letzte Zeit oft erörterte Schenkung der Herrschaft Arconciel machte. Der rätselhafte, zahlreiche Deutungen hervorrufende Name des Adressaten (vgl. Frbg. Festschrift 243/4) scheint mir nach A. Büchi's Erklärung einwandfrei als «nobili viro Cononi comite» festgestellt zu sein.

<sup>116</sup> M. D. R. VII., p. 3—5.

<sup>117</sup> Siehe u. a. den Schluß dieses 5. Kapitels.

<sup>117a</sup> Cart. Laus., p. 39.

Luchi, Naves. Kaiser Konrad hält sich dagegen bei der Bestätigung des Diploms 1145 mit Ausnahme von Corise und Cubizacha genau an die Fassung seines kaiserlichen Vorgängers<sup>118</sup>, ähnlich wie es die Bullen Innozenz II. 1138 und Eugens III. 1146<sup>119</sup> machten. Die älteren Bearbeiter wollten unter diesen Ortschaften Murten, Lutry, Chexbres, Corsier, Cully und Lugnorres (Leuco, Natres = Leuconaries oder Losnorro) im Vully<sup>120</sup> oder gar Leuk und Naters im Wallis finden.

Wie steht es damit? Für die Stadt Murten als solche habe ich nicht die geringste Andeutung finden können, daß sie jemals in direktem Kirchenbesitz gewesen sei; im Gegenteil erblicken wir sie seit ihrer Besetzung durch die Truppen Odos von Champagne im Kampf um die Nachfolge im Königreich Burgund und ihrer 1034 erfolgten Einnahme durch Kaiser Konrad immer als königliches Eigen, als Besitz der burgundischen Rektoren, nach dem Aussterben der Zähringer 1218 erneut als Reichsgut<sup>121</sup>. Einzig im 14. Jahrhundert erscheinen im bischöflichen Lehenbuch zwei Mühlen, Weiden und Ländereien bei Murten als bischöfliche Lehen<sup>122</sup>. Dazu kommt, daß gerade der Name Muratum, der ganz allgemein eine alte römische Befestigung anzeigt, im Waadtland außerordentlich gebräuchlich ist.

Mit Rücksicht auf die Lage der andern Orte der kaiserlichen Schenkung will Reymond<sup>123</sup> in ihm vielmehr den heute eingegangenen Ort Muratel in der alten lausanneschen Pfarrei Vilette bei Lutry suchen, ein Vorschlag, dem aber immerhin Bedenken gegenüberstehen. Es sei hier, ohne Anspruch auf definitive Lösung zu erheben, an ein anderes bekannteres Muratel in der bischöflichen Herrschaft Curtilles, bei Sédeilles im Broyetal, hingewiesen, wo auch das Domkapitel nicht unbeträchtliche Güter besaß<sup>124</sup>.

<sup>118</sup> M. D. R. VII., p. 14.

<sup>119</sup> Reg. frbg., p. 14.

<sup>120</sup> So u. a. Gremaud: Hist. dioc. Laus., p. 359, sowie die Herausgeber des Recueil de Chartes etc. M. D. R. VII., p. 5.

<sup>121</sup> Siehe u. a. d. Urkunden von 1272 u. 1282 in d. Reg. frbg., p. 120 u. 137.

<sup>122</sup> Fiefs nobl., fol. 12v, von 1314.

<sup>123</sup> « L'évêque d. Laus... ».

<sup>124</sup> Cart. Laus., p. 497.

— Daß ferner außer Murten auch Leuk und Naters im Oberwallis nicht als lausannescher Besitz in Frage kommen können, zeigt eine Urkunde des gleichen Jahres 1079, in der Heinrich IV. diese beiden Orte dem Bischof von Sitten vergab<sup>125</sup>. Lugnorres dagegen wurde bald nach 1079 durch Bischof Burkard von Lausanne seinem Bruder Graf Cono von Oltingen zusammen mit dem Herrenhof von Ressudens übertragen<sup>126</sup>, was unsere Schenkung aber nur bei der (durchaus möglichen) Voraussetzung interessiert, daß Leuco und Natres tatsächlich einen Lugnorre ähnlich lautenden Namen angäben. Reymond, der bei Leuco mehr an Pully denkt, zeigt, daß auch Cubizaca nicht das bisher angenommene Cugy sein kann<sup>127</sup>. Kommen die bisherigen Forschungen also nicht recht vom Fleck, so bringt uns eine Bulle Alexander III. von 1182 Hilfe, indem sie als lausannesche Erwerbung von 1079 zunächst wieder Muratum und Cubizaca, dann aber die Herrschaften von Corsier, Pully und die Tallandschaft von Lutry<sup>128</sup> nennt; also unter Auslassung von Carbarissa (Chexbres) wird Pully neu erwähnt, das also mit einem der unauffindbaren Orte (Leuco?) identisch sein dürfte.

Betrachten wir nun den zweiten Teil der kaiserlichen Schenkung von 1079, die Gebiete Rudolfs von Rheinfeldern zwischen Alpen und Jura<sup>129</sup>. Ihr Wert ist bei näherem Zusehen sogar noch erheblich kleiner als der des ersten Teiles. Abgesehen davon, daß wir nirgends bedeutendere Güter der Bischöfe aus dieser Schenkung wahrnehmen, müssen wir — was bisher übersehen — uns erinnern, daß des Rheinfeldners Erben, die Herzöge von Zähringen, trotz der Ächtung Rudolfs und der Gütereinziehung doch in den Besitz der Allode des Hauses Rheinfeldern in Ostburgund gelangten. Die Reichsacht war demnach nur einfache

---

<sup>125</sup> M. D. R. XVIII. Chartes Sédunoises no 347.

<sup>126</sup> Cart. Laus., p. 40.

<sup>127</sup> L'évêque d. Laus., Note 1.

<sup>128</sup> M. D. R. VII., p. 24/7: «Mur. et Cub., potestatem (!) de Corsiaco, de Polliaco, vallem de Lustriaco».

<sup>129</sup> Genauer «infra fluvium Samina (Saane) et montem Jovis (Großer St. Bernhard) et pontem Gebennensem (nicht in Genf, sondern über d. Aubonne) et infra montana Jure et Alpium», l. c., p. 4.

und nicht Aberacht<sup>130</sup>, erstreckte sich somit nur auf die Reichslehen, nicht aber auf den Allodbesitz. Größere Reichslehen Herzog Rudolfs sind aber außer den eben genannten Herrschaften Pully, Lutry, Corsier etc., sowie vielleicht noch der Herrschaft Arconciel-Illens nicht bekannt. Im wesentlichen wird man also wie Reymond die kaiserliche Schenkung von 1079 auf die königliche Domäne Lutry mit ihrem ausgedehnten, Pully, Chexbres, Corsier und zahlreiche kleinere Ortschaften umfassenden Gebiete des Lavaux beschränken müssen. Immerhin bildet aber auch diese Erwerbung, die sich später durch den Ankauf von Cully und Riaz abrundete, eine wichtige Vermehrung des kirchlichen Territoriums von Lausanne auf 15 km nach Osten hin und wurde bei seiner gesegneten Lage an den sonnigen Südhängen am Genfersee ein gewaltiger, reicher Wein- und Fruchtgarten, in dem bereits im 12. Jahrhundert die Bischöfe mit Vorliebe ihre Ruhetage zu verbringen pflegten.

Wohl kamen die Freiherren von Blonay um 1090 durch Bischof Lamberts Entäußerung<sup>131</sup> vorübergehend in den vollen Besitz eines Teiles von Vevey und der Herrschaft Corsier, sie wurden ihrer aber durch Eugens III. Bulle 1146<sup>132</sup> verlustig erklärt, was sie freilich nicht hinderte, in Vevey, Corsier und Chexbres nicht unbedeutende Rechte als bischöfliche Lehen auch weiterhin zu behalten.

Die nächsten 1½ Jahrhunderte bis 1200 melden bei dem Verlust der meisten bischöflichen Urkunden jener Zeit nur wenig von neuen Erwerbungen. Die im Anfang des 12. Jahrhunderts besonders stark einsetzende Kultivierungstätigkeit der Zisterzienser und bischöflichen Kolonen hat die weiten Flächen des Lausanner Gebietes damals zum großen Teil urbar gemacht und durch dichtere Besiedelung ihren Wert bedeutend vermehrt. In jener Zeit tauchen so erstmalig eine ganze Reihe heutiger Ortsnamen des Waadtlandes auf, oft nur vorerst einzelne Höfe

---

<sup>130</sup> Ähnliche Unterscheidungen finden später bei der zweimaligen Ächtung des Genfer Grafen 1186 statt, vgl. G. Meister: d. Genfer Regalienstreit 1124—1219, p. 56/8.

<sup>131</sup> Cart. Laus., p. 41.

<sup>132</sup> Hidber II., p. 23 (no. 1844).

bezeichnend. Können wir bei dem Urkundenmangel nicht im Einzelnen die Entwicklung und Vermehrung des weiteren lausanneschen Machtgebietes in jener Zeit zeigen, so darf man doch vielleicht behaupten, daß die Mehrzahl der im folgenden Abschnitt aufzuzählenden Besitzungen Ende des 11. und Anfangs des 12. Jahrhunderts entstanden oder erworben sind.

Erst um 1200 werden die Urkunden wieder lebhafter und lassen neue und wichtige bischöfliche Erwerbungen sehen. Zunächst im Herzen des fruchtbaren Greierzerlandes (Gruyère) das am Treffpunkt von vier Alpentälern liegende Boll (Bulle). Vielleicht bezieht sich bereits eine Urkunde von 923<sup>133</sup>, die einen Tausch zwischen Bischof Boso und Graf Turimbert besiegelte, auf den bischöflichen Besitz in Boll. — Die Nähe des hochragenden Residenzschlosses der mächtigen Grafen von Greierz, die Vermischung der bischöflichen und gräflichen Güter mußte wie bei den naheliegenden Riaz und Albeuve auch hier zu vielen Streitigkeiten führen. Besonders heftig wurde der Zwist unter Bischof Roger, der mit Energie den Besitzstand der Kirche gegen die Großen des Waadtlandes zu sichern wußte und dabei oft auch vor schärfsten Maßnahmen nicht zurückschreckte. Es kam Ende des 12. Jahrhunderts mit den Grafen zu offenem Kriege, in dessen Verlauf sich Roger auf seinem Schlosse Curtilles mit dem Freiherrn von Corbers (Corbières) gegen die Greierzer Grafen verbündete, die dann 1196 zum Frieden<sup>134</sup> genötigt wurden. Dem Bischof war voller Erfolg beschieden. Graf Rudolf von Greierz und seine Familie verzichteten auf alle ihre Güter und Rechte, auf Hörige beiderlei Geschlechtes, auf Wälder und Fluren zu Boll und Umgegend. Der Wildbach Trême sollte fortan die Grenze bilden, einzig der Bouleyreswald auf dem Nordufer verblieb noch dem Grafen<sup>135</sup>. Interessant ist in jenem Vertrage auch die Regelung des so viele Streitigkeiten verursachenden, für den Landfrieden verhängnisvollen Verfolgungsrechtes entflohener Höriger. Es wurde jetzt beschlossen, bei Entweichungen in die gegenseitigen Gebiete beiderseits auf Verfolgung zu ver-

<sup>133</sup> Cart. Laus., p. 203/4.

<sup>134</sup> Gremaud: Hist. dioc. Laus., p. 443/45.

<sup>135</sup> Siehe d. Karte.

zichten, ein hoch zu begrüßender Fortschritt und der Zeit nach einer der frühesten Versuche, die Leibeigenen freier zu stellen und eine gewisse persönliche Freiheit zu achten!

Der gleiche Bischof beschritt um 1200, gestützt auf seine erheblichen finanziellen Machtmittel, neue Wege, um auf friedliche Weise sich weitere Vasallen zu schaffen. Er benutzte die geldliche Verlegenheit waadtländischer Herren, um sie durch stattliche Summen zur Huldigung und Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit zu bewegen, ein Verfahren, das 50 Jahre später Graf Peter II. von Savoyen in größerem Maße mit durchschlagendem Erfolg im Waadtland erprobte. Als erster trug um 1200 der Edelherr Johann von Cossonay-Prangins seinen ganzen Besitz im Vully und Broyetal, der die Herrschaften Bellerive mit Cotterd am Murtensee, und Grandcourt südlich davon nebst den heutigen Ortsbezirken von Chevroux, Chesoud und Ressudens umfaßte, um 200 Genfer Pfund an Bischof Roger auf und nahm es dann als Lausanner Lehen zurück<sup>136</sup>. Um die gleiche Zeit oder etwas früher erwarb Roger auch die Lehensoberhoheit über die gesamte Herrschaft Vufflens-Schloß im Tale der Morges, deren namengebender Mittelpunkt heute noch seine gewaltigen, wohlgegliederten Turmmassen in der Ebene am Genfersee emporreckt. Schon seit längerer Zeit begegnen uns die Edelherren von Vufflens als Vasallen der Lausanner Domkirche für Lehen zu St. Prex<sup>137</sup>, und oftmals erscheinen sie im Kartularium von Lausanne unter den Freunden und Lehensträgern der Bischöfe als Zeugen von Schenkungen, vergaben der Kirche wohl selber auch, so Mühlen zu Tolochenaz, Ländereien zu Brunnens und anderes<sup>138</sup>; einer ihres Geschlechtes, Rudolf, war um 1218 Domherr zu Lausanne. Der seit 1175 genannte Ritter Wilhelm von Vufflens nun gab mit seinen Söhnen Rabold und Raimund ohne Zeitangabe an Roger seine ganze Herrschaft Vufflens-Schloß mit allem Besitz in der Ebene und den Bergen, mit allen Herrenrechten um 60 lausannesche Pfund und erhielt sie gegen Huldigung und

<sup>136</sup> Gremaud: Hist. dioc. Laus., p. 446/47.

<sup>137</sup> Cart. Laus., p. 259/61.

<sup>138</sup> I. c., p. 116, 148, 149, 292, 295, 297, 302, 313, 314, 316, 318, 453, 501, 555, 556.

Treueid als bischöfliches Lehen zurück, nachdem der Domherr Balduin mit lausanneschen Mannen das Schloß zum Zeichen der bischöflichen Lehenshoheit drei Wochen lang besetzt hielt<sup>139</sup>. Bischof Roger ging auf dem beschrittenen Wege weiter und erwarb auf gleiche Art noch manch stattliche Rechte; so die Vogtei über Lavigny (bei Aubonne), die Besitzungen der ehemaligen Kastvögte Lausannes (der zähringischen Herren von Gerenstein) im Waadtland um die Feste Curtilles, dazu dann vom Hause Granson Besitz zu Villars-le-Comte, die wichtige Lehensauflassung des Edelherrn Wilh. von Oron und anderer<sup>140</sup>. Mehr als 565 lausannesche Pfund wandte er allein für diese Vermehrungen des Kirchenbesitzes auf.

Damit schließen für unsere Zeit die Urkunden über die Erwerbszeit der bischöflichen und Kapitelsgüter ab. Wir wenden uns nunmehr unter Berücksichtigung der geographischen Lage einer zusammenfassenden Aufsuchung aller, der bereits genannten und vor allem der noch nicht erwähnten (in ihrer Erwerbungszeit nicht zu bestimmenden) Besitzungen der lausanneschen Kirche zu, um so im Überblick den ausgedehnten, ineinandergreifenden weltlichen Besitz des Bistums darzulegen.

#### 6. Historisch-geographische Erfassung aller lausanneschen Besitzungen um 1200.

Mit wenigen Worten vorausgeschickt sei, daß Lausanne außer seinen Hauptbesitzungen in der Waadt und dem Freiburgerland auch über stattliche Güter außerhalb Welschburgunds verfügte. Abgesehen von Crans in der Genfer Diözese die Domänen zu Montigny und Lugin bei Evian<sup>141</sup>, Marcenay bei Dijon<sup>142</sup> und Ouchheim<sup>143</sup> im Elsaß.

Beginnen wir nun mit dem welschburgundischen Besitz! Eine der wichtigsten Kapitelsbesitzungen war der eben genannte Ort

---

<sup>139</sup> Fiefs nobl., p. 41 v. — Vgl. auch Gingins: Rect. Bourg. M. D. R. I., p. 94, dessen Angabe zu 1175 aber durch nichts gerechtfertigt erscheint.

<sup>140</sup> Cart. Laus., p. 500—502.

<sup>141</sup> Cart. Laus., p. 283.

<sup>142</sup> I. c., p. 74.

<sup>143</sup> I. c., p. 561.

Crans südlich Nyon, dessen Schenkung schon früher erwähnt wurde; sein Gebiet umfaßte die heutige Gemeinde, in der das Domkapitel volle Herrschaftsrechte ausübte<sup>144</sup>, und war so bedeutend, daß neben dem Meier noch ein Vitztum (des Kapitels?) in Erscheinung tritt<sup>145</sup>. Ursprünglich verfügte das Kapitel in der Nähe noch über weitere ausgedehnte Ländereien, die um 1200 aber bereits in Bonmonts Besitz erscheinen<sup>146</sup>.

Dicht nördlich der Waadtgrenze bei und in der Herrschaft Aubonne lagen Kirche und Ort St. Livres, altes lausannesches Eigentum, dessen sich zur Zeit des hl. Amadeus Edelherr Humbert von Aubonne mit Gewalt bemächtigt hatte, und den deshalb der hl. Bischof auf seinem Todesbette zur Verantwortung vor den ewigen Richter lud<sup>147</sup>. Später ergänzte Bischof Roger den dortigen Kirchenbesitz dann noch durch Ankauf der Güter und Hörigen Nantelms von Chably<sup>148</sup>. Der mächtig aufsteigende Peter II. von Savoyen erhält 1259 schließlich den Ort als bischöfliches Lehen<sup>149</sup>. — Östlich St. Livres erstreckten sich am Genfersee die fruchtbaren großen Kapitelsbesitzungen um St. Prex, Dracy, Marcy und Tolochenaz. Wir können von hier ab 40 km lang um die reichen Gestade des Léman wandern, ohne den Boden des weltlichen Territoriums von Lausanne verlassen zu brauchen. Bereits oben sind die grundlegenden Schenkungen für den Erwerb dieser Gegenden um St. Prex genannt. 1221 werden die alten Rechte des Kapitels<sup>150</sup> dortselbst festgestellt. Außer der ganzen Gerichtshoheit in St. Prex — nur den vom Bischof reservierten Blutbann ausgenommen — hatten die Domherren dort das Recht, u. a. bei Landkäufen Steuern von den Einwohnern zu erheben; sie müssen bei Anwesenheit im Ort von diesen gepflegt werden u. s. w.; dagegen durften die Bewohner mit Erlaubnis des Meiers in den umliegenden Wäldern Holz zum Häuserbau schlagen.

<sup>144</sup> I. c., p. 388, « in villa de Cranz habemus ecclesiam et dominium ville ».

<sup>145</sup> I. c., p. 389 u. 460; Meier: p. 389, 390, 391/93.

<sup>146</sup> M. G. XIV., no. 332.

<sup>147</sup> Cart. Laus., p. 44.

<sup>148</sup> I. c., p. 501.

<sup>149</sup> Martignier, p. 555.

<sup>150</sup> Cart. Laus., p. 263/67.

Das Kapitel besaß zur Verwaltung seines Besitzes dort also ebenfalls einen (erblichen) Meier aus ritterlicher Familie, der feierlich mit seinem Amt belehnt wurde<sup>151</sup> und bestimmte Einkünfte, u. a. zu Etoy den halben Zehnten, bezog. Wegen dauernder Überfälle räuberischer Scharen von der Südseite des Sees her sahen die Domherren sich 1234 gezwungen, zum Schutz ihrer zerstreut wohnenden Untertanen den offenen Ort St. Prex an die geschütztere Stelle auf die in den See vorspringende Landzunge zu verlegen und ihn als Festung auszubauen<sup>152</sup>. — Das nördlich anstoßende Gebiet von Tolochenaz war gleichfalls in der Hand des Domkapitels und bildete eine Präbende für zwei Domherren. Der gegen 1200 ca. 16 Anwesen umfassende Ort Tolochenaz und seine Gemarkung war aus bischöflicher Schenkung dem Kapitel überwiesen, das es bei seiner Bedeutung wiederum einem Meier unterstellte<sup>153</sup>. — Seit Bischof Rogers Zeit hört auch die dann folgende Herrschaft Vufflenschloß als Kirchenlehen auf die Hoheit Lausannes; ihr Gebiet umfaßte außer dem Ort und wuchtigen Schloß der Edlen von Vufflens noch ganz oder zum größten Teil Clarmont, Chardonay, Bussy, Chigny und Denens. Abgesehen von dieser Lehensübertragung besaß die lausannesche Kirche dort aber noch größere eigene Besitzungen an Höfen, Hörigen, Grund und Boden zu Chigny<sup>154</sup>; auch zu Vufflens selbst erscheinen Häuser im 13. Jahrhundert in bischöflicher Hand<sup>155</sup>. Ähnlich war der Besitz in Jolens<sup>156</sup> (nahe dem heutigen Morges), das aber nur teilweise Lausannes Eigentum war; den großen Zehnten z. B. besaßen die Ritter von Crissier, die ihn 1225 dem Domherrn Jakob von Grailly für 25 Pfund verpfändeten<sup>157</sup>, auch Romainmotier übte dort einige Herrenrechte<sup>158</sup> aus. Nördlich und östlich der Herrschaft Vufflens reihen sich eine ganze Kette von

<sup>151</sup> l. c., p. 261.

<sup>152</sup> M. D. R. VII., p. 37—40.

<sup>153</sup> Cart. Laus., p. 295 u. 316 (Huldigung u. Belehnung).

<sup>154</sup> l. c., p. 295.

<sup>155</sup> Fiefs nobl., fol. 168/69.

<sup>156</sup> Cart. Laus., p. 290/91.

<sup>157</sup> l. c., p. 300/03.

<sup>158</sup> Cart. Romainmotier, p. 491.

Ortschaften an, in denen Lausanne entweder alleiniger Herr oder Mitbesitzer war. Zunächst im nahen Echichens, das u. a. ein adliges Lehen des Kapitels umschloß, denn wir sehen 1236 die Domherren ihren dortigen Besitz an Peter von Echichens als Lehen unter den gleichen Bedingungen übertragen, unter denen es sein Vater Joran schon besessen hatte<sup>159</sup>. Andere lausannesche Güter am selben Ort weiß das Lausanner Kartularium anzugeben<sup>160</sup>. Der Rest der Ansiedlung aber mit Schloß und Gerichtsbarkeit unterstand im 13. Jahrhundert den weitgebietenden Edelherren von Cossonay<sup>161</sup>.

Die Gebiete von Bremblens, Denges und Lonay folgen. Das alte Eigentumsrecht der Bischöfe von Lausanne am Ort Bremblens soll sich nach Martignier<sup>162</sup> ergeben aus seiner Vergabung durch Bischof Gerhard von Rougemont von Lausanne, die er als neuerwählter Erzbischof von Besançon dem Domstift St. Johann zu Besançon um 1225 (richtig 1221!) machte, und dem dann um 1246 erfolgten Rückkauf seitens Bischof Joh. von Cossonay, der damals mit Bremblens auch Cully und Riaz am Genfersee von Besançon erwarb<sup>163</sup>. Es scheint aber zweifelhaft, ob der Bischof von Lausanne einen Ort des Kirchengutes ohne weiteres an ein fremdes Kapitel verschenken durfte, und ob so Bremblens um 1200 statt lausannesches Eigentum nicht vielmehr bereits erzbischöflicher Besitz war, der vom Erzbischof dann nur seinem Kapitel übertragen wurde. Dagegen besaß das lausannische Domkapitel um 1200 den vierten Teil des dortigen Zehnten, den es 1204 verleiht<sup>164</sup>. — Zu Denges war der Grund zum Kapitelsgut — wie so oft — durch bischöfliche Vergabung (von 964) gelegt; Domherr Peter von Echandens vermehrte ihn dann so beträchtlich, daß Kaiser Friedrich I. ihn 1184 ausdrück-

---

<sup>159</sup> Cart. Laus., p. 317.

<sup>160</sup> I. c., p. 430; nicht 431 wie der Index angibt.

<sup>161</sup> Martignier, p. 327.

<sup>162</sup> I. c., p. 123. — Außer s. Erwähnung im Verzeichnis der Pfarrkirchen der Diözese Laus., p. 22, findet sich über diesen Bischofsbesitz keine Notiz.

<sup>163</sup> Mem. Frbg. 1859, p. 30.

<sup>164</sup> Coll. Grem. no. 37, p. 6, vgl. Cart. Laus., p. 421.

lich unter seinen Schutz stellte<sup>165</sup>. Aber auch das nahe St. Sulpice besaß noch einigen Besitz im Ort<sup>166</sup>. Lonay und das nahe Romans (das heute nur noch ein Gehöft bildet) erscheinen in den lausannischen Urkunden öfter mit erheblichen Kapitelsdomänen, Eigenleuten, Weinbergen, dem Zehnten und der nach 1200 durch Bischof Bertold geschenkten Kirche. Poncius von Romans wird 1213 von Propst Kuno von Estavayer mit den Stiftsgütern feierlich belehnt<sup>167</sup>. Wieder besaß aber auch hier eine andere geistliche Herrschaft, Jouxsee — ebenso wie in Echichens — Ländereien und Reben, die ihr Alexander III. 1177 bestätigte<sup>168</sup>. Klein scheint nach den Urkunden auch der Kirchenbesitz zu Preverenges<sup>169</sup> gewesen zu sein. Da die dortige Kirche und Ländereien aber Eigentum des politisch von Lausanne abhängigen Priorates St. Sulpice waren, wird der Bischof auch in weltlichen Dingen dort maßgebend gewesen sein, jedenfalls mußten die Bewohner später den lausanneschen Prälaten Kriegshilfe leisten. Hier ist es nun an der Zeit, über dies kleine Priorat noch einige ergänzende Worte zu sagen.

Das ursprünglich der Benediktinerregel folgende, dann Ende des 11. Jahrhunderts durch den hl. Robert, 1. Abt von Molesme, 1098 wahrscheinlich in eine Zisterzienserniederlassung umgewandelte alte Priorat St. Sulpice (St. Surpicius)<sup>170</sup> lag 5 km westlich Lausanne. Noch heute umwoht der Genfersee auf drei Seiten ihr altersgraues, im Baumgrün malerisch verstecktes Gemäuer. Eine Urkunde von 1135<sup>171</sup> liefert einiges Material über die kleine, zur Abtei Molesme jenseits des Jura gehörende Niederlassung. In jenem Jahre bestätigte Bischof Guy von Lausanne dieser Abtei ihre alten Rechte über das Priorat St. Sulpice einschließlich der dazugehörenden Liegenschaften, nebst den Kirchen

<sup>165</sup> Stumpf III., no. 385.

<sup>166</sup> Mottaz I., p. 608.

<sup>167</sup> Cart. Laus., p. 595, ferner p. 46, 314, 320, 322 und 582; z. Teil etwas nach 1200.

<sup>168</sup> M. D. R. I., p. 185/88.

<sup>169</sup> Cart. Laus., p. 403.

<sup>170</sup> 1228, l. c., p. 12; das 1228 (Cart. Laus., p. 26) erstmalig erwähnte kleine Priorat Blonay war St. Sulpice unterstellt.

<sup>171</sup> vgl. Reg. Forel no. 477.

und Gütern zu Ecublens und Preverenges, die sein Vorgänger bereits an Molesmes gegeben hatte. Anscheinend beschränkte sich sonst das weltliche Gebiet des Priorates auf den Umfang der heutigen Gemeinde, die ringsum auf der Landseite vom lausanneschen Territorium umschlossen lag. Eugen III. nennt 1145 als Molesme's Eigentum Kirche und Ort St. Sulpice nebst Zubehör, dazu noch die Kirche von Blonay, Papst Adrian IV. 1158 endlich auch die Kapelle von Ecublens<sup>172</sup>. Anfangs des 14. Jahrhunderts besaß der lausannesche Kirchenfürst nachweislich Vogtei und Jurisdiktion über Gotteshaus, Ort und Gebiet von St. Sulpice und konnte sie 1316 gegen Ansprüche Ludwigs von Savoyen, Herrn der Waadt, erfolgreich behaupten<sup>173</sup>. Ob der Bischof sie um 1200 bereits inne hatte, ist infolge des Urkundenmangels unersichtlich, aber nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls aber lag das Priorat ganz unter bischöflichem Einfluß.

Ist in den letztgenannten Orten der lausannesche Besitz also nicht voll ersichtlich, so ändert sich das in der Folge. Nördlich des Priorates liegt Ecublens, das uns bereits aus früheren Schenkungen des 10. Jahrhunderts bekannt ist. Dort dehnten sich größere Liegenschaften von Bischof und Domstift, die zum Teil den Edlen von Ecublens, einem im 12. Jahrhundert in den lausanneschen Urkunden häufig auftretenden Geschlecht, belehnt waren. Diese Ritter hatten wahrscheinlich im Ort noch bis ins 13. Jahrhundert eigenes Allod, waren aber andererseits nach ihren bischöflichen Ämtern — vielleicht besaßen sie längere Zeit eines der großen Hofämter des Bischofs als Seneschal<sup>174</sup> — und ihrem Besitz in der Stadt Lausanne Lehensleute der Domkirche. In der Tat scheinen die Urkunden des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts diese Vermutung zu bestätigen, da die Ritter von Ecublens ihren Platz als Zeugen meist mitten zwischen lausanneschen Lehensträgern und Beamten finden<sup>175</sup>. Auch in den

---

<sup>172</sup> Coll. Grem. no. 37, p. 4: « eccliām Sancti Sulpicii cum villa etc., ecclesiam de Bloniaco cum app. et terram de Claravalle ».

<sup>173</sup> Fiefs nobl. fol. 217v—19.

<sup>174</sup> Neuerdings v. Reymond: Dignitaires, abgelehnt.

<sup>175</sup> Cart. Laus., p. 326, 464, 524, 554, 556, 624, siehe weiter noch l. c., p. 47, 200, 214, 217, 223, 228, 309, 564/6.

folgenden Jahrhunderten erscheinen sie in Lausanne weiterhin als bedeutende bischöfliche Funktionäre, gaben aber auch Ende des 12. Jahrhunderts der Kirche von Sitten und anfangs des 13. Jahrhunderts der von Lausanne Bischöfe und Domherren. Als 1274 die Ritter Hans und Wilhelm von Ecublens an den Bischof gegen 38 Pfund lausannesche Münze mehrere Hörige abtraten, bemerkten sie dabei, daß sie diese schon vorher als bischöfliches Lehen gehabt hätten<sup>176</sup>. Den lausanneschen Domänen zu Ecublens reihten sich westlich, nördlich und östlich geschlossen die Gebiete und Ansiedelungen von Echandens, Bussigny und St. Germain, Crissier, Renens und andere an, teils Kapitels-, teils Bischofsgüter.

In Echandens besaßen die Domherren dank der Gunst Peters von Echandens, ihres Kollegen, bedeutendes Eigentum an Land und Leuten, das ihnen zugleich mit ihren Gütern in Denges und Belmont 1184 durch Friedrich Barbarossa von Verona aus bestätigt wurde<sup>177</sup>. Die übrigen Teile dieses Gebietes waren sonst aber unter bischöflicher Hoheit; die Edlen von Echandens trugen sie zu Lehen. Hier ein Beispiel, wie der Adel bemüht war, sich der lausanneschen Herrschaft zu entziehen. Nach dem Tode des genannten Domherrn Peter von Echandens, der um 1196 noch lebte und die dortigen Stiftsgüter auf Lebenszeit besessen hatte, bemächtigten sich seine Neffen Narduin von Echandens und Markus von Bière dieser Domänen, mußten sie aber nach längerem Streit als lausannesche Lehen anerkennen<sup>178</sup>. Wie vielleicht die Ritter von Ecublens, waren auch die von Echandens bischöfliche Beamte und Vasallen; das ganze 12. Jahrhundert hindurch besaßen sie — mit kleiner Unterbrechung von 1161—68 — das wichtige Amt des Meiers von Lausanne. Noch 1196 verpfändete Bischof Roger dies Amt gegen 35 Pfund an die Großneffen Peters von Echandens, die fünf Brüder von Bière<sup>179</sup>. — Bussigny und das nahe St. Germain, damals Mittel-

---

<sup>176</sup> Fiefs nobl. fol. 171 u. verso « quas confitemur esse de feudo dicti domini episcopi ».

<sup>177</sup> Siehe Stumpf III., no. 385, p. 545 (u. p. 885).

<sup>178</sup> Cart. Laus., p. 299.

<sup>179</sup> Reymond: Les dignitaires ...

punkt einer Pfarrei, heute nur noch ein unbedeutender Weiler, gehörten um 1200 ebenfalls der Domkirche. 1203 belehnte Roger dort den Sohn Peters von Montricher, Rudolf, der sich nach seinem neuen Lehen nun Rudolf von St. Germain nannte und als lausannescher Vasall oft im Kartularium erscheint. Er und seine Nachkommen erhielten die bischöflichen Ländereien in der ganzen Pfarrei St. Germain, sowie besonders hervorgehobene Weinberge dort und zu Ecublens; die Urkunde betitelt ihn ausdrücklich als bischöflichen Dienstmann<sup>180</sup>; desgleichen zeigt sein Platz in den bischöflichen Zeugenreihen seinen Charakter als Abhängigen Lausannes zur Genüge<sup>181</sup>; doch ist es hier und in späteren Fällen wegen des Umfanges der Arbeit nicht möglich, jede der zahlreichen Urkunden des lausanneschen oder anderer Kartularien einzeln als Beweis zu besprechen, wir müssen uns vielmehr auf ihre Namhaftmachung und Angabe des Platzes in den Urkundenbüchern beschränken. — Bussignys Zugehörigkeit zur lausanneschen Kirche zeigen dann vielfache weitere Dokumente des nächsten Jahrhunderts; seine Einwohner kämpfen unter den bischöflichen Truppen und müssen die Mauern der Hauptstadt ausbessern helfen; die Vogtei über dies Gebiet war später in der Hand adeliger Lehensträger des Bischofs<sup>182</sup>.

Die nun erscheinenden Gegenden und Orte von den Grenzen der Herrschaft Cossonay und der von Echallens in 5—10 km Breite dem Nordufer des Genfersees auf 25 km Länge folgend, bilden die eigentlichen Kernlande der lausanneschen Macht und brauchen, da allgemein als bischöflicher Besitz um 1200 bekannt, in ihrer Mehrzahl nicht ausführlich urkundlich belegt zu werden. Der lausannesche Landbesitz hatte um 1200 dort — abgesehen vom Ankauf Cullys und Riaz' 1246 und der Gebiete um Forel 1300, sowie einiger Herrenrechte — schon die Grenzen der nächsten Jahrhunderte erreicht. Da eine Ausdehnung dort nicht

---

<sup>180</sup> Fiefs nobl. fol. 165: « Rodulpho de St. Germano, homini nostro ». Spätere umfangreiche bischöfl. Lehen zu St. Germain siehe u. a. l. c. fol. 143v.

<sup>181</sup> Cart. Laus., p. 164, 167/8, 173, 184; dann wieder p. 302, 509, 514 etc.

<sup>182</sup> Kurz zusammengestellt Martignier, p. 134/5.

mehr erfolgen konnte, höchstens durch immer dichtere Besiedelung und intensivere Kultivierung die Zahl der Ortschaften wuchs, ist es am praktischsten, die Besitzungen Lausannes in jener Gegend nach Abzug der später entstandenen Ortschaften zur Übersicht in der Weise zusammenzustellen, wie sie bei den Kriegszügen der Bischöfe den einzelnen Bannern folgten<sup>183</sup>. Zu dem fünf Banner bildenden Heerbann der Stadt selber gehörten außer den einzelnen Stadtteilen Lausannes die Gebiete<sup>184</sup> von Cugy im Norden Lausannes, Morrens, Brétigny sur Morrens, Romanel, Jouxens, Mézery, Prilly, Epalinges, Cour, Chavannes, Ouchy, die schon genannten Ecublens, Crissier, Renens vor allem im Westen, dann östlich der Hauptstadt Chailly, Belmont, Pully nebst den aus der kaiserlichen Schenkung von 1079 entstandenen bischöflichen Gebieten der vier großen Pfarreien des Lavaux: Lutry (ausgenommen den Besitz des dortigen Priorates), Villette, St. Saphorin und Corsier mit ihren vielen an den reichen, weinbergbedeckten Uferhängen des Genfersees zerstreuten Ansiedelungen, von denen als bedeutendere Chexbres und Puidoux noch zu nennen wären. Diese Ortschaften, die wir noch um Contigny bei Lausanne und Saulens bei Cugy vernehmen müssen, waren im 12. Jahrhundert zwischen Bischof und Domstift geteilt. Sehen wir im Einzelnen näher zu!

Das in der Liste an erster Stelle aufgezählte *Mont* nördlich Lausanne ist hier übergangen, da es wohl erst nach 1200 auf Joratrodungen entstanden ist. Das Kartularium Lausannes nennt ebensowenig wie die der benachbarten Zisterzienserabteien

---

<sup>183</sup> M. D. R. VII., p. 315 f. veröffentlicht einen ausführlichen Commentar über die Bestimmungen des placitum generale, der regelmäßig stattfindenden Gerichtstage des laus. Gebietes, von 1368. Die uralten Bestimmungen des placitum, die wir bereits im 12. Jahrhundert kennen lernten, werden hier eingehend erläutert (vgl. oben bei Besprechung der Regalien!) und geben besonders beim Kapitel über die Militärdienste (p. 335—40) der bischöfl. Untertanen einen wertvollen Beitrag zum Besitzstand Lausannes. Die Gefahr, daß unter den 150 Jahre nach unserer Zeit aufgeführten Ortschaften Erwerbungen nach 1200 enthalten sind, ist gering, da für fast alle dort gen. Orte sich das laus. Eigentum bereits um 1200 aus den Urkunden ermitteln läßt.

<sup>184</sup> M. D. R. VII., p. 335/7.

diesen Ort um 1200. Erst viel später treffen wir die Bewohner Monts als bischöfliche Untertanen an (1342)<sup>185</sup>. Dagegen bildete das benachbarte Epalinges schon im 12. Jahrhundert eine der großen Präbenden des Domkapitels, das mit der Verwaltung seiner Domänen einen Meier aus ritterlicher Familie belehnte<sup>186</sup>; 1182 konnte Papst Lucius III. den Domherren den Besitz des ganzen Ortes bestätigen<sup>187</sup>. Weitere zahlreiche Notizen im lausanneschen Urkundenbuch zeigen zum Überfluß ihre dortige Herrschaft<sup>188</sup>. — Die vier westlich davon im Jorat zusammenliegenden Gebiete und Siedelungen von Cugy, vom Herausgeber des Lausanner Kartulariums mit dem bei Peterlingen liegenden Cugy verwechselt<sup>189</sup> (trotzdem die Zusammenstellung mit Morrens den Irrtum zeigen müßte), Morrens selber, Brétigny bei Morrens und Saulens<sup>190</sup> sind ebenfalls alter lausannescher Kirchenbesitz. So mußten u. a. die Einwohner des heute verschwundenen Ortes Saulens und Brétignys mit denen von Bottens und andern Kapitelsorten bei dem Wiederaufbau der Befestigungen von Dommartin mit Hand anlegen<sup>191</sup>, und 1232 wurden ausdrücklich Huldigung und Lehensübertragung zu Saulens erwähnt<sup>192</sup>. Der Index des Kartulariums Lausanne scheint übrigens auch hier zwei Orte miteinander zu verwechseln, da er sowohl bei dieser wie auch bei anderen Urkunden<sup>193</sup> Sallens oder Saulens auf Sullens (weiter westlich) bezieht; doch spricht auch hier die Verbindung mit Cugy für Saulens<sup>194</sup>. — Ob sich die Lehen des Ritters Rudolf von Brétigny, das der lausannesche Bischof nach dessen Tode wieder einzog<sup>195</sup>, sich auf Brétigny bei Morrens oder

<sup>185</sup> Fiefs nobl., fol. 11.

<sup>186</sup> Cart. Laus., p. 244.

<sup>187</sup> M. D. R. VII., p. 27.

<sup>188</sup> Cart. Laus., p. 196, 242/5, 272, 593.

<sup>189</sup> p. 305.

<sup>190</sup> Siehe auch M. D. R. 2, X., p. 183.

<sup>191</sup> Cart. Laus., p. 196.

<sup>192</sup> I. c., p. 200: «recognovit Andreas de Sallens dominium... capituli et prepositus reddidit ei terram suam».

<sup>193</sup> I. c., p. 199, 200 etc.

<sup>194</sup> Dagegen ist die p. 20 erwähnte Pfarrei «Soulens» tatsächlich Sullens.

<sup>195</sup> Cart. Laus., p. 241 (nicht 240 wie der Index angibt).

Echallens bezog, ist nicht ersichtlich. Dagegen werden Gebiet und Ort Romanel schon 1182 von Lucius III. als Kapitelsgut anerkannt<sup>196</sup>. Weitere Einzelheiten bietet auch hier das Kartularium Lausanne<sup>197</sup>, desgleichen über die Zugehörigkeit von Jouxens und Mézery<sup>198</sup> (das uns übrigens schon früher begegnete) zum lausanneschen Territorium, resp. zur Kapitelspräbende Chavornay, zu deren Dotierung außerdem noch Einkünfte und Lehen im Orte Prillys beitrugen<sup>199</sup>. Der Hauptteil Prillys (wo nebenbei noch einige gräfliche Genf'sche Besitzungen auftauchen) war aber direktes bischöfliches Eigen, das einer Ritterfamilie belehnt wurde, die anfangs des 13. Jahrhunderts öfters auch in den Kapitelsurkunden erscheint<sup>200</sup>. Das vorher öfter genannte Renens, einer der ältesten lausanneschen Orte, war im 12. Jahrhundert einer der 15 Dompräbenden zugeteilt. Das Kapitel gab seine dortigen Güter einer Familie zu Lehen, die nach dem Dorf sich nannte und von der u. a. Jacob von Renens 1202 erscheint<sup>201</sup>. Das südwestlich Renens befindliche, 1368 aufgezählte Chavannes ist um 1200 wie Mont kaum vorhanden gewesen und wird wie dies erst nach 1200 angelegt worden sein. Hingegen war das nahe Lausanne liegende Cour ähnlich Renens anscheinend ganz in Kapitelshand und einer Ritterfamilie belehnt<sup>202</sup>. Desgleichen bildete der ganze Ort Cortigny schon 1211 eine Stiftsdomäne<sup>203</sup>, zum Teil an Humbert von Chabloz gegen Zins und Huldigung übertragen<sup>204</sup>. Ehe wir zu den Besitzungen Lausses östlich der Stadt übergehen, wären noch die beiden Gebiete von Romanel, das schon 1182 sich ganz in den Händen des Domkapitels befand<sup>205</sup>, und von Crissier zu nennen. Ort und Gemarkung Crissier bildete um 1200 eine weitere Kapitelspräbende

<sup>196</sup> M. D. R. VII., p. 28.

<sup>197</sup> Cart. Laus., p. 196, 453, 477, 558, 559, 563, 595.

<sup>198</sup> l. c., p. 594.

<sup>199</sup> l. c. 500.

<sup>200</sup> l. c., p. 92, 300, 461.

<sup>201</sup> Betr. Besitz und Lehen zu Renens, Cart. Laus., Index p. 685.

<sup>202</sup> l. c., p. 249, 326, 405, 452, 456, 457.

<sup>203</sup> l. c., p. 593: « Quintinie totam »... ferner p. 412, 457, 490.

<sup>204</sup> Cart. Laus., p. 419.

<sup>205</sup> M. D. R. VII., p. 28; vgl. weiter Cart. Laus., p. 684, Index.

und war danach ganz im Kirchenbesitz. Der Ort muß von Bedeutung gewesen sein, da die Domherren dort zwei Beamte gleichzeitig mit der Verwaltung betrauten, Meier und Mestral, die der Familie von Crissier angehörten und im Namen des Kapitels die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und die verschiedenen Steuern einzogen. 1219 sehen wir Aymo von Crissier durch den Dompropst mit dem Meieramt belehnt werden<sup>206</sup>. Ende des 12. Jahrhunderts lernen wir bereits eine Reihe Ritter von Crissier, Vasallen des Kapitels, kennen, die auch außerhalb Crissier bedeutende Güter ihr Eigen nannten<sup>207</sup>. Der Ort selbst, an der großen Straße nach Besançon gelegen, war mit seiner bischöflichen Zollstätte ein für Lausanne finanziell sehr wertvoller Besitz.

Nun zur anderen Seite Lausannes. Südlich der Stadthügel der bischöflichen Residenz lag lieblich am Seeufer Ouchy, unter der Regierung Bischof Landrichs um 1170 als festes Schloß gebaut und in den späteren Kämpfen zwischen Savoyen und den Zähringern hart umstritten<sup>208</sup>. Über dort noch liegende Kapitelsländereien, besonders Weinberge, macht das Kartularium Lausannes nähere Angaben<sup>209</sup>. Östlich Lausanne dehnten sich auf halber Höhe die Marken von Chailly, bereits als Schenkungen des 10. Jahrhunderts bekannt, und von Belmont aus. Im letzteren, ganz im bischöflichen Territorium gelegenen Orte hatte auch das Kapitel nicht unwesentliche, weiter belehnte Domänen und Einkünfte<sup>210</sup>. Das nahe, am Gestade des Léman sich aufbauende Pully wurde schon als lausannescher Kirchenbesitz (von 1079) genannt. Wieder hatten auch die Domherren hier um 1200 bedeutende Güter und Rechte, von denen die Joratbenutzung ober-

---

<sup>206</sup> I. c., p. 223. «H. de Crisse recepit a. C. prepositio lausannensi feodum suum, scl. villicariam de Crissie, et fecit ei hominum ligium ad opus capituli».

<sup>207</sup> Vgl. über die zahlreichen Urkunden, Index des Cart. Laus., p. 675.

<sup>208</sup> I. c., p. 44, 45.

<sup>209</sup> I. c. weitere Angaben p. 246, 249, 309, 418, 507.

<sup>210</sup> I. c., p. 104, 304/7; merkwürdigerweise trennt der Index p. 672 nicht diese Besitzungen zu «Bellomonte» von denen Belmonts bei Yverdon, doch beziehen sich die hier gen. Güter gleich der Bestätigung Kaiser Friedrichs I. 1184 auf Belmont bei Laus.

halb Pully und anderes Lehen der Genfer Grafen waren; dazu trat noch ein im Ort ansässiges Rittergeschlecht, das gleichfalls lausanneschen Besitz zu Lehen trug<sup>211</sup>. Das hier beginnende, am See sich ostwärts gegen Vevey hinziehende *Lavaux*, mit seinen zahlreichen Weilern, Weingütern und Siedelungen, seinen wohlhabenden altertümlichen Orten und Städtchen, das eines der fruchtbarsten und besten Weingebiete Europas schon im frühen Mittelalter umschloß, stammt aus der kaiserlichen Schenkung Heinrichs IV., mit der dieser König die Reichstreue der lausanneschen Kirchenfürsten belohnte. Außer Pully wurde damals das eigentliche *Lavaux* (*vallis de Lustriaco*)<sup>212</sup> mit Lutry selbst, mit Chexbres sowie der ganzen ausgedehnten Herrschaft Corsier der bischöflichen Gewalt unterstellt. Diese dichtbesiedelten, 1200 dank der bischöflichen Initiative fast ganz kultivierten Ländereien auf den Vorhügeln des Jorat am Seehang wurden nur durch Besitzungen der Domkirche von Besançon zu Cully und Riez, sowie des Priorates Lutry, über dessen Gebiet der lausannesche Prälat aber hohe Gerichtsbarkeit und Militärrechte besaß, unterbrochen oder untermischt. Aus der großen Zahl der dortigen Ansiedelungen seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Die alte Königsresidenz *Lutry*<sup>213</sup> selbst wurde mit den umliegenden Gebieten der Pfarrei *Villette* im 12. Jahrhundert durch einen angesehenen bischöflichen Meier verwaltet; nach 1200 ließ Bischof Bertold die Stadt befestigen<sup>214</sup>. Die bei der Bedeutung der Stadt nicht unwichtige Vogtei zu Lutry war aus bischöflicher Hand in den Besitz der Edlen von *Palézieux* gelangt, die sie dann im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gegen 40 Pfund an Bischof Wilhelm von Lausanne verpfändeten<sup>215</sup>. Ob das nahe *Villette* um 1200 bereits seine spätere Bedeutung gehabt hat, erscheint bei dem Fehlen diesbezüglicher Dokumente unsicher, allerdings wird

<sup>211</sup> I. c., p. 253; weiter p. 94, 254, 524 etc.

<sup>212</sup> M. D. R. VII., p. 25.

<sup>213</sup> Ein Diplom v. 1053 zeigt, daß der Erzbischof v. Besançon dem Kaiser bei den Erneuerungsarbeiten an seinem Schlosse zu Lutry geholfen hatte, weshalb den erzbischöfl. Untertanen dort dann Erleichterungen gewährt wurden.

<sup>214</sup> Cart. Laus., p. 502, 560 u. p. 46.

<sup>215</sup> I. c., p. 48.

es 1228 schon als Mittelpunkt einer der vier wichtigen Pfarreien des Lavaux genannt<sup>216</sup>. Neben dem bischöflichen Hauptbesitz tritt um 1200 dort noch kleineres Allod der Ritter von Vileta hervor. Erst Bertold von Neuenburg konnte gegen 1215 für 10 Pfund lausannesche Münze den Treueid und die Huldigung Hugos von Vileta, und damit volle Oberhoheit im Ort erreichen<sup>217</sup>. Das dicht anstoßende Grandvaux muß gleich anderen schon erwähnten Orten bei dichterem Bodenbesiedelung erst nach 1200 entstanden sein.

Wir stehen nun vor der Enklave der Erzbischöfe von Besançon und ihrer beiden Domkirchen St. Stefan und St. Johann. Die selbstbewußten Bischofsmeier zu Lutry wollten sich im 12. Jahrhundert die Entfernung der Prälaten von Besançon von Cully und Riez zu Nutzen machen, um ihren Jurisdiktionsbereich über die Einwohner dieser beiden Orte auszuweiten, ein Versuch, der nach langen Streitigkeiten scheiterte, da 1154 der päpstliche Delegierte (so weit war die Sache gegangen), Bischof Ortlieb von Basel, erklärte, daß dem Meier von Lutry kein Recht über die Bewohner von Cully und Riez zustände; diese seien dagegen gehalten, dem lausanneschen Bischof für die Benutzung der benachbarten lausanneschen Waldungen jährlich Zins und Naturalien zu liefern, schließlich wurde dem Bischof selber doch noch eine gewisse Gerichtshoheit über beide Orte zugestanden<sup>218</sup>. Der genannte Kauf 1246 brachte dann auch diese Enklave in lausanneschen Besitz. —

Östlich dieser kleinen Gebiete Besançons lagen zwei Ortschaften, die mit ihrer Gemarkung im 12. Jahrhundert zu den bedeutenderen Domänen der lausanneschen Kirchenfürsten gehörten und durch bischöfliche Beamte verwaltet wurden: Puidoux, dessen den See weithin überschauendes Schloß als Lieblingsaufenthalt des hl. Amadeus Mitte des 12. Jahrhunderts bekannt ist<sup>219</sup>, und südlich tiefer und näher dem See Chexbres, das Carbarissa Heinrichs IV. (1079). Das benachbarte, nahe dem

<sup>216</sup> I. c., p. 12.

<sup>217</sup> I. c., p. 46.

<sup>218</sup> Gremaud, p. 407.

<sup>219</sup> Cart. Laus., p. 43.

Ufer liegende Rivaz dürfte wohl erst nach 1200 seinen Platz in der Geschichte jener Gegend eingenommen haben. St. Saphorin dagegen, das seine altersgrauen Mauern im Wasser des Léman spiegelt, war eine zweite der vier Lavauxpfarreien, und alte Bischofsresidenz, in der vor allem Bischof Gerhard von Faucigny gern seine Ruhetage verbrachte<sup>220</sup>. Die im Kartularium Lausanne genannten Ritter von St. Saphorin beziehen sich größtenteils nicht auf diesen, sondern den gleichnamigen Ort bei Morges; die Vogtei über unser St. Saphorin befand sich anfangs des 13. Jahrhunderts in den Händen eines anderen Rittergeschlechtes, der von Rogive (östlich Oron), die dieses Amt an Bischof Wilhelm von Ecublens für 10 Pfund um die gleiche Zeit verpfändeten<sup>221</sup> wie die Edlen von Palézieux das über Lutry. Das neben St. Saphorin im See sich aufbauende feste Schloß Glérolles wird uns später noch beschäftigen.

Verwickelter liegen die Besitzverhältnisse in den letzten lausanneschen Herrschaften am Genfersee: Corsier und Vevey. Das Gebiet der ersteren kam, wie wir hörten, 1079 an Lausanne, wurde dann um 1090 durch Bischof Lambert unrechtmäßigerweise seinem Neffen, dem Edelherrn Walter von Blonay, übertragen, diesem aber durch päpstliche Bullen und kaiserlichen Machtspruch bald wieder entzogen<sup>222</sup>; 1178 konnte Alexander III. die « potestas » von Corsier als bischöflichen Besitz anführen. Wenn wir trotz dieser klaren Rechtslage die Herren von Blonay 1200 und später noch in Corsier ihren Einfluß ausüben sehen, so können sie ihn, Vogtei und Gerichtsbarkeit, nur als bischöfliches Lehen beansprucht haben<sup>223</sup>. Ihre bei jedem Herrenwechsel sich wiederholenden Huldigungen gegenüber den Prälaten, zum letzten Mal 1341, zeigen zur Genüge, daß die Blonay das ganze Gebiet der alten Pfarrei Corsier, das sich mit dem heutigen Bezirk Corsier deckt, und sämtliche in ihr befindlichen Besitzungen vom Ogonnaz (Ogonaz), der von den Höhen bei Blonay über

<sup>220</sup> l. c., p. 43.

<sup>221</sup> l. c., p. 48.

<sup>222</sup> Bulle Eugens III. u. Diplom Heinrichs V., Cart. Laus., p. 40/1.

<sup>223</sup> Was auf meiner Karte durch den dünnen Strich im laus. Gebiet berücksichtigt wurde.

Chiésaz herunter an der Ostseite Veveys in den Léman fließt, bis zur Salenche, der Westgrenze dieses Bezirkes (bei St. Saphorin), als bischöfliches Lehen besaßen. Schon im folgenden Jahre 1342 verkaufte Aymo von Blonay dann alle seine dortigen Rechte nebst Besitz zu Attalens und St. Saphorin für 3000 Pfund endgültig dem Bischof<sup>224</sup>.

Endlich zu Vevey! Wenn das Kartularium Lausanne<sup>224a</sup> meldet, Bischof Lambert habe Vevey gleichfalls den Blonay überlassen, so muß das dahin berichtet werden, daß überhaupt nur ein Teil dieser Stadt in lausanneschem Besitz war. Ein anderer 1018 an St. Maurice übergegangener Teil gelangte bei der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgten und nicht unwahrscheinlich durch Kaiser Conrad den Salier aus politischen Gründen bewerkstelligten Zerstückelung der Besitzungen von St. Maurice am Ostufer des Léman, unter die Herrschaft der Bischöfe von Sitten<sup>225</sup>, die ihn dann noch Jahrhunderte lang — wenn auch an die mächtig vordringenden Grafen von Savoyen belehnt — behielten. Lausannes Besitz war aber in Vevey immerhin noch stattlich genug; das Domstift allein besaß bereits vor 1011 in der Stadt wichtige Besitzungen, u. a. 19 Baustellen (chesaux = casale), 31 Rebpflanzungen (vineas) und eine Reihe von Feldern und Wiesen, die sich bis 1200 dauernd vermehrten<sup>226</sup>; so hatte es 1175 dort mehr als 23 namhaft gemachte Häuser<sup>227</sup>, deren Bewohner — zum Teil kleine Adelige — sämtlich dem Kapitel huldigten und ausdrücklich «Bürger des Kapitels» genannt wurden<sup>228</sup>. Außerdem aber gehörte ihm die reiche Pfarrkirche St. Martin, der unter anderem alle Zehnten der Weinberge zwischen Ognonaz und der Veveyse zuflossen. Über weitere Güter der Domherren, die sich um 1225 durch eine große Schenkung Rudolfs von Oron stark vermehrten, und welche oft recht

<sup>224</sup> Fiefs nobl. fol. 198.

<sup>224a</sup> p. 41.

<sup>225</sup> Vgl. Kap. 2: Besitzungen Sittens in «Abteien Welschburgunds», vgl. Note 1, dazu Martignier: Vevey, Note 1, p. 5 f.

<sup>226</sup> Cart. Laus., p. 374—77 u. M. Reymond: Un rôle de cens pour le Chapitre de Lausanne en l'an mille, Rev. ecl. suisse XI (1917).

<sup>227</sup> Cart. Laus., p. 468 f.

<sup>228</sup> l. c., p. 360 u. 359: «burgenses Capituli».

eigenmächtige Kapitelsmeier verwalteten, liegen eingehendere Notizen vor<sup>229</sup>. Dazu kamen noch die bedeutenderen, aber gleichfalls arg mit anderen vermischten Rechte der Bischöfe von Lausanne, die in ihrer Zersplitterung völlig klarzustellen kaum gelingen wird. Wie wir erwähnten, war Montet<sup>230</sup> der Ansicht, die Vogtei, d. h. die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und der Regalien im Gebiet von Vevey sei um 1157 durch den hl. Amadeus an Graf Amadeus I. vom Genevois als bischöfliches Lehen übertragen worden. Es scheint dann jedenfalls den einflußreichen Grafen gelungen zu sein, den Lehenseid zu ignorieren, ein Verfahren, das übrigens auch Herzog Bertold V. nach Erwerbung der lausanneschen Kastvogtei mit Erfolg den Bischöfen gegenüber einschlug. Als Afterlehen verliehen die Grafen dann ihren Vasallen das Amt des Vitztums und des Meiers, letzteres an die von Oron. Nach dem vollen Zusammenbruch des Genfer Grafengeschlechtes vor dem Stern Peters II. von Savoyen, des « Kleinen Karl d. Gr. », um 1250 konnte letzterer die Vogteirechte, die sich über das ganze Gebiet von Vevey von der Veveyse im Westen bis zur Baie (d. h. dem Ognonaz), und vom See gegen die Herrschaft Fruence erstreckten, dem von den Genfer Grafen damit belehnten Graf von Greierz für 420 lausannesche Pfund abkaufen<sup>231</sup>; zehn Jahre später belehnte er seinerseits mit diesen und anderen Rechten Aymo von Blonay<sup>232</sup>, durch diese Übertragung die Stellung des Hauses Blonay, das ursprünglich Lehensträger der lausanneschen Bischöfe in Vevey war, noch erheblich verstärkend. Zwar hatte bereits Bischof Wilhelm von Ecublens (1221—29) von den Blonay den vierten Teil der Stadt Vevey gegen 290 Pfund pfandweise wieder erwerben können, doch zeigt ein Vertrag von 1284 zwischen den Blonay und den Vevey mitbesitzenden Herren von Oron, daß noch in jenem Jahre die Blonay die Hälfte der ganzen Stadt, nämlich den Stadtteil Alt-

<sup>229</sup> l. c., besonders p. 348—88.

<sup>230</sup> Documents relatifs à Vevey.

<sup>231</sup> Act. v. 1257, Wurstemberger: Peter II., Bd. IV, no. 448. Montet führt p. 61 die Behauptungen früherer Autoren, denen zufolge Vevey die 3 Herrschaften La Tour, Blonay und Fruence umfaßt hätte auf das richtigere, viel kleinere Maß der heutigen Gemeindegrenzen zurück.

<sup>232</sup> l. c. no. 724.

Mazel, besaßen, der mit dem Oronviertel bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts allein die Stadt Vevey bildete<sup>232a</sup>. 1225 war nach dem Auszug des Kartulariums Lausanne<sup>233</sup> die Oronstadt schon im Besitz Rudolfs I. von Oron, der wohl als Meier in Vevey (nicht mit dem dortigen Kapitelsmeier zu verwechseln!) oder durch eine Belehnung seitens der Blonay zu dieser Stellung kam. Daneben aber treten die Oron auch noch als bischöfliche Lehensträger hervor, und zwar nicht für eins der oben genannten Ämter in Vevey, sondern als Mitherren der Stadt, ein Verhältnis, das vielleicht aus ihrer Afterbelehnung seitens der Blonay, die bischöfliche Lehensträger waren, oder aus direkter bischöflicher Belehnung herrühren mochte. Als 1313 der Graf von Savoyen dem Junker Gerhard von Oron all sein Gut zu Vevey abkaufte, beschwerte sich der lausannesche Prälat darüber, da es sich um Kirchenlehen handle, was der Savoyer dann auch anerkannte<sup>234</sup>. Erst im Anfang des 14. Jahrhunderts werden die Besitzverhältnisse in Vevey klarer, da dort dann die Grafen von Savoyen und die lausanneschen Bischöfe immer deutlicher als die einzigen Herren hervortreten. Können wir um 1200 also noch nicht absolut klar die verschiedenartigen Besitzungen und Rechte Laussannes in Vevey unterscheiden<sup>235</sup>, so genügen die Urkunden doch, um uns ein Bild von der Größe und Mannigfaltigkeit der lausanneschen Kirchengüter und Rechte zu geben, gleichzeitig aber auch die durch das Lehenswesen hervorgerufene heillose Besitzvermengung zu zeigen!

Nun von den sonnigen Fluren am See fort nach Norden in die Waldlandschaften des Jorat!

Daß die Abtei Hautcrêt auf bischöflichem Terrain entstand, wurde an Ort und Stelle bereits gezeigt; ebenso, daß die Herrschaft Palézieux, die sich ganz in den lausanneschen Besitz hineindrängte, jedenfalls durch die Genfer Grafen dem Bischof

---

<sup>232a</sup> Montet, p. 23.

<sup>233</sup> p. 357 f.

<sup>234</sup> Martignier: Vevey, p. 27.

<sup>235</sup> Es sei zum Schluß noch auf die Arbeit F. M. de Gingins': «L'avouerie, vicomté, mestralie et majorie de Vevey» in den M. D. R. XVIII. aufmerksam gemacht.

entrissen wurde. Ihre Abgrenzung gegen die 1200 noch bischöflichen Gebiete zeigen einmal verschiedene Urkunden des Kartulariums von Hautcrêt<sup>236</sup> und dann der schon gestreifte Verkaufsvertrag von 1300<sup>237</sup>, in dem Ludwig von Savoyen als Lehensherr der Edlen von Palézieux an den lausanneschen Bischof verkauft: den Ort Forel mit seinem Gebiet bis zum bischöflichen Orte Savigny, sowie die Joratgebiete von Palézieux, deren Westgrenze der bischöfliche Jorat und die große welschburgundische Zentralstraße vom Rhein nach Chambéry beim Jorathospital bildete; die Südgrenze scheint, was mit der Urkunde von 1155<sup>238</sup> übereinstimmt, bis in die Gegend von Dausaz und des späteren Thioleyres der Grenetbach gewesen zu sein; wir wissen nämlich, daß letzterer Ort dicht bei den bischöflichen Joratwäldungen lag; nördlich anstoßend befand sich Montpreveyres, das erwähnte Priorat des Großen St. Bernhard, das ebenfalls auf lausanneschem Boden errichtet war, weiter noch die Gemarkung von Servion<sup>238</sup>. — Ebenso wie die Abtei Montheron selbst, lag auch ihre Domäne Bellawarda mitten im bischöflichen Jorat als Schenkung der lausanneschen Prälaten von 1140<sup>239</sup>. Ebenso war die Klostersvogtei — wie früher gesagt — als bischöfliches Lehen zugleich mit den Joratgebieten von dem gleich zu nennenden Jorathospital bis gegen Dommartin hin, sowie das Amt eines lausanneschen Oberforstmeisters im Jorat im Besitz der Edlen von Gumoëns<sup>240</sup>. Dazu blieb auch die hohe Gerichtsbarkeit über das Klostergebiet dem

<sup>236</sup> Passim und besonders no. 6.

<sup>237</sup> Fiefs nobl., fol. 197/8, gedr. M. D. R. VII., p. 78—80: « villam dictam Forel iuxta Savignietum, cum territorio... Item, in nemore — Jorat... sicut ab alio nemore de Jorat superiori dividitur per stratam publicam de Hospitali per quam iter versus Meldunum (Moudon)... Item, quid quid iuris... domini habemus... ex aliquo titulo seu causa quos habuimus a Warnero et P. filiis quondam domini P. de Palézieux militis, in predictis villa et memore... Ita tamen quod in ea parte dictarum rerum venditarum, que est in toto territorio de Jorat... ultra aquam... Grenes (Grenet) versus Rotam (Rue) et Meldunum non possit dominus Episcopus fortalitium construere ».

<sup>238</sup> Cart. Hautcr. no 6.

<sup>239</sup> Vgl. Kap. 1, Montheron, in « Abteien Welschburgunds », vgl. Note 1.

<sup>240</sup> Fiefs nobl., fol. 128 u. v. Lehnshuldigung Johannes v. G. 1275; u. fol. 14v—15 von 1314.

lausanneschen Bischof. Nördlich Bellawardas lag an der großen Joratstraße (von Lausanne ins Broyetal) das von den Bischöfen auf ihrem Grund und Boden errichtete *Jorathospital*, dessen Aufgabe es war, Reisenden, die sich in den gewaltigen Waldungen verirrt oder bei der Unsicherheit dieses Gebietes überfallen würden, Hilfe und Schutz zu leisten. So erfahren wir 1234 von einem Raubüberfall auf einen lausanneschen Ritter nahe dem 1228<sup>241</sup> bereits genannten Hospital, der verwundet ins Hospital gebracht und gepflegt, dann dem Domkapitel zum Dank dafür einen Weinberg schenkte<sup>242</sup>. Im 15. Jahrhundert gründete der Bischof bei wachsender Gefährlichkeit des Joratüberganges dort dann ein Kloster, dem er 1000 Posen<sup>243</sup> Land (= 1725 Morgen) im Umkreis zuwies und über das er sich volle Hoheit und Vogtei-rechte vorbehielt<sup>244</sup>.

Nun ins Gebiet der Schenkung von 908! Bereits früher sahen wir die Einwohner von Brétigny und Saulens neben denen von Bottens, Romanel, Epalinges, Crissier, Vuarrens und Essertines beim Wiederaufbau des zerstörten Hauptortes jener Kapitels-güter: Dommartin, Frondienste leisten. Wir erkennen daraus, wie seit dem 10. und 11. Jahrhundert die Joratwälder allmählich dichter besiedelt und großen Teils gerodet worden waren. Außer dem Sitz der Kapitels-herrschaft Dommartin<sup>245</sup>, das 1235 aus einer befestigten Oberstadt (*castrum*) mit 57 Häusern und einer um die Kirche sich lagernden Unterstadt mit 35 Häusern bestand<sup>246</sup>, unterstanden dem Kapitel noch bedeutende Gebiete im Jorat, die teils durch Rodungen, teils durch Schenkungen in den Besitz der Domkirche gekommen waren; sie gehorchten dem Gebot des ritterlichen Kapitelsmeiers zu Dommartin oder wurden kleineren Adligen resp. Ministerialen als Lehen übertragen. So mußten u. a. die Bewohner der Pfarrei von Dommartin, die noch die Orte Naz, Sugnens, Poliez-Petit, Peney, Villars-Tiercelin,

<sup>241</sup> Cart. Laus., p. 12.

<sup>242</sup> l. c., p. 605; siehe p. 173 gen. « Richardus de hospitali, sacerdos ».

<sup>243</sup> Die alte waadtländische Pose = 4300 m<sup>2</sup>. Martignier, p. 1022.

<sup>244</sup> Martignier, p. 138.

<sup>245</sup> Vgl. u. a. Cart. Laus., p. 597: « Dommartin . . . , castra et quid- quid intra muros, est capituli ».

<sup>246</sup> Cart. Laus., p. 196.

Montaubion, Chardonney, Peyres und Possens umfaßte, im Anfang des 13. Jahrhunderts das Kastell von Dommartin in Stand halten und ausbessern<sup>247</sup>, wofür sie dann in Kriegsnöten dort freien Zutritt fanden. Als 1230 das Gewohnheitsrecht und der Burgfrieden des Städtchens von Dompropst Cuno von Stäffis, dem Verfasser des vielgenannten Kartulariums, neu festgesetzt wurde, waren als Zeugen und Interessenten die Einwohner von Dommartin, Villars-Tiercelin, Sugnens und Poliez-Petit fast vollzählig vertreten<sup>248</sup>. Auf der gleichen Tagung wurden außerdem noch die Grenzen der Gemeinde Dommartin erneut umschrieben; mit ihrer noch heute gültigen Abgrenzung geben sie einen neuen Beweis für das hohe Alter der meisten heutigen Gemeindegrenzen des Waadtlandes und den konservativen Sinn seiner Landbevölkerung. Außer der obgenannten Verhandlung zeigen für Sugnens noch zahlreiche Aufzeichnungen des Kartulariums seine Zugehörigkeit zum direkten Besitz des Kapitels oder zum Lehen der nach dem Ort sich nennenden lausanneschen Ministerialenfamilie<sup>249</sup>. Das gleiche gilt für die Ansiedelung Naz<sup>250</sup>. Auch die erwähnten Gegenden von Possens und das nahe Peyres<sup>251</sup>, Montaubion<sup>252</sup> und Chardonney<sup>253</sup> gehörten größtenteils direkt zu den Stiftungsgütern um Dommartin oder waren im Besitz lausannescher Lehensträger, wie z. B. die Ritter von Chapelle für Montaubion und Chardonney.

Allerdings darf man sich die Mehrzahl dieser um 1200 genannten Orte wohl kaum schon als bedeutendere Dörfer vorstellen, sie werden vielmehr meist aus einzelstehenden oder wenigen Hofstätten auf Joratrodungen bestanden haben.

Die mächtigen Meier von Dommartin, die im 12. Jahrhundert bereits erblich dies einträgliche Kapitelsamt besaßen, hatten als

<sup>247</sup> I. c., p. 602.

<sup>248</sup> I. c., p. 187: « fere omnes de Dommartin et de Vilar-Tiezelin et de Sunens et de Pollie lo petit ».

<sup>249</sup> I. c., p. 143/9, 154/5, 161/3, 191/4, 602 u. besonders 593.

<sup>250</sup> U. a. Cart. Laus., p. 141: « in loco qui dicitur Nars habet capitulum medietatem in vadie, medietatem in elemosina... » etc.

<sup>251</sup> I. c., p. 141, 187—90.

<sup>252</sup> I. c., p. 140, 155, 157/8.

<sup>253</sup> I. c., p. 155, 167.

Lehensträger des Domstiftes außer Einkünften in Dommartin selber noch Ländereien zu Sugnens, Naz und Villars-Tiercelin<sup>254</sup>, sowie vor allem das Gebiet von Peney, dessen Ort der Meier Albert 1150 im nahen bischöflichen Corcelles, und dann später nochmals in Anwesenheit des Bischofs zu Lausanne den Zisterziensern Hautcrêts vergabte<sup>255</sup>, und das also ursprünglich gleichfalls der bischöflichen Hoheit unterstand. Auch zu Chapelle (-Vaudanne)<sup>256</sup> und Sottens<sup>257</sup> nordöstlich Dommartin war die Kirche Herr. Weiter unten hören wir noch, daß das Domkapitel den Hauptteil des Ortes Chapelle vor 1168 an das ihm eng verbundene Stift St. Marius in Lausanne übertrug; außerdem aber befanden sich an beiden Orten noch kleine adelige Lehensleute Lausannes. Nach Chapelle nannte sich das oben angeführte Rittergeschlecht<sup>258</sup>, das noch über größere Besitzungen in der Umgegend verfügte, aber doch zum lausanneschen Ministerialadel gehört haben muß, da z. B. 1220 Ritter Wilhelm die Tochter des Kapitelsmeiers von Dommartin heiratete und seinem Schwiegervater als Meier und Burgvogt des Stiftes dort folgte<sup>260</sup>. — Der südöstlich liegende Ort Hermenches tritt in den Urkunden des Waadtlandes erst später hervor; um 1200 rauschten auf seinem Boden noch die bischöflichen Joratforsten. — Südlich Dommartin und neben dem erwähnten Peney befand sich Dorf und Gemarkung Villars-Tiercelin, ebenfalls der Hoheit des Kapitels unterstehend, ein Seneschall vertrat dessen Interessen im Ort<sup>261</sup>; neben dem Meier besaß auch die dem Domstift gehörende Kirche von Dommartin dortselbst Rechte und Liegenschaften, u. a. den Zehnten und einige Waldungen<sup>262</sup>. Wie Peney (und Chapelle)

---

<sup>254</sup> I. c., p. 165.

<sup>255</sup> Cart. Hautc., M. D. R. 12, p. 174/5.

<sup>256</sup> Cart. Laus., p. 402 u. a.

<sup>257</sup> I. c., p. 106, wo nach laus. Dienstmannen Ritter Humbert v. Sottens, u. Cart. Hautc., p. 178 (Mitte des 12. Jahrh.), wo Anselm v. S. als Zeuge Burkards v. Dommartin genannt ist.

<sup>258</sup> I. c., Index, p. 674.

<sup>260</sup> Cart. Laus., p. 164.

<sup>261</sup> I. c., p. 597 (: « Vilar Tiezelin... est capituli »), u. von 1232 p. 190: « li Seschalex de Vilartiezelin ».

<sup>262</sup> I. c., p. 139.

lag aus altlausanneschem Eigen stammend noch das um 1200 dem Priorate Lutry hörige Villars-Méndraz bei Villars-Tiercelin. — Zwischen den Kirchengütern, die im späteren Mittelalter die Kapitelsherrschaft Dommartin formten, und dem Bischofsgut im Süden um Lausanne und den Genfersee stellten mehrere lausannesche Lehensherrschaften die durchgehende Verbindung her.

Es waren dies vor allem Bottens und Corcelles im Jorat. Die Herren von Bottens, in deren Lehen auch Poliez-Petit erscheint, treten urkundlich zuerst 1148 auf und erscheinen um 1200 häufig in den lausanneschen Dokumenten, wo sie ihren Platz als Zeugen entweder zwischen den Ministerialen des Bischofs und des Kapitels<sup>263</sup> oder an deren Spitze nach den gleichfalls Lausanne huldigenden Herren von Vufflens einnehmen<sup>264</sup>. 1227 lernen wir auch eine Lehensübertragung des Domkapitels an die Herren von Bottens, die sonst Vasallen des Bischofs waren, kennen<sup>265</sup>. Die Urkundenbücher der umliegenden Zisterzienserabteien, die uns sonst über das Leben und Treiben in jenen Gebieten Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts so trefflich unterrichten, schweigen über die Herren von Bottens; doch steht deren Lehensabhängigkeit von den lausanneschen Bischöfen durch spätere Urkunden außer Zweifel. Das bischöfliche Lehensbuch kann wiederholte Beispiele dafür nennen; noch 1348 besaß der Kirchenfürst außer den Ritterlehen die hohe Gerichtsbarkeit über Herrschaft und Schloß Bottens, zu der damals noch größerer Besitz im westlich liegenden Assens gehörte<sup>266</sup>.

Ähnlich steht es bei den Herren von Corcelles, die dieses Dorf und Gebiet nebst dem heute verschwundenen Orte Rachigniez gleichfalls vom Bischof zu Lehen trugen<sup>267</sup>. Ihre Vasallität den lausanneschen Prälaten gegenüber zeigen abgesehen von späteren Lehenshuldigungen ihr Erscheinen bei zahlreichen Verhandlungen des Bischofs, bei denen sie ihren Platz hinter den bischöflichen Hofbeamten vor oder in der Reihe der Meier

---

<sup>263</sup> l. c., p. 144 u. a.

<sup>264</sup> l. c. u. a., p. 168, 172, 200, 302.

<sup>265</sup> Cart. Laus., p. 543. Vgl. auch Mottaz I., Bottens.

<sup>266</sup> Fiefs nobl., fol. 2 u. 7 u. verso.

<sup>267</sup> Vgl. Mottaz I., Corcelles le Jorat.

finden<sup>268</sup>. Aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts liegt uns dann eine ausführliche Lehensübertragung der Orte Corcelles und Rachigniez samt aller Einwohner und Rechte durch den Bischof vor<sup>269</sup>.

Waren diese Gebiete im Jorat bisher großen Teils schon als Besitz oder Lehen der lausanneschen Kirche angenommen, so scheint über sie hinaus letzteres auch für die Gegenden um Ropraz und Servion, ja selbst für die ganze Herrschaft Vulliens, die im 13. Jahrhundert noch Sépey, Mezières, Carouge und Bressonaz umfaßte, in gewisser Weise Geltung zu haben. Leider sind, wie gesagt, die bischöflichen Urkundenbücher vernichtet, aber die des Domkapitels und des benachbarten Hautcrêt geben doch noch einigen Aufschluß. Für Ropraz z. B. haben wir eine Urkunde von 1239<sup>270</sup>, in der der bischöfliche Forstmeister des Jorat, Wilhelm Rufus von Gumoëns, den Einwohnern dieses Ortes, sowie denen von Corcelles, Peney, Villars-Mendraz, Villars-Tiercelin und Sugnens, also sonst alles lausannesche oder aus lausanneschem Besitz an Klöster abgetretene Orte, freie Waldbenutzung im bischöflichen Ostjorat erlaubt. Derselbe Ritter hatte schon 1232 den Domherren gegenüber erklärt, daß die Einwohner von Villars-Tiercelin und Sugnens gleich denen von Dommartin das Benutzungsrecht im Jorat hätten<sup>271</sup>. Hier wird also Ropraz ganz wie andere lausannesche Ortschaften begünstigt.

Die Ritter von Servion und Vulliens aber treten seit Mitte des 12. bis ins 13. Jahrhundert immer nur in Verbindung mit Lausanne oder lausanneschen Vasallen auf, schenken ihrerseits zu Moudon vor dem bischöflichen Vitztum oder in

---

<sup>268</sup> Cart. Laus., p. 154, 156, 224, 482. Der Index wirft auch hier d. Orte Corcelles im Jorat u. bei Orbe durcheinander. — Siehe weiter noch Cart. Hautc., p. 163, wo Walter v. Corcelles als Zeuge nach den v. Servion, Illens u. Wilhelm, bischöfl. Ministerialen zu Moudon, steht.

<sup>269</sup> Fiefs nobl., fol. 143, 1325: « ab ipso domino episcopo... tenere confessa est Isabella (Tochter des laus. Bürgers Franconis) in feodum ligium villas de Corcelles et de Rachignie, ultra Jorat, et territoria eorundarum... ».

<sup>270</sup> M. D. R. XIV, p. XXIV.

<sup>271</sup> Cart. Laus., p. 189—90.

Lausanne vor dem Bischof selbst und haben gleichfalls — was bei der sorgfältigen Rangabstufung jener Zeiten von Wichtigkeit ist — ihren Platz zwischen und nach den bischöflichen Vasallen und Ministerialen, wie z. B. den Meiern von Puidoux und Chexbres, den Vitztumen von Moudon, deren Töchter die von Vulliens heirateten<sup>272</sup>, und mancher anderer mehr<sup>273</sup>. Die Familie der Vulliens gab in jener Zeit der lausanneschen Domkirche mehrere Domherren, was übrigens ihrer Dienstmanschaft nicht widerspricht, da um 1200 öfter Domherren aus angesehenem Dienstadel in Lausanne erscheinen<sup>274</sup>. Über den in der Herrschaft Vulliens eingeschlossenen Ort Mezières finden wir weder im Kartularium Lausanne noch in denen von Montheron, Hautcrêt und Altenryf mehr als dürftige Notizen; 1180 lernen wir einen Jordanus von Mezières kennen, der mitten zwischen lausanneschen Dienstmannen steht<sup>275</sup>, treffen weiter noch einige Ministerialen gleichen Namens und erfahren, daß der Ort 1228 bereits Pfarrei war<sup>276</sup>. Die Herren von Vulliens müssen aber schon damals oder nicht viel später Besitzer von Mezières gewesen sein, da sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit dem östlich anschließenden, wahrscheinlich auf lausanneschem Boden entstandenen Priorat Montpreveyres wegen des Eigentumsrechtes über die Wälder von Côte zwischen Ort und Priorat in Streit gerieten, der 1279 geschlichtet wurde<sup>277</sup>. — Auch die von Ursy (nördlich Vulliens), Verwandte der von Vulliens<sup>278</sup>, sind höchstwahrscheinlich bei ihrer nahen Lage zum bischöflichen Moudon unter lausannescher Oberhoheit gewesen. Beim schnellen und glänzenden Aufstieg Peters II. von Savoyen konnten diese ver-

<sup>272</sup> Cart. Hautc., p. 57.

<sup>273</sup> Vgl. für die Servion Cart. Hautc., 1141, p. 4, 1163, p. 21, dann um die gleiche Zeit p. 143 u. 172, 188; weiter p. 63, p. 187, sowie Cart. Month. p. 26 (1174); für die Herren v. Vulliens u. a. Cart. Hautc., p. 155, 156, 187.

<sup>274</sup> Reymond: Les dignitaires... p. 468.

<sup>275</sup> Cart. Laus., p. 116, lib. don. Alt., p. 106 und vielleicht p. 88.

<sup>276</sup> Cart. Laus., p. 17, 160/1.

<sup>277</sup> Mottaz I., p. 545.

<sup>278</sup> Cart. Hautc., p. 155 u. 187, Otto v. Ursy und sein Bruder Albert v. Vulliens.

schiedenen Herren sich nach Besitzergreifung Savoyens von Moudon und Romont leicht der bischöflichen Autorität entziehen und sich unter das siegreiche Banner des « Kleinen Karl d. Gr. » stellen. Die noch auf Vulliens' Boden liegenden Orte Carrouge und Vucherens werden bei dichter Besiedelung nach 1200 entstanden sein, da die vier Urkundenbücher jener Zeit, besonders auch das des nahen Hautcrêt, ihrer nicht gedenken. — Nördlich Servion liegt der vor 1167 bereits genannte Ort Ferlens, nach dem sich in jener Zeit der von St. Maurice mit Besitz zu Chatillens belehnte Cuno<sup>279</sup>, und ein anfangs des 13. Jahrhunderts unter lausanneschen Ministerialen auftauchender Ritter nannten<sup>280</sup>; auch Ferlens wird nach Lage der Verhältnisse um 1200 noch in die bischöfliche Machtsphäre einzubegreifen sein.

Nördlich dieser lausanneschen Gebiete um Dommartin und Vulliens stehen wir nun vor Moudon, dem Hauptort des bischöflichen Broyetals, dessen politische wechselvollen Schicksale bereits unsere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Als Sitz der Vitztume und anderer bischöflicher Beamten, als eine von den Herzögen von Zähringen ausgebaute, talbeherrschende Feste von großer strategischer Bedeutung, war Moudon, abgesehen von einer ausgedehnten Feldmark, noch von einem größeren, politisch zu ihm gehörenden Bezirk umgeben, wir können ihn später als lausannesches Kirchenlehen in savoyischem Besitz wahrnehmen. Er umfaßte um 1200, kleiner als der heutige Kreis, den Ort Syens<sup>281</sup> mit dem Gebiet der heutigen, damals noch nicht bestehenden Ansiedelungen von Rossenges, Martherenges, Hermenches und Bressonaz<sup>282</sup> im Süden. Brenles, Boignon und Sarzens nebst der Gemarkung der erst nach unserer Zeit in Erscheinung tretenden Orte Chavannes und Chesalles<sup>283</sup> (das später

<sup>279</sup> Cart. Hautc., p. 139—40.

<sup>280</sup> Cart. Laus., p. 538.

<sup>281</sup> 1228 als Pfarrei genannt, Cart. Laus., p. 17; ob der Ort, den sonst weder andre Notizen des Cart. Laus., noch die zeitgenössischen andren v. Montheron, Hautcrêt, Altenryf erwähnen, überhaupt schon 1200 bestand? Allein bedeutend wird er kaum gewesen sein.

<sup>282</sup> Diese Gegend muß um 1200 noch dünn besiedelt gewesen sein, keine der 4 Cartularien kennt ihre Namen.

<sup>283</sup> Gleich Note 282.

zur bischöflichen Pfarrei Curtilles gehörte), unterstanden im Osten dagegen höchstwahrscheinlich der bischöflichen Herrschaft Lucens-Curtilles. Westlich und nordwestlich Moudon lagen die früher besprochenen Gegenden von Aillerens und Boulens, deren Herrschaft der Genfer Graf Mitte des 12. Jahrhunderts als lausannescher Kirchengvogt den Zisterziensern Montherons unter Wahrung der bischöflichen Oberhoheit übergab; die Grafen von Savoyen als Rechtsnachfolger der lausanneschen Prälaten zu Moudon übten in Boulens nach 1219 Blutbann und Straßenschutz aus<sup>284</sup>. Ihnen reihten sich die ausgedehnten Granson'schen Herrschaftsgebiete von Thierrens an, die Lausanne erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwarb. — Ob die nördlich liegenden Ansiedelungen von Neyruz und Bussy zur lausanneschen Herrschaft Moudon oder Lucens gehörten, ist nebensächlich. Die bischöfliche Herrschaft über die zur Kastlanei Lucens zu rechnende Gegend um Brenles (das gleich der Kirche von Chavannes zum ersten Mal 1247 in den Urkunden auftaucht<sup>285</sup>) tritt zwar erst im Jahre 1277 in einer Urkunde hervor, aber in einer Weise, die alten Bischofsbesitz dort annehmen läßt. In einem Vertrage zwischen Bischof Wilhelm von Lausanne und den Freien Peter, Albert und Hans von Brenles<sup>286</sup> anerkannten zu Sarzens die letzteren nach längerem Streite, daß der Bischof Vogtei und Herrschaft über Ort und Gebiet Brenles von Boignon (heute unbekannt) bis zum Dorf Sarzens, sowie die Wälder von Fébeton nebst den Gütern der drei Freibauern, die sie in der Mark von Sarzens ihr Eigen nannten, nach altem Brauch mit dem gleichen Recht besitze wie die Oberhoheit über die anderen Freien innerhalb der Kastlanei Lucens. Dafür aber verspricht der Prälat, sie gegen alle Angriffe in derselben Weise wie die übrigen Freien seiner Herrschaft zu schützen. Mit dieser Urkunde sind bereits die Grenzen der lausanneschen Gebiete um den alten Bischofsitz Curtilles, den Lieblingsaufenthalt des zähringerfreundlichen Bischofs Landrich<sup>287</sup>, und das auf der linken Broyeseite auf steiler

---

<sup>284</sup> Reymond, Montheron, p. 110.

<sup>286</sup> Cart. Hautc., p. 76.

<sup>286</sup> Fiefs nobl., fol. 94, gedr. M. D. R. VII., no. 23.

<sup>287</sup> Cart. Laus., p. 45.

Höhe mit seinen gegliederten Mauern und dem massigen Donjon weit in die Lande schauenden Schloß Lucens überschritten. Die Geschicke der beiden im 12. Jahrhundert oft von den lausanneschen Kirchenfürsten bewohnten, von ihren Gegnern und Freunden, besonders den Zähringern Conrad und Bertold V. hart umstrittenen Festen, die als Bollwerk des wichtigen Moudon gelten konnten, brauchen hier nicht mit allen Einzelheiten besprochen zu werden<sup>288</sup>. Genug für uns, daß sie mit ihren Marken bis zum Untergang der bischöflichen Herrschaft sich im unzweifelhaften lausanneschen Besitz befanden<sup>289</sup>. In der fruchtbaren, breiten, von der Broye durchflossenen Talmulde lagen um die beiden schirmenden Burgen rechts des Flusses zunächst noch Lovatens in der Pfarrei Curtilles, aus dem bei Verlust des bischöflichen Urkundenbuches einzig im Kartularium Altenryfs<sup>290</sup> im Laufe des 13. Jahrhunderts einmal Martin von Lovatens erwähnt wird. Auf dem anderen Ufer nahe Lucens taucht der ebenfalls zur Pfarrei Curtilles gehörende Ort Oulens, der jedoch erst spät nach 1200 in den Kreis der Geschichte eintritt, auf. Die anderen sich südlich und westlich dehnenden Gegenden von Bussy, Neyruz wie auch Villars-le Comte und Denezzy sind dagegen schon im 12. Jahrhundert zu finden. Jedenfalls wenigstens bezieht sich die Schenkung Durands von Mossel an Hautcrêt<sup>291</sup> trotz Martigniers Erzählung<sup>292</sup> auf unser Bussy, nicht aber auf den weitabliegenden Ort gleichen Namens östlich Aubonne. Neyruz tritt uns in der Bestätigungsurkunde des hl. Amadeus an Montheron 1147<sup>293</sup> entgegen; dort lebte ein Rittergeschlecht, dem wir unter bischöflichen Vasallen begegnen. Im 13. Jahrhundert sind diese Ritter nochmals, und zwar im Streit mit dem Domkapitel, anzutreffen; damals scheinen auch die Edelherren

---

<sup>288</sup> Außer p. 45 u. 46 l. c. vgl. noch d. kleine Schrift von Dillensegger u. Reymond: «Notice sur le chateau de Lucens».

<sup>289</sup> Aus späterer Zeit ist eine instructive Belehnung des Meieramtes v. Lucens an die v. Villarzel vorhanden, 1335, Fiefs nobl., fol. 225 ff.

<sup>290</sup> lib. don. Alt., no. 248.

<sup>291</sup> Cart. Hautc., p. 154.

<sup>292</sup> p. 136.

<sup>293</sup> Cart. Month., p. 11.

von Granson-Belmont einige Rechte im Orte auszuüben<sup>294</sup>. Auch die folgenden Orte Villars-le Comte und Denezzy sind im 12. Jahrhundert Bischofsgut gewesen. Nach den Bullen Alexanders III. 1177 und Lucius III. 1182<sup>295</sup> besaß das Stift St. Marius die Kirchen samt Zehnten und Zubehör dieser beiden, sowie der Ortschaften Neyruz und Correvon aus Vergabungen des Kapitels, das sich außerdem aber noch verschiedene Einkünfte in Villars-le Comte vorbehalten hatte<sup>296</sup>. Bischof Roger rundete den bischöflichen Besitz um 1200 ab, indem er außer allen Gütern der zähringischen und lausanneschen Vasallen von Gerenstein in Villars-le Comte noch sämtliches Eigen und Lehen Walchers von Granson für 20 Pfund an sich brachte<sup>297</sup>. Zu Denezzy konnten wir bereits 929 bischöflichen Besitz feststellen<sup>298</sup>. Die östlich anschließenden Orte Forel und Crémin sind um 1200 noch nirgends ersichtlich<sup>299</sup>. Wenn so also der Beweis für eine lausannesche Hoheit über den ganzen Umfang der zuletzt besprochenen Orte mangels bischöflicher Quellen sich nicht mit voller Sicherheit führen läßt, so sprechen doch, ganz abgesehen von der Lage zwischen und um Moudon und Lucens, den zwei wichtigen bischöflichen Stützpunkten im Broyetal, immerhin die wenigen urkundlichen Notizen überall für diese Annahme.

Gehen wir nun noch einmal auf die rechte Talseite zurück, so erblicken wir als Zubehör der Herrschaft Curtilles zunächst das Gebiet der Pfarrei Dompierre<sup>300</sup> nebst dem erst nach 1200 angelegten Dorfe Prévonloup. In Dompierre selber saßen als bischöfliche Vasallen die im Altenryfer Schenkungsbuche oft erwähnten Ritter von Dompierre, die von Lausanne Lehen zu

---

<sup>294</sup> Cart. Laus., p. 117.

<sup>295</sup> Brackmann, Papsturkunden, p. 443—50.

<sup>296</sup> Cart. Laus., p. 402.

<sup>297</sup> l. c., p. 502.

<sup>298</sup> l. c., p. 231/3, «in fini Graniacense»; Granges war noch im 12. Jahrh. ein wichtiger Capitelsbesitz.

<sup>299</sup> Es sei denn, daß man Forest des Cart. Laus. 347 für Forel hält, was mir aber zweifelhaft erscheint; wenn aber, so zeigt sich dort nur weiterer Capitelsbesitz.

<sup>300</sup> Siehe über ihre Entstehungszeit die Notiz bei Kirsch: D. ältesten Pfarrkirchen, p. 316.

Seigneux (nordwestlich des Ortes), bestehend aus Hörigen und Grundbesitz, hatten. Bischof Wilhelm von Ecublens kauft diese 1221 von Junker Wilhelm um 30 Pfund zurück und verspricht außerdem, ihn zum Ritter zu schlagen<sup>301</sup>. Weitere bischöfliche Rechte und Besitzungen werden in anderen Urkunden<sup>302</sup> erwähnt oder angedeutet. Zudem treffen wir bald nach 1200 die Ritter von Dompierre (die mit den gleichnamigen Rittern in der Herrschaft Montagny bei Payerne nicht zu verwechseln sind) wiederholt als lausannesche Zeugen unter oder nach bekannten bischöflichen Dienstmannen an<sup>303</sup>. Höchstwahrscheinlich handelt es sich auch bei den um 1150, 1160 und 1180 im Altenryfer Kartularium auftretenden Meiern und Ministerialen von Dompierre um bischöfliche Beamte und Lehensträger dieses Ortes<sup>304</sup>. Noch 1310 hatten die Ritter vom lausanneschen Prälaten den Zehnten des Dorfes als Lehen<sup>305</sup>. — Von den heute um Dompierre auf den Talhängen gelagerten Ortschaften Bossens, Villars-Bramard, Rossens, Cerniaz, Sédeilles und dem tiefer liegenden Henniez, die sich in den bischöflichen Herrschaften Lucens oder Villarzel befanden, haben wir aus dem 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts entweder — wie bei Henniez und Rossens — gar keine oder wie bei den anderen Orten nur spärliche Nachrichten. Ort und Gemarkung Bossens wird beim Verträge Peters II. von Savoyen 1244 mit dem lausanneschen Kirchenfürsten als bischöfliches Eigentum genannt<sup>306</sup> und mit Ausnahme der Güter der Pfarrkirche Dompierre an Savoyen abgetreten. Den Namen von Rossens aber konnte ich trotz Martignier<sup>307</sup> in der Urkunde nicht entdecken, seine Annahme beruht wohl auf einer Verwechslung beider Namen. Cerniaz dagegen dürfte schon Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden haben und mit dem Sernia des Altenryfer Kartulars identisch sein. Dort saßen lausannesche

<sup>301</sup> Cart. Laus., p. 47.

<sup>302</sup> A. de Seigneux: «Notes concernant le village de Seigneux». Rev. hist. vaud. 1911, p. 63.

<sup>303</sup> Cart. Laus., p. 121, 166, 178, 326 etc.

<sup>304</sup> Lib. don. Alt., p. 48, 40 u. 109.

<sup>305</sup> Fiefs nobl.

<sup>306</sup> M. D. R. VII., no. 20.

<sup>307</sup> p. 811.

Lehensleute, die zusammen mit dem genannten Meier von Dompierre ca. 1153 in Altenryf die Schenkungen der beiden in jene Abtei eingetretenen Brüder Turumbert und Tiebold bestätigten<sup>308</sup>. In dem eben angeführten Vertrage Peters II. von Savoyen werden als bedeutendes Bischofsgut noch die Gebiete zwischen Glane und Glanney aufgezählt, die Peter II. zusammen mit allem Eigentum an dem auf isoliertem Hügel über dem Glanetal thronenden Romont als bischöflich-lausannesches Lehen empfangen zu haben feierlich anerkennt. Hier noch ein Wort über die Besitzverhältnisse in und bei Romont, der wichtigen Residenz der Savoyer in den folgenden Jahrhunderten! Nach dem neuen Regestenwerk von Altenryf müßte dort bereits um 1200 eine Stadt bestanden haben<sup>309</sup>; wahrscheinlich ist die Gründung der eigentlichen Stadt aber erst ca. 50 Jahre später anzusetzen; denn bis dahin besaß Romont noch keine eigene Pfarrkirche, sondern gehörte zu dem kleinen Pfarrort Villaz-St. Pierre, ein für eine städtische Siedelung doch seltener Zustand! Nach dem Vertrag von 1244, in dem der lausannesche Bischof außer der Abtretung seines Eigentumsrechtes auf Romont noch — als Graf der Waadt — die Abhaltung eines Marktes in Romont gestattete, scheint die Gegend um den ragenden Hügel Romonts — einschließlich der hohen Gerichtsbarkeit und Regalien — bischöflicher Besitz gewesen zu sein, denn Peter II. verpflichtete sich, nicht nur diese, sondern auch alle etwaigen späteren Erwerbungen zu Romont als Kirchenlehen Lausanne — wie in Moudon — anzuerkennen. Mit anderen Worten: der Bischof hatte in jener Gegend große und wohlbegründete Rechte und Besitzungen. Der im Vertrag vorgesehene Fall trat bereits 1249<sup>310</sup> ein, als Peter II. sich von dem benachbarten Herrn von Billens sein festes Haus zu Romont, das jedenfalls lausannesches Lehen der Billens war, abtreten

---

<sup>308</sup> lib. don. Alt., p. 47/8; Die Erwähnung des benachbarten Meiers v. Dompierre schließt es aus, an Cerniaz östl. Broc in der Herrschaft Corbières zu denken.

<sup>309</sup> P. Justin Gummy: Reg. Hauterive, p. 105, setzt zu 1200: « Rodolphus de Bolos et Girold, frater eius, burgenses de Rumont ». Vgl. lib. don. Alt. no. 306.

<sup>310</sup> Wurstemberger IV., no. 232.

ließ. Wir sehen in dieser zweiten Urkunde gleichzeitig, wie der Savoyer über Romont und Umgebung bereits die aus bischöflichem Besitz stammende hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Über diese lausanneschen zweifellosen Rechte hinausgehend, möchte ich aber annehmen, daß das bischöfliche Gebiet sich um 1200 außer über die Billens noch weiter ost- und nordwärts über die Mehrzahl der kleinen Adelligen in Mezières, Berlens, Villaz-St. Pierre, Villarimboud etc. ausdehnte, und daß all diese kleinen Herrschaften erst beim Aufkommen Peters II. von Savoyen und der Besitzergreifung des größten Teiles des Waadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich von der lausanneschen Hoheit loslösten und sich um den mächtigen Savoyer gruppierten. Die wenigen vorhandenen bischöflichen Urkunden genügen nicht zum strikten Beweis, lassen die Ansicht aber durchaus im Bereich des Möglichen erscheinen. Eine spätere Lehenshuldigung des Junkers Rainald von Vaulmarkuel 1261 (oder 1262) erklärt z. B., all sein oder seiner Lehensleute Besitz zwischen Broye und Glane, d. h. besonders nördlich Romont, sei lausannesches Kirchenlehen<sup>311</sup>.

Wir nannten oben schon Villars-Bramard und Sédeilles als in der lausanneschen Herrschaft Lucens oder Villarzel gelegen. 1215 erfährt man von einer Vergabung Ritter Ottos von Dompierre, der verwundet und in Moudon gefangen, den Zisterziensern Altenryfs den Zehnten von Villars-Bramard überwies<sup>312</sup>. Seine Tochter war mit einem Ritter von Crissier verheiratet, wie denn die Zeugen dieser Schenkung viele lausannesche Dienstmannen, an ihrer Spitze mit den Vitztum von Moudon anführen. Ob es sich hier um die lausanneschen Ritter von Dompierre (seine Gefangennahme zu Moudon erscheint ungeklärt) oder die vom gleichnamigen Ort östlich Peterlingen handelt, ist nicht ganz sicher zu sagen, wenn auch der Besitz der Zehnten von Villars-Bramard für erstere spräche. Nahe dem im 12. Jahrhundert

---

<sup>311</sup> Fiefs nobl., fol. 24v. «inter aquam, quae dicitur Glanna et Broiam totum est... de feodo meo, quod ego teneo a... Johanne, Lausannensis episcopo».

<sup>312</sup> lib. don. Alt., p. 98.

schon bestehenden Sédeilles<sup>313</sup> lagen die bei Besprechung der kaiserlichen Schenkung von 1079 schon erwähnten großen Kapitelsgüter von Muratel<sup>314</sup>.

Mit diesen Besitzungen haben wir bereits die Grenzen der bischöflichen Domäne und späteren Festung Villarzel überschritten. In ihrem Bereich lag dicht am Gebiet der Abtei Peterlingen noch die Ortschaft Marnand, später Lehen der lausanneschen Herren von Villarzel<sup>315</sup>. Villarzel selbst, Sitz der gleichnamigen bischöflichen Vasallen, das zum Unterschied vom benachbarten freiburgischen Ort gleichen Namens noch heute die Bezeichnung Villarzel-l'évêque führt, wurde von Bischof Bertold von Neuenburg nach 1211 durch eine Burg geschützt und dann bei zunehmender Bedeutung von Bischof Bonifaz von Lausanne, einem vom Papst direkt auf den lausanneschen Stuhl berufenen Kölner Geistlichen, nach 1230 ganz mit einem Mauerkranz umgeben<sup>316</sup>. Westlich Villarzel auf der linken Talseite nannte das Domkapitel um 1200 noch die großen Besitzungen der schon früher erwähnten alten Ortschaften Granges und des auf der Höhe liegenden Sassel sein Eigen, Domänen, die wiederholt im lausanneschen Kartularium als eine der 15 großen Dompräbenden erscheinen<sup>317</sup>. Als dann 1226 Aymo von Montagny diese Kapitelsorte verwüstete, meldeten 32 Personen als Familienvorstände ihren erlittenen Schaden an<sup>318</sup>. — Übrigens besaß auch der Bischof zu Granges Besitzungen, mit denen er eine Dienstmännenfamilie belehnt hatte<sup>319</sup>.

Nach den früher angeführten Urkunden des 10. Jahrhunderts umfaßte der Bezirk Granges noch Lucens, Denezzy und Combremont. Erstere beiden Orte waren noch 1200 im lausanneschen Besitz, ob aber auch Combremont? Die vorhandenen Nachrichten lassen diese Annahme durchaus möglich, doch nicht ganz

<sup>313</sup> Cart. Hautc. p. 203, nicht p. 204 wie der Index angibt. Hautcrêt besaß dort noch kleineren Besitz.

<sup>314</sup> Cart. Laus., p. 497.

<sup>315</sup> Martignier, p. 586.

<sup>316</sup> Cart. Laus., p. 46, 49.

<sup>317</sup> l. c., p. 497 (1223) u. 598 (1233), 346.

<sup>318</sup> l. c., p. 333 ff.

<sup>319</sup> Fiefs nobl., fol. 164v (1285).

sicher erscheinen. Wir kennen ältere Schenkungen, bestehend aus der dortigen Kirche, Häusern und Landbesitz, hören aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß das Kapitel damals noch die Wälder bei Combremont besaß<sup>320</sup>, und erblicken endlich die dort angesessenen Ritter gleichen Namens oft in lausanneschen Urkunden unter lausanneschen Vasallen<sup>321</sup> oder in Verbindung mit den Freiherrn von Stäffis<sup>322</sup>. Es wäre nicht undenkbar, daß die von Combremont ursprünglich lausannesche Lehensträger, dann aber Vasallen der anstoßenden Edelherren von Stäffis wurden.

Hier hört das zusammenhängende bischöfliche Territorium auf, das im Gegensatz zur bisherigen Annahme in 40 km Länge von den blühenden Ufern des rebenbekränzten Genfersees über die einsamen Joratwälder und -höhen dem freundlichen Broyetal entlang bis zur Herrschaftsgrenze Peterlingens verfolgt werden kann. Doch liegen noch rechts und links des Broyetales wichtige lausannesche Kirchengüter; ja nördlich der Herrschaft Peterlingen, in der die Domkirche noch größere Landgüter zu Corcelles, Dom-pierre (Peterlingen) und in Peterlingen selbst als Rest ausgedehnter Besitzungen um 1200 ihr Eigen nannte<sup>323</sup>, erreichen die lausanneschen Domänen und Lehen in jener Zeit sogar an mehreren Stellen den Murten- und Neuenburgersee. Es handelt sich um Gebiete der Herren von Asnens, die den größten Teil ihrer Ländereien als Lehen des Domkapitels besaßen<sup>324</sup>. Seit 1200 hatten ferner die reichbegüterten Edelherren von Cossonay-Prangins auch ihre ausgedehnten Domänen um Grandcourt, die im 13. Jahrhundert noch Chevroux, Chesoud und Ressudens nebst St. Aubin, wo der Bischof direkt aber auch noch über Besitz verfügte, umschlossen, sowie weiter diejenigen um Belle-rive mit Salavaux für 200 Pfund an Bischof Roger von Lausanne verkauft, und sie dann (wie die von Vufflens) als bischöf-

---

<sup>320</sup> Cart. Laus., p. 387.

<sup>321</sup> I. c., p. 164.

<sup>322</sup> Cart. Laus., p. 327, 330, 335.

<sup>323</sup> Cart. Laus., p. 31, 347 etc.

<sup>324</sup> I. c., p. 346/7, z. B. (1239): « Petrus de Asnens, miles, recepit feodum suum a. C. preposito lausan. ad opus capituli ».

liches Lehen zurückerhalten<sup>325</sup>. Daß die Hügelsstadt *Avenches*, unter Bischof Burkard aus 600jährigem Schlummer neu erstanden, Mittelpunkt einer weiteren, bedeutenden bischöflichen Herrschaft war, ist früher bereits angedeutet. Zu seinem Gebiet gehörten noch die Orte und Burgen *Oleyres*, wo bischöfliche Ritter saßen<sup>326</sup>, *Donatyre* an den östlich ausgreifenden Ringmauern des römischen *Aventicum*, und *Faug* am *Murtensee* nebst den nahen Wäldern von «*Grangettes*»<sup>327</sup> (*Greng?*); letzteres war bereits 1228 Mittelpunkt einer Pfarrei<sup>328</sup>, seine Bewohner bestätigten u. a. 1338 nach dem alten Lehenbuch der Bischöfe ausführlich die Rechte dieser Prälaten<sup>329</sup>. Im gleichen Schriftstück wird u. a. auch der Ort *Foz* (*Faug*) in der bischöflichen Kastlanei *Avenches* genannt.

Ehe wir uns dann vom *Broyetal* nach Osten wenden, ist es hier am Platze, eine wichtige Lehenurkunde Bischof Rogers für die *Neuenburger* 1180<sup>330</sup> einzufügen, die nicht nur über weitere bischöfliche Rechte, sondern vor allem — was ganz unbeachtet blieb<sup>331</sup> — für die Stellung der Herren und Grafen von *Neuenburg* und der Bischöfe von *Lausanne* untereinander und zu den Herzögen von *Zähringen* von großem Werte ist. Im genannten Jahre 1180 belehnt Bischof Roger nach reiflicher Überlegung mit seinen Getreuen auf inständiges Bitten des Freiherrn *Ulrich* von *Neuenburg* diesen erneut mit dem *lausanneschen Kirchenlehen* in «*deutschem Land*» (*Teutonica terra*), und zwar

<sup>325</sup> De Charrière: «*Recherches sur les Sires de Cossonay et Prangins*», M. D. R. V.

<sup>326</sup> Cart. Laus., p. 334, 337.

<sup>327</sup> Vgl. auch *Mottaz I.*, p. 625.

<sup>328</sup> Cart. Laus., p. 14.

<sup>329</sup> *Fiefs nobl.*, fol. 204v—206v (1338).

<sup>330</sup> F. r. B. I., p. 465.

<sup>331</sup> De *Gingins*: *Rect. Bourg.* M. D. R. I., p. 201, läßt beim Abdruck der Urkunde gerade die für die politischen Beziehungen wichtigsten Stellen aus, behauptet trotzdem aber, die *Neuenburger* hätten d. Lehen ohne Rücksicht auf die *Zähringer* v. Bischof erhalten, und kommt zum Schluß, daß die *Neuenburger* den Herzögen v. *Zähringen* nie einen *Lehenseid* geleistet hätten (vgl. dagegen die Urkunden v. 1181 u. 82 für *Solothurn*) (*Heyck*: *Siegel*). Auch *Heyck* ist — soweit ich sehe — diese Urkunde entgangen.

nach deutschem Recht (*secundum ius et consuetudinem Teutonice terre*); letzteres wird näher erläutert durch die Verpflichtungen Ulrichs, bei jedem Wechsel des Lehensherrn 10 Pfund lausannesche Münze zu zahlen, dann allen, die wegen seines Kirchenlehens klagbar werden, vor dem bischöflichen Hofgericht (!) in Lausanne Rede und Antwort stehen, und schließlich als wichtigstes: sich und seine rechtmäßigen Nachfolger als Vasallen des lausanneschen Prälaten zu erklären, wobei Roger aber die uns besonders interessierende Einschränkung macht, daß die neuenburgischen Vasallenverpflichtungen dem Herzog (von Zähringen) gegenüber den bischöflichen vorangehen sollten<sup>332</sup>. Wenn ferner Ulrich mehrere Söhne hinterließ, wolle der Bischof nach freiem Willen einen von ihnen als rechtmäßigen Vasall der lausanneschen Domkirche belehnen, aber auch hier erst, nachdem der Herzog von Zähringen zuerst einen der Söhne als seinen Lehensmann bezeichnet habe<sup>333</sup>. Endlich belehnt Roger den Neuenburger noch — ohne nähere Angaben — mit den Kirchenlehen in welschem Land (*Romania terra*) gemäß den dort üblichen Gebräuchen und Satzungen. Nicht weniger als sieben lausannesche Domherren, sowie die Freiherren von Grenchen, Montagny, Stäffis, Cossonay, Aubonne und andere setzten ihren Namen unter das interessante Schriftstück, das neues Licht auf die enge Verbindung der den Zähringern sowieso schon befreundeten Grafen und Herren von Neuenburg wirft, andererseits aber auch die allgemeine Annahme: Bischof Roger habe sich den Zähringern in den Weg gestellt und ihre Macht zu schwächen gesucht, schon durch diese Urkunde mit ihrer loyalen Anerkennung höherer zähringischer Rechte zum Teil entkräftet. Wir sehen hier erstmalig handgreiflich das enge Zusammenwirken der zwei mächtigsten Großen Welschburgunds, der lausanneschen Kirchenfürsten und der Neuenburger, die gerade in jener Zeit den Grafentitel annehmen, ein

---

<sup>332</sup> « tam quam successores tui legitime homines nostri et successorum nostrorum post Ducem (nach Lage der Verhältnisse nur der von Zähringen) eritis ».

<sup>333</sup> « Si vero pluribus filiis, superstitibus obierit, unus eorum, quem soluerimus post illum qui legitimus homo erit Ducis, homo legitimus erit Lausannensis Episcopi ».

Verhältnis, das bald soweit ging, daß Roger trotz heftigsten Einspruches seines Kapitels, seiner Ritter und Bürger an Ulrich sogar das wichtige lausannesche Münzrecht übertrug. Diese Belehnung von höchster Bedeutung konnte erst Rogers Nachfolger Graf Bertold von Neuenburg 1224 dank seiner Familienbeziehungen zugunsten der Domkirche gegen 105 Mark Silber und 8 lausannesche Pfund rückgängig machen<sup>334</sup>. Die Annahme, daß dies enge Verhältnis Rogers und Ulrichs auch auf die Beziehungen Rogers zu Ulrichs Freunden und Verwandten, den Herzögen von Zähringen, günstig einwirken mußte, geht da wohl kaum zu weit! — Was im einzelnen die besprochene, nach Art der Urkunde und ihrer Zeugen bedeutende Belehnung umfaßte, wird wohl kaum genau festzustellen sein. Eine Neuenburger Urkunde von 1225<sup>335</sup> erwähnt einzig den Zehnten zu Galles (nördlich Murten) als altes lausannesches Kirchenlehen. Ähnliche weitere Lehensrechte besaßen die Bischöfe noch im deutschsprachigen Sensebezirk des Freiburger Landes zu Klein- und Großbösinggen und Elsenwyl, sowie im ganzen Gebiet dieser in der Pfarrei Wünnenwil gelegenen Dörfer, deren Zehnten — allerdings erst 1264 — vom Bischof als lausannesches Kirchenlehen in der Hand des Junkers Hans von Tutzenberg erwähnt wird<sup>336</sup>.

Weiter fort von den Hauptbesitzungen der Bischöfe an der völkerverbindenden Straße Burgund-Rhein durchs Broyetal dehnten sich die schon erwähnten stattlichen Marken in der fruchtbaren Gruyère um Bulle, Treffpunkt von vier Tälern, und neben Curtilles und Avenches bedeutendster Bischofsort nördlich des Genfersees, und um das nahe Riaz, sowie Albeuve im Süden. Hier begegnen uns auch wieder Meier des Kapitels als Verwalter, Richter und Lehensträger<sup>337</sup>. Nach dem schon angeführten Kommentar zu den bischöflichen Regalien scheint der Kirchenbesitz — auch hier ausgedehnter als bisher angenommen — sich im 12. und 13. Jahrhundert durch die Wälder um die im 13. Jahrhundert entstehende Abtei Part Dieu und über die Berghänge

<sup>334</sup> Cart. Laus., p. 508/9.

<sup>335</sup> Forel, Reg. no. 991.

<sup>336</sup> Cart. Hautc., p. 95/6.

<sup>337</sup> Cart. Laus., p. 205.

um den ragenden Moléson von Bulle bis Albeuve auf fast 20 km Länge erstreckt zu haben. Erst als seitens der Greierzer Grafen und ihrer Kolonen diese Waldgebiete gerodet und dünn besiedelt wurden, mag die Verbindung zwischen Bulle und Albeuve zerrissen sein. Großen Wert wird diese wilde Hochgebirgsgegend zwischen beiden Orten für die Prälaten sowieso kaum gehabt haben.

Nun zu den zerstreuten, aber ertragreichen Domänen links des Broyetales! Um das Südende des Neuenburgersees erstrecken sich die nächsten ansehnlichen Besitzungen Lausannes von Yvonand und Cheyres bis Yverdon. Die Schenkung König Rudolfs 1011, der den halben Ort Yvonand mit allem Zubehör und großem Gebiet im Umkreis dem lausanneschen Bischof überwies, wurde schon früher besprochen. Seit jener Zeit blieb dieser Besitz, den der hl. Amadeus 1153 teilweise seinem Kapitel vermachte<sup>338</sup>, nebst erheblichen Gütern zu Cheyres bei der Domkirche Lausanne, indessen dem Freiherrn von Granson die andere Hälfte des großen Ortes unterstand. Die Einkünfte von Yvonand spielen im Kapitelskartular eine nicht unbeträchtliche Rolle und konnten mit anderweitigem kleineren Gut eine Präbende für zwei Domherren fundieren<sup>339</sup>. Das mit dortigen Kirchengütern belehnte Rittergeschlecht der «Evonant» ist in Bischof Rogers Urkunden wiederholt inmitten anderer lausannescher Vasallen genannt<sup>340</sup>. Nahe Yverdon, über dessen Abhängigkeit vom Lausanner Bischof als Grafen der Waadt oben bereits alles Wissenswerte angegeben wurde, besaßen die Prälaten noch das Gebiet von Clindy, schon frühzeitig<sup>341</sup> eine Domäne der Kirche Lausanne, der sich Bischof Johann von Cossonay durch die Verpfändung der weltlichen Macht Lausannes 1253 an den Schwiegervater Peters II. von Savoyen entäußerte. 1280 gelangten diese Ländereien durch Vergabung der Granson-Belmont ans Priorat Lutry. Kleinere Güter Lausannes zu Rances und Chevressy wurden bereits früher als Erwerbungen des 10. Jahrhunderts angeführt.

---

<sup>338</sup> I. c., p. 43 u. 235.

<sup>339</sup> I. c., p. 402, 436, 496 u. 599.

<sup>340</sup> Cart. Laus., p. 102, 127, 147, 162, 524.

<sup>341</sup> I. c., p. 133.

Südlich dem Granson'schen Herrensitz Belmont, dem 1220 Bischof Bertold als Graf der Waadt das Marktrecht übertrug<sup>342</sup>, befanden sich die neben Dommartin größten Kapitelsliegenschaften um Essertines und Vuarens in den Ausläufern der weiten Joratforsten. Die dortigen im 12. Jahrhundert so vermischten und komplizierten, vom Kapitel und den Belmont umstrittenen Eigentumsrechte mögen hier kurz in ihrer Entwicklung charakterisiert werden. Nachdem ums Jahr 1000 bereits Kirche, Zehnten und Almosen nebst Landbesitz als lausannesches Eigen genannt ist<sup>343</sup>, erscheint der Kapitelsbesitz Ende des 12. Jahrhunderts schon sehr stattlich und diente nach der Präbendenverteilung von 1223<sup>344</sup> mit seinen hohen Einkünften aus den Gemarkungen von Essertines, Vuarens und Vuarregel als Pfründen für vier Domherren. 1233<sup>345</sup> wird dies ausführlicher bestätigt. Doch wäre es verfehlt, nun anzunehmen, daß um 1200 das Kapitel schon im alleinigen Besitz beider Gebiete gewesen wäre. Im Gegenteil möchten wir behaupten, daß es damals noch nicht einmal den größten Teil besaß, und dies trotzdem Papst Lucius III. 1182 beide Orte ausdrücklich als Kapitelsbesitz nennt<sup>346</sup>. Sehen wir daher näher zu! Wohl waren die zum Unterschied der späteren Erwerbungen « alte Besitzungen » genannten Kapitelsgüter 1181 durch die Freigebigkeit des Edelherrn Richard von St. Martin und seines Sohnes Peter<sup>347</sup> um die ganze Garbensteuer (gerberie) im Ort Essertines, nebst Abtretung seiner Ansprüche auf vier seiner dort lebenden Hörigen und ihrer Kinder bedeutend vermehrt, aber sonst sehen wir doch die Hauptschenkungen und Erwerbungen im Gebiet dieser Orte erst nach 1200 besonders stark einsetzen, seien es nun weitere Vergabungen der östlich benachbarten angesehenen Edelherren von St. Martin 1217<sup>348</sup> oder die Granson'scher Herren und Vasallen<sup>349</sup>, oder noch anderer.

<sup>342</sup> I. c., p. 473/4.

<sup>343</sup> Mottaz I., p. 692.

<sup>344</sup> Cart. Laus., p. 495/6.

<sup>345</sup> I. c., p. 596/7.

<sup>346</sup> M. D. R. VII., p. 27 ff.

<sup>347</sup> Cart. Laus., p. 115/6.

<sup>348</sup> I. c., p. 116/17.

<sup>349</sup> I. c., p. 117/8.

In Essertines selbst wohnte zudem noch ein Rittergeschlecht gleichen Namens, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unähnlich anderen Fällen, anscheinend nicht in lausannescher Vasallität stand, sondern der Familie der St. Martin verwandt war, und das 1217 und 1234<sup>350</sup> u. a. den Domherren wertvolle Gaben überwies. Die zahlreichen Kaufakte und Schenkungen späterer Jahre<sup>351</sup> zu verfolgen, ginge über den Rahmen der Arbeit hinaus; erwähnt sei aber, daß das Kapitel noch im 14. Jahrhundert für über 850 Pfund Rechte der Herren von Granson und Montfaucon zu Essertines einlösen mußte<sup>352</sup>. Immerhin aber waren die Besitzungen um 1200 doch schon so wichtig, daß die Domherren sie einem Dienstmannengeschlechte als Meieramt zur Verwaltung übertragen konnten. 1213<sup>353</sup> empfing so Peter, Bruder Wilhelms, dies Amt als Lehen des lausanneschen Domkapitels, worauf er für das Lehen, das schon sein Vater und Bruder besessen hatte, Huldigung und Treueid leistete. Außer den Meiern hatte das Kapitel aber noch andere Lehensträger im Ort; 1202 z. B. erhält ein « Besencons » in Essertines ein Lehen, das kürzlich durch Vergabung Alberts von Ependes in der Domherren Besitz gekommen war, und schwört dafür gleichfalls Treue<sup>354</sup>. Zur gleichen Zeit hat das Kapitel auch bereits den ganzen Zehnten in seiner Hand und erhebt von ungefähr 40 Personen (wohl als Familienvorständen) und ihren Häusern verschiedene Steuern<sup>355</sup>. Seit längerer Zeit standen die Domherren in hitziger Fehde mit Jordan von Belmont aus dem Hause Granson, dessen Herrschaften den Kapitelsbesitz auf drei Seiten umklammerten, und der auf Grund alter Rechte die Vogtei im Kapitelsgut beanspruchte, eine Forderung, die von Lausanne stets energisch zurückgewiesen wurde. Endlich verzichtete Jordan 1219<sup>356</sup> auf seine Ansprüche und gelobte, seine Leute in den Kapitelsorten Esser-

<sup>350</sup> M. D. R. VII., p. 41.

<sup>351</sup> Vgl. Cart. Laus., Index, p. 677 u. Coll. Grem. no. 37, p. 20 zu 1264.

<sup>352</sup> Martignier, p. 342 u. Mottaz I., p. 692.

<sup>353</sup> Cart. Laus., p. 117/8.

<sup>354</sup> Cart. Laus., p. 137.

<sup>355</sup> I. c., p. 135/6: « Tota decima huius ville est capituli ».

<sup>356</sup> I. c., p. 122.

tines, Vuarrens und Vuarrengel fürderhin von Gewalttätigkeiten abzuhalten, schließlich mußte er als Ersatz für Zerstörungen noch 40 solidi bezahlen<sup>357</sup>. Noch einmal kommt es zum Konflikt, als die Domherren auf ihren Gütern ein festes Schloß errichteten, was Jordans Söhne nicht zugeben wollten. Ein ausführlicher altfranzösisch abgefaßter Vertrag Peters II. von Savoyen stellt 1250 auch darüber die Ruhe wieder her<sup>358</sup>. Nach allem scheinen um 1200 demnach die Edelherren von Granson und die lausanneschen Domherren die Haupteigentümer dieser Gebiete gewesen zu sein. Für Vuarrens und das in seiner Mark liegende Vuarrengel gilt das Gleiche wie für Essertines; auch hier wurden die ansehnlichen Kapitelsgüter nach 1200 noch weiter ausgebaut, so daß 1233 der ganze Ort eine Präbende bildete für den Dompropst Cuno von Stäffis und einen anderen Domherrn; beide konnten dort als Ertrag einer einzigen Steuer (tallia) 1233 von 32 Familien über 6 Pfund lausannesche Währung vereinnahmen<sup>359</sup>. 1239 sind 86 Personen als Stiftsuntertanen angegeben<sup>360</sup>. Erinnerung sei zum Schluß noch daran, wie mit anderen Kapitelsleuten auch die Einwohner von Vuarrens und Essertines 1235 zum Wiederaufbau der abgebrannten hölzernen Befestigungen Dommartins herangezogen wurden<sup>361</sup>.

Die westlich anstoßenden Herrschaften *Bavois*, *Corcelles* und *Suchy* sind zwar im lausanneschen Lehenbuch zu 1200 schon als Lehen Humberts von Thoire und Villars genannt<sup>362</sup>, doch steht diese Jahreszahl irrtümlich für 1276; allem Anschein nach sind erst Mitte des 13. Jahrhunderts diese drei Orte gegen 200 Pfund unter die nominelle bischöfliche Oberhoheit gekommen<sup>363</sup>; um 1200 jedenfalls zeigt nichts irgendwelche bischöfliche Rechte dortselbst. Auch die Kapitelsgüter in *Corcelles*

<sup>357</sup> Nicht 50 wie Mottaz I., p. 692 schreibt.

<sup>358</sup> Wurstemberger, Bd. IV., no. 255.

<sup>359</sup> Cart. Laus., p. 100—115, 450, 107.

<sup>360</sup> I. c., p. 113/4.

<sup>361</sup> I. c., p. 195/6.

<sup>362</sup> Fiefs nobl., fol. 4v.

<sup>363</sup> De Gingins: Sires de Montfaucon, p. 41, daß 1260 die Herren von Faucigny die 3 Orte v. laus. Bischof besaßen, ob sie aber schon um 1200 bischöfl. waren?

tauchen erst 1233 auf. Anders lagen dagegen die Verhältnisse beim dann erscheinenden Chavornay, das mit den eben genannten Gebieten in älterer Zeit zum Königsgut Orbe gehört hatte und selbst burgundische Königsresidenz gewesen war. Um 1200 bildete Chavornay und sein Gebiet den Grundstock zu einer Dompräbende und wird 1223 ganz im lausanneschen Besitz aufgeführt<sup>364</sup>. Das Kartular des Domstiftes nennt diese anscheinend wertvollen Domänen und ihre Einkünfte häufig. 1217 überweist dann das Kapitel seinem dortigen Kaplan als Einkommen die Hälfte der Oblationen, ein Drittel der Almosen, den Zehnten « *minuti bladii* », alle Fronen (*corvatas*) und die Hälfte der Weiden. Falls das Kapitel aber in dieser seiner Herrschaft (*in dominio suo*) selber den Boden bebauen wolle, beanspruchte es die Hälfte des Bodens, der Wiesen und Fronen<sup>365</sup>. Das dort im Ort angesessene Rittergeschlecht war anfangs des 13. Jahrhunderts Lehensträger des Kapitels für seine dortigen Güter und zahlte den Domherren dafür einen jährlichen Zins von 5 *solidi*; aber auch die Herren von Gumoëns trugen um die gleiche Zeit bedeutenden Grundbesitz zu Chavornay vom Kapitel gegen 10 *solidi* zu Lehen<sup>366</sup>. Trotz allem möchte ich aber den Zweifel nicht unterdrücken, ob die erstgenannten Ritter von Chavornay nicht noch über größeres freies Allod im Ort verfügten. Wohl erscheinen sie öfter in den lausanneschen Urkunden, sind dort aber nach ihrer Stellung nicht einwandfrei unter den lausanneschen Dienstadel zu rechnen<sup>367</sup>. Aus ihrem Geschlecht ging anfangs des 13. Jahrhunderts ein lausannescher Domherr Nicolaus von Chavornay hervor, was allerdings, wie früher beobachtet, nicht gegen die Vasallität des Geschlechtes sprechen braucht, immerhin es aber aus dem Rahmen der sonstigen Dienstmannen herauszuheben scheint, sodaß trotz des Kartulars also vielleicht doch nicht der gesamte Grund und Boden dem Domkapitel unterstand.

<sup>364</sup> Cart. Laus., p. 496: « *Chavernai totum, excepta ecclesia* », die aber trotzdem schon 1217 mit der *Caplanei* im Kapitelsbesitz erscheint, l. c., p. 448.

<sup>365</sup> Cart. Laus., p. 448.

<sup>366</sup> l. c., p. 404 u. 396.

<sup>367</sup> Mit Berechtigung wohl nur l. c. p. 538, während es bei p. 185. 260 u. 479 sehr zweifelhaft bleibt.

Genau südlich dieser Kapitelspräbende befand sich dem Genfersee zu die letzte größere lausannesche Besitzung im Ort und Gebiet D a i l l e n s, die schon frühzeitig als königliche Vergabung zum Teil an die Domkirche gekommen war<sup>368</sup>. In unserer Zeit saßen dort noch die Edlen von Dallens, die über ein beträchtliches, von einem eigenen Meier<sup>369</sup> verwaltetes Allod im Ort geboten und trotz der bedrohlichen Nähe der überlegenen Barone von Cossonay sich ihre Selbständigkeit zu wahren wußten<sup>370</sup>. Ihren Schenkungen vor allen, die hauptsächlich in die Jahre 1223 und 1236<sup>371</sup> fallen und Äcker, Wiesen, Wälder und Einkünfte umfaßten, verdankte das Kapitel seine dortige Besitzvermehrung, die soweit ging, daß schon 1233 ganz Dail lens mit Kirche als Domherrenpräbende genannt werden konnte<sup>372</sup>. Vor oder um 1200 aber das gesamte Gebiet als Kapitelsgut anzunehmen, möchte ich aus obgenannten Gründen auch hier trotz Lucius' III. Bulle von 1182, die den ganzen Ort als Kapitelsbesitz bestätigt<sup>373</sup>, für unangebracht halten.

Nachdem wir den eigentlichen Besitz der Domkirche aufgesucht haben, mögen noch einige Worte dem Stadtkloster Lausannes, dem Chorherrenstift St. Marius, gewidmet werden, das mit seinem nicht sehr bedeutenden Grundbesitz völlig dem Einfluß des Bischofs, resp. des Kapitels unterstand. Dies ursprünglich als Benediktinerabtei St. Tyrse schon im 6. Jahrhundert bestehende Kloster, in dem der hl. Marius, erster in Lausanne residierender Bischof und mutmaßlicher Stifter der Abtei, seine Ruhestätte fand<sup>374</sup>, wurde Mitte des 12. Jahrhunderts bei der allgemeinen religiösen Erneuerung in burgundischen Landen von Bischof Guy, dem Abteigründer, oder vom hl.

---

<sup>368</sup> Cart. Laus., p. 30.

<sup>369</sup> I. c., p. 241, wenigstens kann der 1236 dort gen. villicus sich meiner Meinung nach sinngemäß nur auf die Ritter v. D. beziehen.

<sup>370</sup> Charrière: « Fiefs nobl. de la baronnie de Cossonay », Nachtrag zu M. D. R. XV., p. 714.

<sup>371</sup> Cart. Laus., p. 490 u. 241.

<sup>372</sup> I. c., p. 597.

<sup>373</sup> M. D. R. VII., p. 27 f.

<sup>374</sup> Cart. Laus., p. 29.

Amadeus reformiert und mit regulierten Chorherren besetzt<sup>375</sup>. 1166 verspricht diesen Bischof Landrich seinen Schutz<sup>376</sup>. Es liegt nahe, das Vorhandensein eines gewissen Vorrangstreites — ähnlich wie er in Besançon in ausgeprägterem Maße zu Tage trat — zwischen diesem Stift und dem Domkapitel anzunehmen, aus dem dann aber das Kapitel als Sieger hervorging. Daß das beiderseitige Verhältnis aber nicht ernstlich getrübt wurde, zeigen die bedeutenden Vergabungen der Domherren an das Stift. Der Prior von St. Marius wurde zudem gleichzeitig Domkapitular und genoß als solcher Anteil an den Kapitelsgütern, weiter standen dem Stift noch eine Reihe von Ehrenrechten bei gemeinsamen Prozessionen, Wahl des Priors, Zehntenfreiheit u. a. zu. Alexander III. nimmt es 1177 gleichfalls unter seinen Schirm, regelt Differenzen mit dem Domkapitel, und bestätigt ihm die Statuten betr. Präbendenerledigung, sowie seine Besitzungen. Lucius III. folgt 1182 seinem Beispiel<sup>377</sup>; in einer Bulle des selben Jahres an das Domkapitel erwähnt er ausdrücklich noch das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden Stiften<sup>378</sup>. — Vor 1168 hatten die Domherren die Kirchen von Denezzy, Villars-le Comte, Neyruz, Correvon, nebst Zehnten und Zubehör, sowie noch das Gebiet von Chapelle (Vaudanne, bei Dommartin)<sup>379</sup> den Augustinerchorherren freundschaftlich überwiesen; diese Schenkungen figurieren in den genannten päpstlichen Bullen. Außer diesen Kirchen, Besitzungen und der Dompräbende nennen die Päpste als Stiftseigentum noch eine Reihe lausannescher Kirchen zu Tours (bei Peterlingen), Montagny, St. Aubin, Port-alban, Thierrens und andere, zweifellos alle gleichfalls Gunstbeweisungen der Bischöfe und des Kapitels, aus deren Hand endlich auch die Güter, Felder und Wälder zu Epesses, Reben zu Renens u. a. stammen. Die enge Verbindung zwischen Domkirche und St. Marius setzte sich auch unter Bischof Roger<sup>380</sup>

<sup>375</sup> Vgl. näheres bei Reymond: *Dignitaires*, p. 218 f.

<sup>376</sup> Forel, *Reg.* no. 619.

<sup>377</sup> Brackmann: *Papsturkunden*, p. 443/6 u. 447—50.

<sup>378</sup> *M. D. R.* VII., p. 29.

<sup>379</sup> Reymond: *Dignitaires*, p. 222.

<sup>380</sup> Seine Gaben und Bestätigungen 1184 u. 1197.

und seinen Nachfolgern fort, und führte Ende des 14. Jahrhunderts zur völligen Inkorporation des Klosters in den bischöflichen Tafelbesitz<sup>381</sup>.

Wir stehen am Schluß! Wohl wäre noch manch hier und da zerstreuter kleiner Kirchenbesitz namhaft zu machen, wohl könnten noch hier und dort Rechte und Einkünfte im Waadtland und anderswo als Eigentum des lausanneschen Prälaten und seines Domkapitels angeführt werden, aber die großen zusammenhängenden Güter und wichtigsten Rechte dürften genannt sein.

Noch ist es Pflicht des Historikers, auf einige Lücken in den bisherigen Ausführungen hinzuweisen. Vielfach hatte sicherlich die Domkirche in den genannten Gebieten nicht den ganzen Grund und Boden — sei es direkt oder durch Lehensträger — allein besessen; zahlreiche freie Bauern, deren Spuren wir einigemale kreuzen, werden in ihnen ebenso wie manches Rittergeschlecht ihr zäh verteidigtes freies Eigen behauptet haben, wenn es auch in der Westschweiz (anders als in den Urkantonen) keine bäuerlichen, geschlossene freie Gemeinwesen gab; auch manch großer Baron der Waadt wird hier und dort noch Güter besessen haben; große Strecken waren zudem noch ungerodet, obgleich letzteres um 1200 dank dem Eifer der Bischöfe gerade in ihren Territorien nur noch zum kleineren Teil zutreffen dürfte. Berücksichtigen wir dazu, daß der Bischof dank seiner Grafenrechte die hohe Gerichtsbarkeit auch über die Freien hatte, die zwar nicht auf seinen Besitzungen, aber in seiner Grafschaft wohnten, erinnern wir uns endlich noch, daß viele bischöfliche Urkunden jener Tage verloren sind, so wird im allgemeinen der bischöfliche Besitz sicher nicht zu groß gezeigt erscheinen!

### Und nun das Ergebnis?

Von den Grenzen des Genfer Gebietes den wellenbespülten Gestaden am Léman entlang, an seinen rebenbekränzten freundlichen Hügeln und Auen, den ragenden Burgen und ängstlich geduckten, schmiegsamen Dörfern, an mauer trotzenden Städtchen vorbei führte uns unser Weg nach lausanneschen Besitz bis in

---

<sup>381</sup> Martignier, p. 496. Siehe noch die Priorenliste in den Helv. Sacra I., p. 164/5.

die finsternen, erst allmählich sich belebenden Waldgebiete des Jorat, vorüber an regen Abteien ins fruchtbare, vergangenheitsreiche Broyetal mit seinen behäbigen Höfen und wehrhaften Orten und weiter der wichtigen völkerverbindenden Heerstraße zum Rheine folgend bis zu den Ufern des Murten- und Neuenburgersees! Ein frühere Annahmen<sup>381a</sup> um mehr als das Doppelte überragendes Gebiet voll reichen Lebens und Schaffens, so stellt sich der weltliche Besitz Lausannes um 1200 dar. —

Aber eine andere interessante Beobachtung drängt sich noch auf, überschauen wir rückwärts blickend die territoriale Entwicklung dieses rein romanischen Bischofsgebietes! Bisher bezeichnete man gerade die Entstehung der geistlichen Herrschaften im Deutschen Reich als eine gegenüber der Entwicklung in anderen Ländern ganz eigenartige Fortbildung zu selbständigen Staaten.

Ganz die gleiche Entwicklung<sup>382</sup> aber können wir nun auch bei dem bischöflich-lausanneschen Territorium erblicken, das bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts keinerlei ernstliche Beziehungen zum Deutschen Reich unterhält und auch nach Eroberung Burgunds durch die deutschen Kaiser um 1038 im Rahmen dieses durch Personalunion mit Deutschland verbundenen Königreiches blieb.

Erwerbung von Großgrundbesitz durch Schenkung von Fürsten und Herren oder durch Kauf, Ausstattung mit öffentlichen Rechten wie dem Forstbann (908 Joratwald), die wichtigere Erwerbung von Immunitäten (wie in der Stadt Lausanne) und endlich als Hauptglied einer zum Territorium fortschreitenden Entwicklung die Besitznahme ganzer Grafschaften (Lausanne: 1011 das Waadtland, Sitten: 999 das Wallis) haben reichsdeutsche und burgundische Bistümer vor ihrer staatlichen Vereinigung miteinander gemeinsam!

So war schon unter burgundischer Herrschaft für Lausanne der Grund gelegt zu der um 1200 tatsächlich bestehenden Landes-

---

<sup>381a</sup> Vgl. den großen Histor. Atlas d. Schweiz von den beiden Meyer v. Knonau etc.

<sup>382</sup> D. Grundlage dafür bildet natürlich die allen Ländern des alten Karolingerreiches gemeinsame Grafschaftsverfassung.

hoheit der lausanneschen Prälaten, die dann in den Privilegien Kaiser Friedrichs II. 1216 und 1220 und durch den gleichzeitigen Rückkauf der an die Zähringer gelangten Schirmvogtei auch ihre rechtliche Sanktionierung erhielt.

#### 7. Domkapitel, innere Organisation und äußere Machtstellung der Bischöfe als Reichsfürsten.

Als wichtigstes Recht des Lausanner Domkapitels ist trotz Reese's Bemerkung<sup>383</sup> um 1200 die Wahl des Bischofs zu nennen. Nur vereinzelt, wie bei Roger, griff der Papst direkt ein. Unter Berücksichtigung der zeitweiligen Differenzen zwischen Kapitel und Bischof entbehrt daher ein kurzes Eingehen auf die Domherren und ihre Macht nicht des Interesses. Während noch nachweislich Ende des 9. Jahrhunderts die Domherren unter einem Propst zusammenwohnten<sup>384</sup> und gemeinsam mit dem Bischof aus den Kirchengütern ihren Lebensunterhalt bestritten, hörte allmählich im 10. und 11. Jahrhundert das gemeinschaftliche Leben auf, was dann eine getrennte Zuweisung einzelner Güter und Domänen an das Kapitel nötig machte. Im 12. Jahrhundert war diese Trennung in Bischofs- und Kapitelsgut bereits völlig und mit Zustimmung der Bischöfe durchgeführt<sup>385</sup>.

Nach Cuno von Stäffis' Erklärung<sup>386</sup> setzte sich das Kapitel seit alter Zeit aus 30 Domherren (je 10 Priester, Diakone und Subdiakone) zusammen, die im 12. und 13. Jahrhundert durchschnittlich dem hohen welschburgundischen Adel entsprossen und neben Freiherren von Aubonne, Mont, Cossonay, Vufflens, Granson, Blonay, Oron und Corbières selbst Mitglieder der Grafenhäuser von Genf, Gruyère (Greierz), Neuenburg und Savoyen mehrfach zu den Ihren zählten, andererseits aber, wie wir

<sup>383</sup> Reese: « Staatsrechtl. Stellung ... », p. 22; dagegen Cart. Laus., p. 426.

<sup>384</sup> Gremaud: Hist. dioc. Laus. I., p. 273 u. Cart. Laus. p. 283/4 u. 285.

<sup>385</sup> Ähnlich bewilligte der Paderborner Bischof Bernhard IV., Edelherr zur Lippe (1228—47), auf Drängen der 24 Domherren die Auflösung des gemeinsamen Lebens und Neueinteilung der Diözese in 10 Archidiaconate, Kirchl. Handlexikon II., p. 1287.

<sup>386</sup> Cart. Laus., p. 10—11.

sahen, auch Angehörige angesehener niedriger Adelsfamilien nicht ganz ausschlossen<sup>387</sup>.

Die dem Kapitel überlassenen Stiftsgüter waren in 15 Präbenden für je zwei Domherren geteilt, von denen der Prior von St. Marius und der Bischof selber in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Domherren<sup>388</sup> durch Zuweisung von Domänen ihren gebührenden Anteil bezogen. Die Würdenträger des Kapitels: der Propst, der Schatzmeister und der Kantor (*chantre*), der im 12. Jahrhundert zugleich die Stelle eines bischöflichen Kanzlers bekleidete<sup>389</sup>, erhielten außerdem über ihre Präbenden hinaus noch besondere, öfter genannte Vergünstigungen und Vorrechte<sup>390</sup>. Nach dem Tode eines Domkapitulars fielen dessen Güter dem Kapitel zu, ein Brauch, der im ganzen 12. Jahrhundert unangefochten geübt und erst durch Bischof Bertold 1219 — erfolglos — angegriffen wurde<sup>391</sup>. In der Zähringerzeit herrschte als Illustrierung der engen Verbindung zwischen Genf und Lausanne eine Zeit lang die Gewohnheit, daß die betreffenden Bischöfe wechselseitig Dompropste der Nachbardiözesen waren, wie wir es besonders zur Zeit Bischof Arducius' von Genf beobachten können<sup>392</sup>.

Die 15 Dompräbenden, deren Besitzungen nebst päpstlichen Privilegien 1173 (mitten während des großen Schismas!) von Alexander III. und 1182 von Lucius III. bekräftigt wurden<sup>393</sup>, verteilen sich in der Hauptsache auf folgende Gebiete und Herrschaften<sup>394</sup>: *C r a n s* mit zerstreut liegenden Rebhügeln, *S t. P r e x* mit Besitz zu *Préverenges*, dann *J o l e n s* nebst Einkünften von *Chigny*, als 4. das nahe *T o l o c h e n a z* mit den Weinbergen von *Echichens* und anderem, weiter nördlich *Lausannes E p a l i n g e s*

---

<sup>387</sup> Ich verweise im Einzelnen auf Reymond: *Dignitaires*, M. D. R. 2. VIII.

<sup>388</sup> *Cart. Laus.*, p. 588, 591, 593.

<sup>389</sup> Note 1, p. 66 u. 198.

<sup>390</sup> *Cart. Laus.*, u. a. p. 598.

<sup>391</sup> I. c., p. 470.

<sup>392</sup> U. a. M. D. R. VII., p. 12.

<sup>393</sup> I. c., p. 20 u. 27 f.

<sup>394</sup> *Cart. Laus.* für 1223, p. 491—504, für 1233 (auf 60 Jahre!), p. 590/9.

mit Gütern zu Sugny (? Sugnens, Signy, Suchy?), Pully, Contigny etc., als 6. Chavornay und Besitz zu Corcelles, Mézery, Jouxens, Renens, sodann Crissier und Zubehör; es folgen die Dompräbenden Romanel, Essertines, Vuarrens und das wichtige Dommartin, weiter Daillens mit Einkünften zu Gumoëns, Brétigny u. s. w., ferner der Dombesitz im Ogo, d. h. die Orte und Gebiete von Riaz und Albeuve nebst anderen Gütern; endlich als 14. und 15. Granges mit Sassel und Yvonand mit Zubehör. Interessant ist dabei die Feststellung, daß alle Präbenden aus einem Hauptort, wo sich der mit der Verwaltung beauftragte Kapitelsmeier befand, und einer Reihe weit verstreuter kleiner Güter und Einkünfte in oft großer Entfernung bestanden. Dies vielleicht, um bei längerem Besitz in der Hand eines ehrgeizigen Domherrn die bei zusammenliegenden Gütern erleichterte Bildung erblicher Territorien zu verhindern.

Von großem Reiz wäre es, einmal die ungefähren Einkünfte dieser Präbenden, über die wir aus dem Jahre 1223 ziemlich genau unterrichtet sind, zusammenzustellen und mit heutigen Werten zu vergleichen.

Natürlich ist es bei der in unseren Tagen erneut bemerkbaren großen Wertverschiebung unmöglich, die damaligen Kapiteleinkünfte exakt in heutige Währung umzurechnen. Es seien daher unter Verzicht auf ein Umrechnen in heutige Werte lediglich die Geld- und Naturaleinkünfte getrennt aufgeführt. Die 1223 genannten Bezüge aus den 15 Präbenden werden zwar aus den verschiedensten Gründen kaum vollzählig sein, geben aber immerhin einen guten Überblick.

An Geldzinsen nahmen die Domherren im Jahre 1223 ein über 700 solidi (1 solidus an Kaufkraft etwa 4 Schweizerfranken vor dem Weltkrieg entsprechend) und 25 Pfund lausannesche Münze zu je 20 solidi. Nebenbei bemerkt wurden auch im Lausanner Territorium nur Denare (12 von ihnen = 1 solidus) und Obolen ( $\frac{1}{2}$  Denar) ausgeprägt, während Pfund und solidi als idealgedachte Münzeinheit nur zur Verrechnung bestimmt waren<sup>395</sup>. Weiter erhielten die Domherren im genannten Jahre

<sup>395</sup> Näheres darüber u. über die Getreidemasse etc. im Vorwort des Cart. Laus., p. XL und ff. und in den M. D. R. VII., p. 417 ff.

ca. 122 Maß (modii) Getreide und 110 Maß Hafer, dazu als wichtige Einnahmen aus dem weinreichen Waadtland noch 50 Maß und 148 sextarii (setier) Wein. Das lausannesche Getreidemaß enthielt 48 Viertel; 7 Viertel ungefähr ergaben 1 Hektoliter. Das Weinmaß teilte sich in 12 sextarii, der sextarius enthielt 32 Kannen (pots), das Maß also 384 Kannen. Die spätere waadtländische Kanne, deren Geltung im 12. resp. 13. Jahrhundert allerdings mit Sicherheit nicht zu beweisen ist, faßte ca. 1,35 Liter. Demnach ergeben sich im ganzen für das eine Jahr 1223 als Einnahmen des Kapitels ca. 22 Pfund Münze, 700 Solidi, über 835 Hektoliter Weizen und 754 Hektoliter Hafer, dazu voraussichtlich über 32 000 Liter Wein! Ein Vergleich mit den heutigen Preisen wird zur Genüge den bedeutenden wirtschaftlichen Wert der Kapitelsgüter ergeben.

Nun zur inneren Lebensorganisation, an deren Spitze — einerlei ob Bischofs- oder Kapitelsgut — als Oberlehensherr der Bischof von Lausanne stand. Die Domherren, die Ende des 12. Jahrhunderts noch direkt der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen und in der Hauptsache als Ratgeber des Prälaten anzusehen sind, mußten mit wenigen Ausnahmen für ihre Ämter und Prébenden, die nach damaliger Anschauung Bischofslehen waren, dem Bischof ebenso Huldigung leisten wie seine eigenen weltlichen Dienstmannen. Dafür finden wir eine Reihe von Belegen. Das wichtigste Lehen war das des Dompropstes selber; als 1202 der bekannte Cuno von Stäffis vom Kapitel zum Propst gewählt worden war, wurde er zunächst feierlich zu seinem neuen Sitz im Dome geführt, begab sich dann aber sogleich zu Roger in den bischöflichen Palast, um sich diesem in seiner neuen Würde vorzustellen. Beide zusammen erscheinen alsbald im ehrwürdigen Kapitelssaal, wo Bischof Roger den Propst als seinen Vasallen begrüßte, seine Huldigung entgegennahm und ihm feierlich das Propsteilehen übertrug<sup>396</sup>. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich u. a. kurz darauf mit dem Domschatzmeister<sup>397</sup> und 1217 mit dem zum Prior von St. Marius erwählten Kantor Wilhelm<sup>398</sup> ab.

<sup>396</sup> Cart. Laus., p. 424.

<sup>397</sup> l. c., p. 425.

<sup>398</sup> l. c., p. 452.

Die zahlreichen Kapitelsbeamten und Lehensträger dagegen leisteten dem Kapitel direkt<sup>399</sup> Lehenseid und Huldigung. Von ihnen kamen besonders neben den wegen der weitausgedehnten Waldungen wichtigen Forstbeamten noch die meist sehr einflußreichen Meier der großen Kapitelsdomänen in Betracht, die neben dem Meieramt für die Mühen der Verwaltung und Steuereinzahlung noch reiche Einkünfte und Ländereien von den Domherren als Lehen überwiesen erhielten. Solche Lehenshuldigungen lernen wir bei fast allen Kapitelsorten, so von den Meiern von Tolochinaz, Crissier, den von Dommartin<sup>400</sup>, dem Mestral von Villars-Tiercelin, und einer Reihe anderer kennen. Auch des Amtes und Lehens eines Küchenmeisters sei nicht vergessen<sup>401</sup>.

Um eventuellem Mißbrauch mit Präbendenbesitz entgegenzutreten, wurde seit Alters her angeordnet, daß kein Domkapitular von den Stiftsgütern etwas verschenken, verkaufen oder verpfänden dürfe; ebenso war es ihnen verboten, diese Güter anderen weltlichen Großen weiterzubelehnen oder überhaupt irgendwie dem Domkapitel zu entziehen<sup>402</sup>, eine in Hinsicht auf Bischof Lamberts Veräußerung von Corsier und Vevey nur allzu begründete Maßnahme.

Wie das Kapitel hatte natürlich und in größerem Umfang der Bischof selber eine zahlreiche, wohlabgestufte Dienstmannschaft vom einfachen Ritter (miles), dem fast in jedem Orte anzutreffenden lausanneschen Lehensträger, bis zum bischöflichen Hofbeamten zu seiner Verfügung. Denn gleich den weltlichen Reichsfürsten und ganz der Bedeutung ihrer weltlichen Macht entsprechend, hatten die Lausanner Prälaten einen wohleingerichteten Hof mit mehreren hohen Hofämtern in ihrer Residenzstadt, in der beim Erscheinen umliegender Großer manch ritterliches Spiel vor sich ging. Außer den nicht eigentlich zum Hof zu rechnenden Kastvögten der lausanneschen Kirche, den zähringischen Vasallen von Gerenstein, die ihr Amt bald unbefugterweise an die Herzöge verkauften, sowie den erst später

<sup>399</sup> « ad opus Capituli », p. 468 u. öfter.

<sup>400</sup> l. c., p. 296, 468 u. 117.

<sup>401</sup> l. c., p. 546/47.

<sup>402</sup> l. c., p. 600.

aufgeführten Mistralen<sup>403</sup> tauchen vor allem der Seneschall oder Truchseß (dapifer), der Saltarius (sautier), der Marschall und der Meier von Lausanne, der eine Art Maiordomus war, in der Nähe der Bischöfe und bei ihren Rechtsgeschäften auf. Neben ihnen fungieren noch der bischöfliche Oberforstmeister des Jorat aus dem Hause der Gumoëns nebst seinen Unterbeamten<sup>404</sup>, mehrere mit der Gerichtspflege beauftragte Vitztume (vidomnes), so zu Moudon (und Crans), und endlich die Meier der größeren Bischofsdomänen zu Lutry, Chexbres, Puidoux, Lucens, Avenches, Bulle etc.

Von ihnen allen nahm unter Außerachtlassung der Kastvögte, deren Amt die Zähringer mit dem Reichsvikariat und der Regalienverleihung im Bistum Lausanne zu vereinigen wußten, der Truchseß den ersten Platz ein; er war die Verwaltungszentrale der weiten bischöflichen Territorien, führte in gewissen Fällen den Vorsitz im bischöflichen Gericht und zusammen mit dem Meier den Oberbefehl über die Streitmacht der Prälaten<sup>405</sup>; daneben hatte er das Ehrenamt eines Aufsehers der bischöflichen Tafel. Im 12. Jahrhundert scheint sein Amt schon erbliches Lehen gewesen zu sein und war als solches vielleicht in der Hand der Edlen von Ecublens<sup>406</sup>. Ihnen fast im Rang gleich standen die Meier von Lausanne (maior, auch villicus genannt), Schultheißen der Oberstadt und Inhaber eines der einflußreichsten Ämter, das viel von mächtigen Herren zum Schaden der Kirche als Lehen begehrt wurde; bereits Papst Innozenz II. 1139 und dann 1179 Alexander III. sahen sich daher zum Schutz des bischöflichen Ansehens genötigt, den Prälaten jede Auslehnung des Maiorats von Lausanne zu untersagen<sup>407</sup>. — Der öfter erwähnte Saltarius, 1161 erstmalig nach Truchseß und Meier erscheinend<sup>408</sup>, hatte als Unterrichter die Polizeigewalt in der Stadt und die Vollstreckung der Urteile bei Schwerver-

---

<sup>403</sup> M. D. R. VII., p. 213.

<sup>404</sup> Siehe diese « forestarii » u. a. Cart. Laus., p. 190.

<sup>405</sup> Cart. Laus., p. 427 u. M. D. R. VII., p. 331.

<sup>406</sup> Dagegen aber neuerdings Reymond: Dignitaires, p. 109.

<sup>407</sup> M. D. R. VII., p. 25 u. Gremaud: Hist. dioc. Laus. I., p. 392.

<sup>408</sup> Cart. Hautc. p. 19.

brechern zu leiten<sup>409</sup>. Auch der Marschall fehlt — wenigstens im 12. Jahrhundert — nicht unter den bischöflichen Hofbeamten<sup>410</sup>. — Eine wichtige Persönlichkeit war auch der Vitztum, Vertreter des Bischofs mit richterlicher und militärischer Gewalt, der beim Tode der Prälaten ihre Hinterlassenschaft zu wahren und verschiedene andere Verpflichtungen zu erfüllen hatte. Wir sehen zwei dieser Beamten in Crans und Moudon erscheinen, ohne aber in ersterem Orte behaupten zu können, daß er wirklich bischöflicher Vertreter war. Vielmehr spricht das Eigentumsrecht dieser Herrschaft eher für einen Kapitelsvitztum, um so mehr, da auch sonst nachweislich die Domkapitel Vitztume hatten, die dann meistens nicht dem Laienstande angehören durften<sup>411</sup>. — Die zahlreichen Meier in den größeren bischöflichen (wie auch Kapitels-) Besitzungen hatten ähnliche Funktionen wie die heutigen Bürgermeister, dazu aber noch die Ausübung der mittleren und niederen Gerichtspflege über die lausanneschen Untertanen. Über die eigentliche Gerichtsverfassung und -verwaltung näheres mitzuteilen, verbieten die im 12. Jahrhundert darüber zu schweigsamen Notizen.

Was endlich aber den bedeutenden Grundbesitz der Bischöfe und ihre weitausgreifenden Rechte erst eigentlich in reale Macht umsetzte und die politisch überragende Bedeutung dieser Prälaten in Welschburgund begründete, war die ihnen schlagfertig zur Verfügung stehende erhebliche **W e h r m a c h t** jener Gebiete. Neben den selbstbewußten Lausanner Bürgern, die beim ersten Alarm unverzüglich, soweit sie Waffen tragen konnten, sich unter ihren Bannern um die bischöflichen Führer scharen mußten<sup>412</sup>, kam vor allem der waffenfrohe und geübte Dienstadel, den wir in überaus großer Zahl in allen lausanneschen Urkunden jener Zeit antreffen, für den Bischof in Betracht. Dank der im Lehenswesen begründeten engen Verbindung der Ritter mit dem Prä-

---

<sup>409</sup> Näheres über diese Beamten M. D. R. VII., p. 315 ff., Ausführungen des 14. Jahrh., die aber auf alte Rechte zurück gehen.

<sup>410</sup> Cart. Month., p. 5, 1142: « Girardus li Marescalcus ».

<sup>411</sup> Du Cange VI., p. 815.

<sup>412</sup> Cart. Laus., p. 427.

laten, der bei Untreue jederzeit als oberster Lehensherr die Lehén wieder einziehen, oder nach dem erbenlosen Tode seiner Lehens-träger aufs Neue andere Getreue damit belehnen konnte<sup>413</sup>, vermochte er sich gerade in den unruhigen Zeiten des 11.—13. Jahrhunderts die fehdelustigen Großen meist in respektabler Entfernung zu halten oder seinerseits tatkräftig, wenn auch nicht immer erfolgreich in die zahlreichen Händel jener Lande — weit mehr weltlicher Fürst als geistlicher Hirt — einzugreifen. So wußte er sich schließlich, allerdings auch dank zähringischer Waffenhilfe, auch der gefährlichen und mächtigen Genfer Grafen zu entledigen und die Savoyer in Schach zu halten. Als freilich nach dem Aussterben der Zähringer die savoyische Macht erneut gewaltsam an die Tore Lausannes pochte, vermochten die Bischöfe — durch Zwietracht mit Kapitel oder Bürgern noch geschwächt — oft kaum mehr ihren Gegnern den Eintritt zu verwehren. Um 1200 aber war ihre äußere Macht in enger Verbindung mit der Reichsgewalt noch allen Stürmen gewachsen und wurde von den Kirchenfürsten zum Schutze ihrer Länder und Untertanen sorgfältig ausgebaut. Außer den zahlreichen in Anlage und Bauart noch recht einfachen Rittersitzen der lausanneschen Vasallen — meist auf einem Hügel oder Felskopf liegende Wohntürme mit mehr oder weniger ausgedehnten, oft sogar nur aus Holz errichteten Wehrgängen — bauten die Bischöfe ein ganzes Netz von stärkeren Burgen, schweren Steintürmen und ausgedehnten Befestigungen in ihren Gebieten, von dem Kapitel und den zähringischen Kirchenvögten aus eigenem Interesse kräftig unterstützt. Um 1200 und wenig später zeichnen sich besonders deutlich zwei Hauptlinien ab, deren Anlagen mit strategischem Blick die zwei wichtigsten Handels- und Militärstraßen nicht nur des lausanneschen Territoriums, sondern ganz Burgunds<sup>414</sup> schützten und nach Bedarf auch sperrten: die Straße von Lyon und Genf über Lausanne, Vevey und Chillon zum Großen St. Bernhard und Oberitalien und die zentrale, sich an die erste schließende große Verkehrsader von

---

<sup>413</sup> U. a. Cart. Laus., p. 241.

<sup>414</sup> Siehe A. Schulte: « Gesch. des ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien ».

Lausanne durch den Jorat und das Broyetal zum Rhein hin<sup>415</sup>. An der ersten lagen rechts und links zum Schutz gegen die Genfer und Savoyer Grafen unter Außerachtlassung der erst 1234<sup>416</sup> vom Kapitel ausgebauten Festung St. Prex vor allem das stark befestigte, See und Höhen weitem bespähende Lausanne mit seinem von Bischof Landrich, dem unermüdlichen Burgenbauer auf dem Stuhl des hl. Marius, noch erweiterten und verstärkten Mauernkranz; südlich von den Stadthügeln erhob sich auf leicht vorspringender Landzunge am Genfersee der gleichfalls von Landrich errichtete Donjon Ouchys, der bald seine Notwendigkeit in den Kämpfen zwischen Bertold V. von Zähringen und Bischof Roger gegen Thomas von Savoyen beweisen konnte. Rogers Nachfolger Bertold von Neuenburg schützte dann anfangs des 13. Jahrhunderts auch das nahe Lutry mit dem nach ihm genannten Bertholoturm, während eine ganze Gruppe östlich davon am Seeufer, den Hängen und auf den Jorathöhen gelegener Burgen ein Werk des 12. Jahrhunderts ist und erneut Bischof Landrichs Hand erkennen läßt. So der auf dem landbeherrschenden Gourzeberg gelegene mächtige gleichnamige Steinturm, sowie die ähnliche, tiefer dem See zu inmitten der Reben des Dézaley auf einem Hügelvorsprung thronende, 1166 in einer Urkunde Landrichs genannte Burg Marsens, beides viereckige, massive Steintürme von ca. 20 m Höhe. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird Landrich auch die Anlage der seeumspülten Burg Glérolles nahe dem wichtigen St. Saphorin, wo Bischof Gerhard schon so gern geweiht hatte<sup>417</sup>, an dem wegbeherrschenden Engpaß zugeschrieben. Endlich verdankt ihm auch der alte Bischofsitz Puidoux oberhalb des Dézaley sein festes Schloß<sup>418</sup>.

Diese Gruppe der vier Seeufer, Straße und Jorathöhen gegen Osten wohlverwahrenen Festen zeigt besser als manche Urkunde die drohende savoyische Gefahr, die schon in Chillon Hauptquartier bezogen hatte!

---

<sup>415</sup> Vgl. später die Karte.

<sup>416</sup> Cart. Laus., p. 208/9.

<sup>417</sup> Cart. Laus., p. 42.

<sup>418</sup> I. c., p. 44.

Die zweite von Lausanne nordwärts gehende Linie findet im alten römischen Minnodunum, dem bischöflichen Moudon, einem Treffpunkt wichtiger Straßen, den ersten Stützpunkt, auf den die Zähringer frühzeitig schon ihr Augenmerk richteten, und den Bischof Roger neu befestigen ließ. Ein mächtiger, deutsche Werkmeister verratender viereckiger Wohnturm von bedeutenden Dimensionen, lange fälschlich für den Tour de la Broye (zwischen Murten- und Neuenburgersee) gehalten, ragt heute noch stattlich am Rande der Oberstadt über dem Broyetal auf. Nördlich davon lag die alte Bischofsresidenz Curtilles<sup>419</sup>, deren Mauernkranz erneut von Landrichs Eifer zeugte. Ihr gegenüber hoch am aufstrebenden linken Broyeufer thronte und thront heute noch das starke Schloß Lucens, durch den gleichen Bauherrn als Schutz des fruchtbaren Broyetales aus dem Schutte neu errichtet. Nach wiederholten Kämpfen und neuer Vernichtung wurde es von Roger wegen seiner wichtigen Lage wiederum erstellt<sup>420</sup>. Das auf der anderen Talseite unweit liegende Villarzel verdankte seine endgültige Befestigung erst um 1214 dem Bischof Bertold von Neuenburg<sup>421</sup>; Avenches dagegen, das nördlichste Bischofsgut, sah seine weithin die Ebene südlich des Murtensee beherrschenden Mauern bereits um 1054 durch den kriegerischen Bischof Burkhard von Oltingen auf dem Burghügel des römischen Aventicum aufgebaut<sup>422</sup>. Erwähnen wir endlich noch die westlich Moudon gelegene, vom Domkapitel 1200 mit hölzernen (!) Mauern und Türmen bewehrte, 1235 abgebrannte, aber sogleich wieder aufgebaute Festung Dommartin, so haben wir in raschem Flug das lausannesche Befestigungssystem und seine strategische Wichtigkeit kennen gelernt.

Noch wertvoller wie ihre Stellung als Herren des ausgedehntesten und wichtigsten Territoriums von Welschburgund war das große Ansehen, das die Prälaten am Kaiserhofe und im Kreise der deutschen Fürsten genossen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir den lausanneschen Bischöfen seit dem 12. Jahr-

---

<sup>419</sup> I. c., p. 44.

<sup>420</sup> I. c., p. 45.

<sup>421</sup> I. c., p. 46.

<sup>422</sup> I. c., p. 40.

hundert eine reichsfürstliche Stellung einräumen. Allerdings ist die Frage nach Entstehung, Umfang und Merkmalen des jüngeren Reichsfürstenstandes des alten römischen Reiches deutscher Nation seit Fickers Darlegungen außerordentlich umstritten; das neueste Werk von Keutgen<sup>423</sup> widmet ihm ein großes (das IV.) Kapitel, in dem unter Aufgeben von Fickers Meinung einleuchtend festgestellt wird, daß wie auf so manchem anderen Gebiet auch hier erst die Regierung Barbarossas Abgrenzung und Schöpfung eines wirklichen Reichsfürstenstandes brachte, daß also im 12. Jahrhundert ein eigentlicher Fürstenstand überhaupt erst im Werden war. Ist es daher etwas gewagt, so glatthin wie Gremaud<sup>424</sup> die Bischöfe seit 1125 dauernd als Reichsfürsten anzusprechen, so kann man immerhin doch mit G. Hüffer<sup>425</sup> die kaiserliche Anerkennung der unbestrittenen Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe zum mindesten bis 1157, dem Datum der Verleihung der Reichsvogtei über Lausanne an die Zähringer, vielleicht aber auch darüber hinaus festhalten<sup>426</sup>. Schon früher sahen wir, wie die wertvolle Hülfe der lausanneschen Prälaten unter Kaiser Heinrich IV. zu stattlichen kaiserlichen Vergabungen führte. Späterhin finden wir wiederholt Bischof Gerhard 1120, 1124 und 1125 zu Straßburg am Hofe, wo er als kaiserlicher Kanzler Heinrichs V. mehrfach Diplome gegenzeichnete<sup>427</sup>. Auch sein Nachfolger, der feingebildete, den Kaisern verwandte heiligmäßige Amadeus, 1145 bereits durch Konrad III.<sup>428</sup> in seinem reichsunmittelbaren Besitz ausdrücklich bekräftigt, fühlte sich durch die Verleihung des Reichsvikariates an die Zähringer — das sei besonders betont, um erneut die Unhaltbarkeit des künstlich konstruierten Gegensatzes zwischen den Herzögen von Zähringen und den lausanneschen Prälaten zu zeigen — durchaus nicht gehindert, auch mit Friedrich Barbarossa und Bertold IV. in enger

---

<sup>423</sup> « Der deutsche Staat des Mittelalters », Jena 1918.

<sup>424</sup> Hist. dioc. Laus., I., p. 241.

<sup>425</sup> « Verhältnis v. Burgund zu Kaiser und Reich », p. 74 f.

<sup>426</sup> Siehe noch in bejahendem Sinne Reese: « Staatsrechtliche Stellung », p. 21 ff.

<sup>427</sup> Gremaud, I. c., p. 382 u. 383.

<sup>428</sup> M. D. R. VII., p. 13. Irrtümlich Conrad II. zugeschrieben.

freundschaftlicher Fühlungnahme zu stehen. Bildete doch gerade die Zusammenarbeit von Staufern und Zähringern, der Reichsgewalt und der wichtigen lausanneschen Bischöfe gegen die weltlichen Großen Burgunds die einzige erfolgversprechende Politik für alle Teile! So sehen wir denn den hl. Amadeus u. a. 1153 zu Besançon, dann wieder auf dem Speyrer Reichstage 1154, und im gleichen Jahre noch zu Worms im Kreise der deutschen Fürsten um den jungen Friedrich I. erscheinen. 1158<sup>429</sup> nimmt er zusammen mit Herzog Bertold IV. am italienischen Feldzuge Friedrichs I. teil; die Notifizierung der Roncalischen Beschlüsse, die den für die kommenden Zeiten so wichtigen Grundsatz festlegten, daß Staatseigentum nicht durch verjährte Belehnung verloren ginge und so schon die Durchbrechung des Feudalsystems und den Anbruch einer neuen Staatsauffassung vorbereiteten, trägt auch Amadeus' Namen. Ein Jahr später soll Friedrich I. ihn sogar zum kaiserlichen Vikar ernannt und mit bedeutenden Rechten ausgestattet haben, doch bestritt schon G. Hüffer<sup>430</sup> mit guten Gründen die Echtheit der betreffenden Urkunde. — Amadeus' Nachfolger blieb der traditionellen kaiserfreundlichen Haltung treu; Alexanders III. schließlich errungener Sieg trug daher wesentlich dazu bei, seinen Rücktritt 1177 zu erzwingen und Roger als päpstlichen Vertrauensmann auf den lausanneschen Bischofsstuhl zu bringen. Roger schlug im Anfang seiner Regierung andere Bahnen ein; als aber trotz Anerkennung seiner Selbständigkeitsbestrebungen durch einen deutschen Fürstenspruch sein Versuch, die zähringische Oberhoheit abzuwerfen, nicht glücken wollte, führten bald gemeinsame Interessen beide Teile zur Abwehr savoyischer Gefahr wieder zusammen. Sein Entschluß mag durch die Überlegung erleichtert worden sein, daß seine staatsrechtliche Stellung als Reichsfürst durch die Zähringer, die doch eher als Vertreter des Kaisers denn als die Bischöfe von dem Reichsoberhaupt trennende Territorialfürsten gelten konnten, vielleicht *de iure*, kaum aber *de facto* gemindert wurde. Auf jeden Fall sind dann nach dem Aussterben des

---

<sup>429</sup> Hüffer, I. c., p. 30, 31, 40.

<sup>430</sup> I. c., p. 74, Note 2.

Zähringerhauses 1218 die lausanneschen Kirchenfürsten auch de iure wieder reichsunmittelbar geworden.

Überblicken wir am Ende nun nochmals die weiten fruchtbaren und durch ihre strategische und kommerzielle Lage außerordentlich wichtigen Gebiete der lausanneschen Bischöfe, ihre kluge innere Kolonisierungspolitik, ihre militärische Bedeutung, verbunden mit ihrem Ansehen als Oberhirten einer weiten, vom Genfersee, dem Jura, den Walliser Alpen und der Aare bis nördlich Solothurn reichenden Diözese, denken wir endlich nicht zuletzt an ihre enge Verbindung mit der deutschen Kaisermacht, die ihnen unter Barbarossas Fahnen internationale Geltung gab, so wird die heutige Forschung im großen und ganzen, wenn auch fester begründend und auf anderen Wegen für das Ende des 12. Jahrhunderts das Wort des alten savoyischen Geschichtsschreibers Cibrario<sup>431</sup> bestätigen können, daß die Lausanner Bischöfe mit unter die mächtigsten Prälaten der Christenheit zu zählen waren.

### **III. Zusammenfassung und politische Ergebnisse.**

Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bedeutet für die Kultivierung ganz Welschburgunds einen gewissen Wendepunkt. Damals entschied sich besonders dank der Initiative der lausanneschen Bischöfe und dem Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalten die endgültige Besiedelung und Urbarmachung des größten Teiles des Landes, wobei den Mönchen verschiedener Orden, vor allem den Prämonstratensern und Zisterziensern, großen und kleinen Abteien und Prioraten, ein entscheidender Anteil zufiel. Ein Blick auf die Karte zeigt die interessante Tatsache, daß um 1200 nahezu die Hälfte alles ertragsfähigen Bodens im Besitz geistlicher Herrschaften war! Die Wichtigkeit dieses Besitzes vermehrte sich aber noch durch die Bedeutung seiner Lage. Waren doch das Broyetal und die Nordufer des Genfersees in jener Zeit die Hauptader des Handels zwischen Burgund und Deutschland einerseits und, vor Eröff-

---

<sup>431</sup> « Storia della monarchia di Savoia », L. I., p. 24: « Il vescovo di Losanna, che per le donazioni imperiali de 1079 (?!) diventò poscia uno di più potenti prelati della cristianita ».

nung des zentralen Gotthardpasses, dem Rhein und Italien andererseits; hier auf diesen Straßen zogen Pilger und Kaufleute zum Großen St. Bernhard, damals dem meistbegangenen Paßweg nach Italien; auf ihnen sah man Heere Barbarossas, der Zähringer und Heinrichs VI. nach oder von Italien ziehen. Vom Eau Froide nun bis Etoy 55 km weit um die blühenden Nordufer des Genfersees, und von Ouchy bis zum Murtensee auf 65 km Entfernung waren diese wichtigen Straßen unter der Hoheit geistlicher Herren, in der Hauptsache des Bischofs von Lausanne. Eine zweite Kette großer geistlicher Herrschaften erstreckte sich von Bonmont über Oujon, Bassins, Lac de Joux und Romainmotier bis Baulmes, die Juraberge besiedelnd und durch Bildung geschlossener Territorien zur Linienführung der heutigen Schweizergrenze im Waadtland gegen Westen entscheidend beitragend.

Auffallend, aber neben dem Lehenswesen in dem starken, noch heute in der Westschweiz überaus lebendigen Individualismus begründet, ist die so große Zersplitterung aller Herrschaften jener Länder. Was politisch für den zusammenfassenden Widerstand gegen fremde Eroberer vom nationalen Standpunkt aus von dauerndem Nachteil war, wurde andererseits für die Kultur-tätigkeit der mit ihrem Besitz weit zerstreuten geistlichen Herren dem ganzen Lande zu segensreichem Nutzen!

Während im allgemeinen die geistlichen Herrschaften trotz großen Grundbesitzes sich weniger als die weltlichen Herren in die Händel des Landes und seine Politik einmischten, machen einige von ihnen — die größten — eine Ausnahme. Es sind vor allem Romainmotier, in gewisser Beziehung Peterlingen, und ganz besonders das Stift Lausanne, das mit seiner im Mittelpunkt des Landes befindlichen, in der Hauptsache vom Genfersee bis an den Neuenburger- und Murtensee reichenden und nur von Peterlingen unterbrochenen stattlichen Macht keinem der mächtigsten Herren jener Gebiete nachstand, die meisten von ihnen vielmehr an Ansehen und territorialer Ausdehnung weit überflügelte und so für die äußere Politik Welschburgunds tonangebend wurde. Seine Haltung vor allem mußte für den Erfolg und die Politik auswärtiger Fürsten entscheidend ins Gewicht fallen. Das gilt besonders für die deutschen Kaiser, die in Lausanne seit dem

11. Jahrhundert ihre beste Stütze fanden, das gilt in noch höherem Maße aber für ihre Stellvertreter, die Herzöge von Zähringen, deren immer viel zu bedeutend gedachter Besitz westlich der Aare und Sense bei näherer Untersuchung auf wenig oder nichts zusammenschrumpft; weder zu Yverdon, noch auch in dem überhaupt erst im 13. Jahrhundert gegründeten Morges am Genfersee treten sie als Herren auf. Selbst die Gegend von Freiburg, wo sie Ende des 12. Jahrhunderts erfolgreich einen eigenen, wertvollen Stützpunkt schufen, war nach meiner Überzeugung ursprünglich wahrscheinlich nicht ihr Eigen, sondern durch sie erst von einem Adeligen des Landes erworben. Und zu Moudon konnten sie sich auch nur durch ihre Verbindung mit den lausanneschen Prälaten festsetzen. Um so wichtiger mußte für die Zähringer daher ihr Verhältnis zu den lausanneschen Bischöfen sein, die — wie wir sahen — gerade umgekehrt wie die Zähringer durch ihren Territorialbesitz den bedeutendsten Einfluß in Welschburgund auszuüben im Stande waren.

Es sollen sich daher hier noch einige Ausführungen über die großen politischen Aktionslinien, wie sie sich aus dieser Arbeit ergeben, anschließen. Wir können zwei politische Gegenpole in unserem Gebiete feststellen, um die sich je nachdem größere oder kleinere Kreise konzentrierten. Der eine um die Macht der lausanneschen Kirchenfürsten, der andere um Romainmotier und die hochburgundischen Besitzungen um Orbe, durch den besonders unter Friedrichs I. tatkräftiger Gemahlin Beatrix, der Tochter Rainalds III. von Burgund (des erbittertsten Gegners Herzog Konrads von Zähringen), Hochburgund den Versuch machte, am Osthang des Jura erneut festen Fuß zu fassen und die Gewalt der Zähringer und mit ihnen den deutschen Einfluß aus Welschburgund zurückzudrängen. Nicht umsonst wissen die Quellen von Beatrix' scharfem Verstand und ihrer Gewandtheit in Staatsgeschäften zu berichten<sup>1</sup>. Hier dürfte zugleich auch die Erklärung liegen für das oft unverständlich erscheinende Benehmen Friedrichs I. seinen treuen zähringischen Anhängern

---

<sup>1</sup> So der Anonymus des Gedichts über Friedrichs Taten in Italien u. d. Ann. Cameracenses, vgl. Simonsfeld: Friedrich I., p. 432.

gegenüber. Der Kaiser stand ganz unter dem Einfluß der burgundischen Hauspolitik seiner klugen Gemahlin Beatrix. Es ist nicht ohne Reiz, den heldenhaften, ruhmgekrönten Barbarossa hier völlig im Banne seiner Gemahlin wiederzufinden, nur bestrebt, ihr in allem zu Gefallen zu sein und ihren Willen zu erfüllen, wie sein Zeitgenosse Radulf von Diceto sich ausdrückt, der Friedrich I. geradezu als «Mann seiner Frau» bezeichnet<sup>2</sup>!

Andererseits aber läßt sich bei der gezeigten überragenden Bedeutung der weltlichen Macht Lausannes nicht länger mehr die Annahme aufrecht erhalten, Kaiser Friedrich I. habe durch den Vertrag von 1157 mit Herzog Bertold IV. von Zähringen, in dem er diesem die hochburgundischen und arelatensischen Provinzen, die die Zähringer nach dem Urteil Ottos von Freising ja sowieso ohne wirkliche Macht nur dem Namen nach besaßen, entriß, und ihnen als «magere Entschädigung» die Reichsvogtei über die drei Bistümer Genf, Sitten und Lausanne<sup>3</sup> (von denen sie nur die letztere behaupten konnten) übertrug, seine treuesten Freunde unverdient zurückgesetzt und geschädigt.

Gerade die nur durch Beatrix' Nationalpolitik getrübt enge Freundschaft zwischen diesen beiden hochgemuten Fürsten hätte den Vertretern jener Annahme schon sagen sollen, daß 1157 die Entschädigung für Bertold IV. nicht so klein und ärmlich ausgefallen sei als sie zu glauben meinten.

Ich möchte sogar noch weiter gehen und überhaupt erst seit dem Jahre 1157 eine eigentliche, fester begründete Herrschaft der Zähringer über Ostburgund datieren. Denn erst durch den Einfluß, den sie jetzt auf die Bischöfe von Lausanne ausüben konnten, durch die große befreundete Macht, auf die sie sich nun beim Fehlen einer eigenen Hausmacht von irgendwelcher

---

<sup>2</sup> Ex Radulfi de Diceto: Imaginibus historiarum, Bouquet: Recueil des Historiens des Gaules et de la France, tome XIII., p. 201: «vir tamen uxorius reputatur a multis, quaerens in omnibus quomodo placeat uxori»! Ein Gegensatz zu Giesebrechts Deutsche Kaiserzeit 5, 1!

<sup>3</sup> Ein interessantes Gegenstück dazu im Norden Deutschlands bildet die Investiturverleihung über die drei Bistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg durch Barbarossa an Heinrich den Löwen, den Schwager Bertholds IV. v. Zähringen.

Bedeutung zwischen Saane und Genfersee — dies sei hier im Gegensatz zur gewöhnlichen Annahme nochmals betont — stützen konnten, erhält ihr Name bei den freiheitsliebenden, unabhängigen kleineren Edelleuten zwischen Alpen und Jura das zur Führung einer zielsicheren Politik nötige Ansehen und Relief.

---